

Landtag Nordrhein-Westfalen

13. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: A 0303/13/17

G e s e t z

über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)

vom 27. November 2001

Herausgegeben vom Landtag Nordrhein-Westfalen
Bearbeitet von der Landtagsdokumentation
Düsseldorf 2005

Inhalt

Vorwort	V
Gesamtverzeichnis der Materialien	VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
Beratungsergebnis	179
Weitere Materialien	191

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
PIPr	Plenarprotokoll
Vorl	Vorlage
Zuschr	Zuschrift

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in Abschnitt XIII der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen (sog. Zuschriften), Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Weitere Auskünfte sind erhältlich unter:

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ref. Informationsdienste
Landtagsdokumentation
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2430
Fax 0211-884-3021
Mail landtagsdokumentation@landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat Informationsdienste
Infothek
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2112
Fax 0211-884-3032
Mail infodienste@landtag.nrw.de

Beratungsunterlagen und Protokolle

<u>SPD-Fraktion</u> <u>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u> Gesetzentwurf vom 12.06.2001	Drucksache 13/1311	1
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 33. Sitzung am 21.06.2001 1. Lesung zu Drs 13/1311	Plenarprotokoll 13/33 S. 3195, 3215	17, 21
<u>Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform</u> 13. Sitzung am 30.08.2001 (öffentlich) zu Drucksache 13/1311	Ausschussprotokoll 13/337 S. II, 13	34, 35
<u>Ausschuss für Wissenschaft und Forschung</u> 13. Sitzung am 06.09.2001 (öffentlich) zu Drucksache 13/1311	Ausschussprotokoll 13/343 S. II, 6	38, 39
<u>Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung</u> 14. Sitzung am 19.09.2001 (öffentlich) zu Drucksache 13/1311	Ausschussprotokoll 13/355 S. I, 3	41, 42
<u>Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie</u> 14. Sitzung am 19.09.2001 (öffentlich) zu Drucksache 13/1311	Ausschussprotokoll 13/356 S. V, 26	47, 49
<u>Ausschuss für Kommunalpolitik</u> 13. Sitzung am 26.09.2001 (öffentlich) zu Drucksache 13/1311	Ausschussprotokoll 13/370 S. IV, 24	54, 56

<u>Medienausschuss</u> 12. Sitzung am 28.09.2001 (öffentlich) zu Drucksache 13/1311	Ausschussprotokoll 13/380 S. III, 24	61, 62
<u>Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen</u> 16. Sitzung am 24.10.2001 (öffentlich) zu Drucksache 13/1311	Ausschussprotokoll 13/389 S. IV	68
<u>Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung</u> 15. Sitzung am 24.10.2001 (öffentlich) zu Drucksache 13/1311	Ausschussprotokoll 13/390 S. II, 7	70, 71
<u>Verkehrsausschuss</u> 18. Sitzung am 25.10.2001 (öffentlich) zu Drucksache 13/1311	Ausschussprotokoll 13/394 S. III, 4	75, 76
<u>Rechtsausschuss</u> 14. Sitzung am 31.10.2001 (öffentlich) zu Drucksache 13/1311	Ausschussprotokoll 13/405 S. II, 5	78, 80
<u>Ausschuss für Schule und Weiterbildung</u> 15. Sitzung am 07.11.2001 (öffentlich) zu Drucksache 13/1311	Ausschussprotokoll 13/413 S. IV, 25	90, 91
<u>Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturereform</u> 18. Sitzung am 08.11.2001 (öffentlich) zu Drucksache 13/1311	Ausschussprotokoll 13/419 S. III, 13, Anlage	95, 97, 102

Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesamtverzeichnis der Materialien

Gesetzesdokumentation 13/17

Fundstelle
Angaben zum Dokument

Seite

Ausschuss für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
Beschlussempfehlung und Bericht
vom 09.11.2001

Drucksache
13/1748

117

FDP-Fraktion
Änderungsantrag
vom 15.11.2001

Drucksache
13/1786

159

Landtag Nordrhein-Westfalen
41. Sitzung am 15.11.2001
2. Lesung zu Drs 13/1311

Plenarprotokoll
13/41
S. 4025, 4063

163, 167

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzesausfertigung des
Landtagspräsidenten
vom 15.11.2001

Gesetz
13/17

179

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 07.12.2001

2001, Nr. 40
S. 805, 806

187, 188

Weitere Materialien

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie
Votum
vom 02.10.2001

Vorlage
13/952

191

Medienausschuss
Votum
vom 02.10.2001

Vorlage
13/953

193

Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesamtverzeichnis der Materialien

Gesetzesdokumentation 13/17

Fundstelle
Angaben zum Dokument

Seite

Ausschuss für Kommunalpolitik
Votum
vom 04.10.2001

Vorlage
13/956

195

Die Landesbeauftragte für den
Datenschutz Nordrhein-Westfalen
Stellungnahme
vom 08.10.2001

Vorlage
13/973

197

Ausschuss für Städtebau und
Wohnungswesen
Votum
vom 05.11.2001

Vorlage
13/1002
(Neudruck)

209

Innenministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
Entwurf Gebührenordnung
vom 21.12.2001

Vorlage
13/1190

211

Bund der Steuerzahler
Nordrhein-Westfalen
Stellungnahme
vom 28.08.2001

Zuschrift
13/887

219

Bund der Steuerzahler
Nordrhein-Westfalen
Ergänzende Stellungnahme
vom 28.08.2001

Zuschrift
13/908

221

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen
Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Stellungnahme
vom 19.09.2001

Zuschrift
13/956

225

Bearbeiterin:
Karola Koal
Düsseldorf, 2005

12.06.2001

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW)

A Problem

Informationen sind ein immer wichtiger werdender Bestandteil unserer Gesellschaft. Demgegenüber ist das Verwaltungshandeln in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen traditionell geprägt vom Grundsatz des Amtsgeheimnisses. Das geltende Recht räumt den Bürgerinnen und Bürgern in der Regel nur Informationsrechte zur Wahrung ihrer individuellen Rechte gegenüber dem Staat ein. In der Informationsgesellschaft gewinnt aber die Frage eines darüber hinausgehenden Informationszugangs und somit die Schaffung und Verwirklichung eines allgemeinen Informationszugangsrechts auch unabhängig von einer individuellen Betroffenheit zunehmend an Bedeutung.

Im Hinblick auf diese Entwicklung und die Vielzahl der allein bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen kann die bloße Möglichkeit, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, nicht mehr genügen. Ein Kennzeichen der Informationsgesellschaft ist, dass die einzelnen Bürgerinnen und Bürger in zunehmendem Maß vom Zugang zu Informationen abhängig werden. Nur durch den Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen ist gewährleistet, dass die Bürgerinnen und Bürger mit hinreichender Sachkenntnis an Entscheidungsprozessen auf Landesebene und auf kommunaler Ebene beteiligt sind. Die Herstellung von Transparenz der öffentlichen Verwaltung ist daher eine Grundvoraussetzung bei der humanen Gestaltung der Informationsgesellschaft. Das Prinzip des freien Zugangs von Informationen ist wesentlicher Bestandteil des Demokratie- und des Rechtsstaatsprinzips. Der freie Zugang zu Informationen erhöht die Transparenz der Verwaltung und die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz behördlicher Entscheidungen.

Datum des Originals: 12.06.2001/Ausgegeben: 12.06.2001

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

gen und der zu Grunde liegenden politischen Beschlüsse. Er dokumentiert das Prinzip einer offenen Verwaltung, die im Dienste der Bürgerinnen und Bürger steht.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt einen umfassenden verfahrensunabhängigen Informationszugangsanspruch ohne Bedingungen für die Bürgerinnen und Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen.

C Alternativen

Im Hinblick darauf, dass das Ziel des Gesetzentwurfs darin besteht, ein allgemeines Informationszugangsrecht als "Jedermanns-Recht" zu eröffnen, käme als Alternative die Schaffung eines allgemeinen Informationszugangsrechts im Rahmen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in Betracht. Für die hier gewählte Form eines eigenständigen Gesetzes sprechen jedoch die Gesichtspunkte der Geschlossenheit und Übersichtlichkeit der Regelung. Dies erhöht die Zugänglichkeit für informationssuchende Bürgerinnen und Bürger und entspricht der besonderen Bedeutung des Informationszugangsrechts.

D Kosten

Die Einführung eines allgemeinen Informationszugangsrechts kann zunächst einen erhöhten Arbeitsaufwand für die beteiligten öffentlichen Stellen bedeuten. Mittel- bis langfristig kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Prinzip der Öffentlichkeit der Verwaltung zu einer besseren Akzeptanz verwaltungsbehördlicher Entscheidungen führt, so dass Nachfragen, Beschwerden usw. von Bürgerinnen und Bürgern auf Grund der bestehenden Möglichkeiten eines frühzeitigen Informationszugangs entfallen, Klagen vermieden und damit Kosten für die öffentlichen Haushalte reduziert werden.

E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Wie D

F Zuständigkeit

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Innenministerium, beteiligt sind alle Ressorts.

Gesetz
über die Freiheit des Zugangs zu Informationen
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW)
vom 2001

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Informationsrecht
- § 5 Verfahren
- § 6 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung
- § 7 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses
- § 8 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- § 9 Schutz personenbezogener Daten
- § 10 Einwilligung der betroffenen Person
- § 11 Kosten
- § 12 Veröffentlichungspflichten
- § 13 Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

§ 2
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungstätigkeit der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen). Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Für den Landtag und für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Entsprechendes gilt für den Landesrechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.

(3) Für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

(4) Sofern eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, gilt sie als Behörde im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, soweit sie amtlichen Zwecken dienen. Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 4

Informationsrecht

(1) Jede natürliche Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen bestehen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

§ 5

Verfahren

(1) Der Zugang zu amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag soll schriftlich gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen sind in inneren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht, in äußeren Schulangelegenheiten an die Schulträger zu richten. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Information soll unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Die inhaltliche Richtigkeit der Information ist nicht zu überprüfen. Die Ablehnung eines Antrages nach Absatz 1 oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information ist schriftlich zu erteilen und zu begründen; bei mündlicher Antragstellung gilt die Schriftform nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.

(3) Ist die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer betroffenen Person abhängig, gilt diese Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(5) Bei Anträgen, die von mehr als 20 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Anträge), gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Sind mehr als 20 Personen aufzufordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, kann die öffentliche Stelle die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen.

§ 6

Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit und solange

- a) das Bekanntwerden der Information die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder die innere Sicherheit beeinträchtigen würde,
- b) durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Verfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigt würde.

§ 7

Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen.

(2) Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn

- a) sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht,
- b) das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt,
- c) es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

(3) Informationen, die nach Absatz 1 vorenthalten worden sind, sind nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Für Protokolle vertraulichen Inhalts gilt dies nur für die Ergebnisse.

§ 8

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Dies gilt nicht, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat und der eintretende Schaden nur geringfügig wäre. Im Zweifelsfall ist der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Betroffen sein kann auch eine öffentliche Stelle.

§ 9

Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,

- a) die betroffene Person hat eingewilligt,
- b) die Offenbarung ist durch eine Rechtsvorschrift erlaubt,
- c) die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten,
- d) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt,
- e) die Antragstellerin oder der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Person stehen der Offenbarung nicht entgegen.

(2) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen nach Absatz 1 Buchstabe b bis e gewährt werden, ist die betroffene Person von der Freigabe der Information zu benachrichtigen, wenn dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu einer Information schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden, so hat die öffentliche Stelle dieser vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Dem Antrag auf Informationszugang soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Rufnummer beschränken und

- a) die betroffene Person als Amtsträger an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat,

- b) die betroffene Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat, es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange der betroffenen Person entgegen.

§ 10

Einwilligung der betroffenen Person

(1) Im Fall des § 9 Abs. 1 Nummer 1 ist zu prüfen, ob dem Antrag auf Informationszugang nach Abtrennung oder Schwärzung der personenbezogenen Daten stattgegeben werden kann. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, hat die öffentliche Stelle unverzüglich die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Wird die Einwilligung nicht erteilt oder gilt sie nach § 5 Abs. 3 als verweigert, besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht.

(2) Die öffentlichen Stellen treffen gemäß § 4 Abs. 6 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen geeignete Maßnahmen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 6 bis 9 unterfallen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

§ 11

Kosten

(1) Für Amtshandlungen, die auf Grund dieses Gesetzes vorgenommen werden, werden Gebühren erhoben. Die Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang ist gebührenfrei.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform die Gebührentatbestände und die Gebühren durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) zu bestimmen. Die Bestimmungen des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 12

Veröffentlichungspflichten

Geschäftsverteilungspläne, Organigramme und Aktenpläne sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. Die öffentlichen Stellen sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und –zwecke erkennen lassen. Soweit möglich hat die Veröffentlichung in elektronischer Form zu erfolgen. § 4 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

§ 13

Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information

(1) Für die Sicherstellung des Rechts auf Information ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zuständig.

(2) Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

(3) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz legt dem Landtag und der Landesregierung jeweils für zwei Kalenderjahre einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit als Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information vor. § 27 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 14

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt einen umfassenden verfahrensunabhängigen Anspruch auf Informationszugang für die Bürgerinnen und Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen. Dieser Anspruch wird als eigenständiger Bürgerrechtsanspruch aufgefasst. Er richtet sich an alle dem Landesrecht unterliegenden Verwaltungen. Damit wird der Gesetzentwurf dem Bedürfnis der Gesellschaft nach Informationen und dem Transparenzgebot der öffentlichen Verwaltung gerecht. Nicht nur die Transparenz des behördlichen Handelns wird durch den Zugang zu Informationen erhöht, sondern auch die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz behördlicher Entscheidungen und der zugrundeliegenden politischen Beschlüsse. Der Anspruch auf Informationszugang betrifft die Bürgerinnen und Bürger in ihrem Interesse an der Entwicklung des Gemeinwesens. Ziel der Einführung eines Informationszugangsrechtes ist es auch, die Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf das Handeln der staatlichen Organe dadurch zu optimieren, dass ihnen eine verbesserte Argumentationsgrundlage an die Hand gegeben wird. In diesem Sinn dient das Informationszugangsrecht einer – wenn auch mittelbaren – Kontrolle staatlichen Handelns. Sowohl das Ziel der Transparenz als auch das Ziel des bürgerschaftlichen Mitwirkens erfordern, dass die zur Verfügung gestellte Information möglichst originär, direkt und unverfälscht ist.

Der Anspruch auf Informationszugang wird ohne Bedingungen gewährt. Ein rechtliches oder berechtigtes Interesse ist nicht nachzuweisen.

Dennoch kann ein solcher Anspruch nicht unbegrenzt gelten, sondern ist einerseits Gegenansprüchen etwaiger Betroffener, andererseits gewissen Beschränkungen im öffentlichen Interesse ausgesetzt. Die sich hieraus ergebenden Ausnahmeklauseln sind entsprechend der Bedeutung des Informationszugangsanspruchs eng zu verstehen und werden in diesem Gesetzentwurf als eng umrissene, bestimmte Ausnahmetatbestände gefasst. Der Ansatz enger und bestimmter Ausnahmeklauseln folgt der internationalen Entwicklung im Informationszugangsrecht, wie es etwa in der Umweltinformationsrichtlinie der Europäischen Union und, dem folgend, auch im Umweltinformationsgesetz des Bundes Ausdruck gefunden hat.

Um die Durchführung dieser Ausnahmetatbestände zumindest für die Zukunft zu vereinfachen und den anfallenden behördlichen Aufwand möglichst klein zu halten, wird auf § 4 Abs. 6 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen verwiesen, wonach solche Informationen, die etwa aus Gründen des Schutzes von Betroffenen geheimgehalten werden müssen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

Die Verfahrensregelungen im Gesetzentwurf gewährleisten eine effektive Gestaltung des Informationszugangsrechts. Zur Sicherstellung dieses Rechts ist im Streitfall die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zuständig. Damit wird den Bürgern ein Mittel an die Hand gegeben, Zugangsverweigerungen überprüfen zu lassen.

Das Land Nordrhein-Westfalen betritt mit dem allgemeinen Informationsfreiheitsgesetz ein neues Rechtsgebiet. Regelungen für ein allgemeines Akteneinsichtsrecht sind in Deutschland weitestgehend fremd. Lediglich in Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein gibt es seit wenigen Jahren bereits vergleichbare allgemeine Informationszugangsrechte. Die ersten Erfahrungen in diesen Ländern lassen allerdings noch keine allgemeinen Erkenntnisse mit dem neuen Recht in der Praxis zu. Zudem unterscheidet sich der vorliegende Gesetzentwurf in Teilbereichen von den Regelungen in diesen Ländern. Deshalb soll die Landesregierung nach Ablauf von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes eine Evaluierung unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände vornehmen und dem Landtag anschließend einen Bericht über das Ergebnis vorlegen. Dadurch sollen Erkenntnisse gewonnen werden, ob die mit dem Informationsfreiheitsgesetz verfolgten Ziele gegebenenfalls noch optimiert werden können.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Die Vorschrift setzt den allgemeinen Rechtsgedanken um, dass die Informationsfreiheit um ihrer selbst Willen gewährt wird.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Absatz 1 definiert die vom Gesetz erfassten öffentlichen Stellen. Die Definition der Behörde entspricht § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Absatz 2 stellt klar, dass für den Landtag und für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaft ebenfalls nur die Verwaltungstätigkeit erfasst ist. Dies entspricht der Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Gleiches gilt auf Grund ihrer unabhängigen Stellung auch für den Landesrechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.

Absatz 3 stellt klar, dass das Informationsrecht nicht gegenüber Forschung und Lehre sowie im Bereich von Leistungsbeurteilungen und Prüfungen greift. Die Ausforschung von Prüfungsunterlagen durch interessierte Dritte soll verhindert werden. Durch den Zugang zu amtlichen Informationen soll es insbesondere nicht dazu kommen, dass die Grundrechtspositionen von Wissenschaft und Forschung gefährdet werden. Nicht erfasst wird auch die pädagogische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern.

Absatz 4 gewährleistet, dass auch bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts dieses Gesetz Anwendung findet, wenn diese öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält grundlegende Begriffsbestimmungen. Die Definition des Begriffes Informationen, wie sie hier vorgenommen wird, soll eine offene und umfassende Auslegung sicherstellen. Insbesondere wird der Begriff nicht durch Bezugnahme auf den der Daten eingeschränkt. Auch der Begriff des Informationsträgers ist offen angelegt und umfassend zu verstehen.

Zu § 4 (Informationsrecht)

Die Vorschrift formuliert in Absatz 1 den zentralen Anspruch des Gesetzes. Danach hat jede natürliche Person Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Der Nachweis eines rechtlichen, berechtigten oder sonstigen Interesses ist nicht erforderlich. Gemäß dem Bürgerrechtscharakter des Informationszugangsrechts werden die Informationsansprüche öffentlicher Stellen untereinander nicht verändert. Der Anspruch zielt auf die bei einer öffentlichen Stelle bereits vorhandenen Informationen; damit ist zugleich klargestellt, dass die öffentliche Stelle mit der Freigabe nur das Vorhandensein bestätigt, nicht aber auch die inhaltliche Richtigkeit der Informationen. Des weiteren ergibt sich hieraus, dass die öffentlichen Stellen nicht zur Beschaffung von Informationen verpflichtet sind.

In Absatz 2 wird der Grundsatz der Spezialität geregelt. Das Gesetz findet dann Anwendung, wenn nicht bereichsspezifische Gesetze des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen den Informationsanspruch regeln. Eine Ausnahme hiervon enthält Absatz 2 Satz 2, wonach im Fall der Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entfällt. Die Amtsverschwiegenheit muss ausgenommen werden, weil das Gesetz sonst ins Leere liefe. Einer formalen Befreiung bedarf es nicht. Zwar gehört die Amtsverschwiegenheit nach § 64 LBG zu den Hauptpflichten der Beamtinnen und Beamten; sie dient in erster Linie dem Schutz dienstlicher Belange der Behörde, in zweiter Linie dem Schutz der von Amtshandlungen betroffenen Bürger. In dem Umfang, in dem nach dem Informationsfreiheitsgesetz ein Anspruch auf Informationszugang besteht, greift jedoch die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht und kann dem Anspruch nicht entgegenhalten werden. Gleiches gilt im Tarifbereich für die Angestellten, da ein nach diesem Gesetz geregelter Anspruch auf Zugang zu Informationen der in § 9 Abs. 1 BAT normierten Verschwiegenheitsverpflichtung vorgeht.

Zu § 5 (Verfahren)

Absatz 1 verpflichtet zur Stellung eines bestimmten Antrags. Die öffentliche Stelle muss erkennen können, welche Information begehrt wird. Die Regelung zum Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen zur Verwaltungstätigkeit von Schulen trägt dem Umstand Rechnung, dass Schulen nur über eine sehr eingeschränkte Verwaltungskraft verfügen. Außerdem wird klargestellt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller grundsätzlich selbst bestimmen kann, auf welche Art der Informationszugang erfolgen soll. Nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes darf die öffentliche Stelle eine andere Art vorsehen.

In Absatz 2 ist geregelt, dass die Information unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Antragstellung zur Verfügung gestellt werden soll. Es handelt sich somit um eine verpflichtende Regelung, soweit keine Besonderheiten vorliegen. Die Festlegung einer Frist ist von zentraler Bedeutung für die Effektivität des Rechts auf Informationszugang. Ein solches Recht, das nicht einer stringenten Frist unterliegt, wäre weitgehend wirkungslos.

Bei Ablehnung eines Antrags oder der Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information ist Schriftform nur erforderlich, soweit der Antrag schriftlich gestellt wird. Absatz 3 ist im Zusammenhang mit den §§ 9 Abs. 1 Nr. 1 sowie 10 Abs. 1 zu sehen.

Um die Entscheidung über einen Antrag auf Informationszugang fristgemäß treffen zu können, gilt eine Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt.

Absatz 4 regelt den Fall, dass die Information bereits – ggf. auch durch eine andere Behörde - zur Verfügung gestellt worden ist oder in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden kann. Eine solche Einschränkung ist sachgerecht, wenn der Zugang zu den gewünschten Informationen in beiden Fällen im Ergebnis gewährleistet ist.

Absatz 5 ist an § 17 des Verwaltungsverfahrensgesetzes angelehnt. Um aber den Zugang zu den von mehreren Personen gleichzeitig beantragten Informationen nicht unnötig zu erschweren, ist die Anzahl der erforderlichen Personen, anders als im Verwaltungsverfahrensgesetz, für gleichförmige Anträge auf 20 Personen festgelegt.

§ 6 (Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung)

Die Vorschrift grenzt den umfassenden Informationszugangsanspruch zum Schutz öffentlicher Belange einschließlich der Rechtsdurchsetzung ein. Die Eingrenzung ist zwingend und unterliegt keinem Ermessensspielraum der öffentlichen Stelle. Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen. Die Vorschrift hat als Regelungsziel, dass der Zugang zu Informationen verweigert werden muss, wenn ("soweit und solange") durch die Freigabe der Informationen die aufgeführten Schutzgüter beeinträchtigt bzw. erheblich beeinträchtigt würden. Die Vorschrift ist eng auszulegen; insbesondere gilt der Schutz nur für eine bestimmte Zeit. Die entsprechenden Beeinträchtigungen müssen daher konkret bestehen.

Nr. 1 betrifft den Schutz bestimmter hochrangiger öffentlicher Interessen, nämlich verschiedene Aspekte des Staatswohls. Nach den Umständen des Einzelfalles muss klar sein, dass eine Freigabe der begehrten Information mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter führen würde. Auch die Beziehungen des Landes Nordrhein-Westfalen zu den anderen Ländern und dem Bund werden geschützt. Dies entspricht der im politischen Raum erhobenen Forderung, den Informationsfluss zwischen Nordrhein-Westfalen und den übrigen Ländern, die teilweise keine entsprechenden Informationszugangsrechte kennen, und dem Bund nicht durch die Verabschiedung eines nordrhein-westfälischen Informationszugangsgesetzes zu beeinträchtigen. Zur inneren Sicherheit gehört auch, dass Gefährdungen der Aufgabenerfüllung von Polizei sowie Straf- und Maßregelvollzugsbehörden vermieden werden.

Nr. 2 betrifft den Ablauf von Gerichts- oder Disziplinarverfahren. Hier wird eine erhebliche Beeinträchtigung gefordert. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes "Verfahrensablauf" läge etwa dann vor, wenn einer betroffenen Person die Rechtsverfolgung in einem Gerichtsverfahren nicht unerheblich erschwert würde. Eine unerhebliche Beeinträchtigung, wie beispielsweise eine geringe zeitliche Verzögerung, reicht jedoch nicht aus. Mit einbezogen ist demgegenüber eine Gefährdung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Schutzgut ist hier der Erfolg des Verfahrens.

Zu § 7 (Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses)

Die Vorschrift ist in wesentlichen Zügen nach den Vorschriften über die Akteneinsicht von Beteiligten im Verwaltungsverfahren nachgebildet.

Absatz 1 soll die Effektivität des Verwaltungshandelns gewährleisten, indem der Zugriff auf unmittelbar entscheidungsvorbereitende Arbeiten beschränkt wird. Allerdings sind nur bestimmte Typen von Dokumenten dem Zugriff entzogen und dies auch nicht auf Dauer. Soweit allerdings die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen, ist die Verweigerung des Informationszugangs zwingend.

Absatz 2 enthält Gründe, den Antrag auf Informationszugang abzulehnen, wenn behördeninterne Entscheidungsbildungsprozesse tangiert sind. So soll z.B. durch die Regelung in Nr. 2 der Kernbereich des Regierungshandelns geschützt werden.

Absatz 3 stellt klar, dass die Geheimhaltung mit dem Ende des Verfahrens nicht mehr besteht. Dies entspricht dem Sinn der Regelung, die auf den Schutz der behördlichen Entscheidungsfindung abstellt. Ein verschärfter Schutz gilt allerdings für die Protokolle vertraulicher Beratungen, die dauerhaft dem öffentlichen Zugriff entzogen werden.

Zu § 8 (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen)

Die Vorschrift enthält keine Legaldefinition des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, sondern setzt diesen Begriff so voraus, wie er in der Rechtsprechung entwickelt ist. Ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis betroffen ist, ist anhand der Besonderheiten des jeweiligen Sach- oder Rechtsgebiets zu bestimmen. Ein Informationszugang ist dann abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Der Standort Nordrhein-Westfalen als wichtige Wirtschaftsregion soll durch dieses Gesetz nicht beeinträchtigt werden. Die Einschränkung des Informationszugangs in diesem Bereich gilt nicht, wenn ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an der Information besteht und der eintretende Schaden nur geringfügig wäre. Im Zweifelsfall ist der oder dem Betroffenen (Geschäftsinhaber/Unternehmen) vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Informationszugang nach diesem Gesetz kann im Übrigen nicht greifen, soweit bundesgesetzliche Sonderregelungen gelten, z.B. Urheberrecht. Soweit sich daher der Informationsanspruch auf Inhalte bezieht, die als geistige, persönliche Schöpfung dem Schutz des Urhebergesetzes unterliegen, sind die dort festgelegten Urheberpersönlichkeitsrechte zu beachten.

Zu § 9 (Schutz personenbezogener Daten)

Die Vorschrift dient dem Schutz des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung, die von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Artikels 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz umfasst wird. Auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung unterliegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Einschränkungen. Der Gesetzgeber kann es auf Grund der Gemeinschaftsbezogenheit der Personen im überwiegenden allgemeinen Interesse einschränken (BVerfGE 65, 1, 43 f.). Voraussetzung ist eine normenklare gesetzliche Grundlage und die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Vorschrift korrespondiert mit den

Datenerhebungs- und Übermittlungsvorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

In Absatz 1 ist präzise aufgeführt, unter welchen Voraussetzungen ein Zugang auch zu personenbezogenen Daten im Ausnahmefall zulässig ist. Eine allgemeine Abwägung zwischen schutzwürdigen Belangen von Betroffenen und dem Informationsinteresse der Allgemeinheit ist hier nicht vorgesehen. Die Vorschrift geht vielmehr davon aus, dass personenbezogene Informationen grundsätzlich schutzwürdig sind und nur im Fall einzeln benannter Ausnahmen zugänglich gemacht werden dürfen.

Nach Absatz 2 ist die betroffene Person über die Freigabe personenbezogener Informationen zu benachrichtigen. Dies entspricht dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz des informationellen Selbstbestimmungsrechts. Soweit eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange möglich erscheint, ist die betroffene Person mit Blick auf einen effektiven Rechtsschutz vorher um Stellungnahme zu bitten. Das Verfahren ist unter Beachtung der Regelung des § 5 Abs. 3 zu gestalten.

In Absatz 3 werden diejenigen personenbezogenen Daten aufgeführt, deren Offenbarung die Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen in der Regel nicht verletzen. Dies betrifft vor allem personenbezogene/funktionsbezogene Daten von Amtsträgern. Ausnahmen sind denkbar, etwa im Bereich der Sicherheitsdienste oder bei Amtsträgern, die auf Grund ihrer Funktion vermehrt unpopuläre Entscheidungen zu treffen haben. Bei Gutachtern und Sachverständigen kann im Einzelfall ein schutzwürdiges Interesse an der Zurückhaltung ihrer Identität mit Blick auf anderweitige Gutachter-tätigkeiten vorliegen.

Zu § 10 (Einwilligung der betroffenen Person)

Nach Absatz 1 hat die öffentliche Stelle im Bereich des Schutzes von personenbezogenen Informationen zunächst zu prüfen, ob eine Abtrennung oder Schwärzung dieser Informationen möglich ist. Erst wenn dies nicht der Fall ist oder die Abtrennung bzw. Schwärzung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, hat die öffentliche Stelle unverzüglich die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen (abgestuftes Verfahren). Der zusätzliche Aufwand für die Behörde muss erheblich und nachweisbar sein.

Wird die Einwilligung nicht oder nicht innerhalb der Ein-Monats-Frist erteilt, dürfen die Informationen nicht zugänglich gemacht werden. Die Vorschrift stellt somit eindeutig dar, dass in diesen Fällen gegen den Willen der betroffenen Person ein Informationszugang unzulässig ist. Diese Regelung dient auch der Rechtsklarheit, da die öffentliche Stelle nicht in einen schwierigen Abwägungsprozess gerät.

Absatz 2 verpflichtet die öffentlichen Stellen, gemäß § 4 Abs. 6 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, ihre Datenverarbeitung so zu organisieren, dass die Trennung von Daten nach den jeweils verfolgten Zwecken und nach unterschiedlichen Betroffenen möglich ist.

Zu § 11 (Kosten)

Die Wahrnehmung des Informationszugangsrechtes als einem Bürgerrecht ist nur möglich, wenn die informationssuchenden Bürgerinnen und Bürger nicht durch hohe Kosten abgeschreckt werden.

Andererseits entspricht eine grundsätzliche Kostenerhebung für Verwaltungshandeln der Praxis in Nordrhein-Westfalen und in anderen Ländern. Auch für Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes werden Gebühren erhoben. Die Vorschrift verweist im Übrigen auf das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW). Die notwendige Gebührenordnung ist auf der Grundlage dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform festzusetzen; das Gebührengesetz enthält die notwendigen Regelungen über die Bemessung der Gebühren und lässt aus Billigkeitsgründen auch Ermäßigung und Befreiung von Gebühren und Auslagen zu. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs werden für die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang keine Gebühren erhoben.

Zu § 12 (Veröffentlichungspflichten)

Die Vorschrift schreibt eine aktive Informationspolitik für die öffentlichen Stellen fest. Den Bürgerinnen und Bürgern soll ein Überblick ermöglicht werden, welche Informationen es bei welchen öffentlichen Stellen gibt. Entsprechende Übersichten müssen grundsätzlich offengelegt werden, damit die Antragstellerin oder der Antragsteller ihr oder sein Recht effektiv ausüben kann. So werden anhand von Aktenplänen Aufbau, Kommunikationsbeziehungen, Weisungsbefugnisse, Zuständigkeiten und Aufgabewahrnehmung innerhalb einer öffentlichen Stelle erkennbar. Der zunehmende Einsatz von Informationstechnik bei den öffentlichen Stellen ist auch bei den Veröffentlichungspflichten zu nutzen, etwa durch Veröffentlichungen im Internet.

Zu § 13 (Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information)

Die Vorschrift stellt in Absatz 1 klar, dass die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz im Streitfall für die Sicherstellung der in diesem Gesetz genannten Rechte zuständig ist. Besondere Regelungen für die Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Hinblick auf die Durchführung dieses Gesetzes werden nicht getroffen. Stattdessen wird in Absatz 2 auf die Regelungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen verwiesen.

Absatz 3 sichert die regelmäßige Berichtspflicht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz entsprechend der Berichtspflicht nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

Zu § 14 (In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift sieht das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes am Tage nach seiner Verkündung vor.

Edgar Moron
Carina Gödecke
Frank Baranowski
Jürgen Jentsch

und Fraktion

Sylvia Löhrmann
Johannes Remmel
Monika Düker

und Fraktion



33. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 21. Juni 2001

Mitteilungen des Präsidenten 3199 A

Birgit Fischer, Ministerin für
Frauen, Jugend, Familie und
Gesundheit 3206 B

1 Fragestunde

Drucksachen 13/1314
und 13/1347 3199 B

Sperrzeiten im Gaststättengewerbe

Dringliche Anfrage 34
der Abgeordneten
Horst Engel (FDP) und
Dr. Gerhard Papke (FDP) 3199 B

Ernst Schwanhold, Minister für
Wirtschaft und Mittelstand, Energie
und Verkehr 3199 D
3202 B
3204 A
3205 A

Bärbel Höhn, Ministerin für
Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz 3201 D
3203 D
3204 B

Situation des Maßregelvollzuges in der Über- gangszeit

Mündliche Anfrage 28
der Abgeordneten
Dr. Ute Dreckmann (FDP) 3205 D

In Verbindung damit:

Situation des Maßregelvollzuges in der Über- gangszeit

Mündliche Anfrage 29
des Abgeordneten
Karl Peter Brendel (FDP) 3206 A

Landesregierung verweigert Rechtsanspruch auf Kindergartenplatz

Mündliche Anfrage 30
des Abgeordneten
Bernhard Schemmer (CDU) 3208 D

Birgit Fischer, Ministerin für
Frauen, Jugend, Familie und
Gesundheit 3209 B

Die Mündlichen Anfragen 31,
32 und 33 werden schriftlich
beantwortet. Siehe Anlage,
Seite 3313 ff.

2 Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Infor- mationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-West- falen - IFG NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1311

erste Lesung 3215 C

Frank Baranowski (SPD) 3215 D
Monika Düker (GRÜNE) 3218 A
Theodor Kruse (CDU) 3219 D
Karl Peter Brendel (FDP) 3221 A
Dr. Fritz Behrens,
Innenminister 3223 A

Ergebnis 3225 C

3 Bildung und Erziehung für unsere Kinder sicherstellen - Familien stärken - Ganztagschulen flächendeckend einführen - Kinderbetreuungsangebote weiterentwickeln

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/1310 3225 D

Bernhard Recker (CDU) 3226 A
Brigitte Speth (SPD) 3229 B
Ralf Witzel (FDP) 3232 B
Ute Koczy (GRÜNE) 3234 B
Gabriele Behler, Ministerin für
Schule, Wissenschaft und
Forschung 3235 D
Regina van Dinther (CDU) 3238 C
Ute Schäfer (SPD) 3241 A
Christian Lindner (FDP) 3243 B
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 3245 A
Birgit Fischer, Ministerin für
Frauen, Jugend, Familie und
Gesundheit 3246 D
Maria-Theresia Kastner (CDU) 3248 C

Ergebnis 3250 A

4 Ja zum effizienten Klimaschutz - Nein zur Zerstörung des Landschaftsbildes durch Windkraft-Großanlagen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1247

In Verbindung damit:

Nachhaltige Nutzung der Windkraft in NRW setzt den Schutz von Mensch, Natur und Landschaft voraus

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/1312 3250 B

Dr. Gerhard Papke (FDP) 3250 C
Hans Krings (SPD) 3251 D
Heinrich Kruse (CDU) 3254 A
Reiner Priggen (GRÜNE) 3256 D
Dr. Michael Vesper, Minister für
Städtebau und Wohnen, Kultur
und Sport 3259 D
Christian Weisbrich (CDU) 3262 D
Werner Bischoff (SPD) 3263 C
Holger Ellerbrock (FDP) 3264 D
Ernst Schwanhold, Minister für
Wirtschaft und Mittelstand, Energie
und Verkehr 3265 D

Dr. Bernhard Kasperek (SPD) 3266 D
Ergebnis 3267 B

5 Gemeinwohlorientierte Leistungen als Teil des europäischen Gesellschaftsmodells

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1223

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/1349 3267 C

Gabriele Sikora (SPD) 3267 D
Edith Müller (GRÜNE) 3269 D
Christian Weisbrich (CDU) 3271 D
Dietmar Brockes (FDP) 3273 B
Hannelore Kraft, Ministerin für Bundes-
und Europaangelegenheiten 3275 B
Werner Jostmeier (CDU) 3277 B

Ergebnis 3278 D

6 NRW muss 2010 eine "Kulturhauptstadt Europas" stellen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/1234 3279 A

Dr. Renate Düttmann-Braun
(CDU) 3279 A
Manfred Böcker (SPD) 3280 C
Brigitte Capune-Kitka (FDP) 3281 B
Oliver Keymis (GRÜNE) 3281 D
Dr. Michael Vesper, Minister für
Städtebau und Wohnen, Kultur
und Sport 3282 D

Ergebnis 3283 C

7 Innovative Finanzierungsmodelle für den Landstraßenbau nutzen - Investitionsstau bei Ortsumgehungen und Radwegen abbauen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/1233 3283 D

Bernhard Schemmer (CDU) 3283 D
Heinz Wirtz (SPD) 3285 D
Christof Rasche (FDP) 3287 A
Peter Eichenseher (GRÜNE) 3288 A

Ernst Schwanhold, Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr	3289 B
Ergebnis	3290 C
8 Keine Tagesbaustellen an Autobahnen in NRW während der Hauptreisezeiten	
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/1307	3290 D
Christof Rasche (FDP)	3290 D
Gerhard Wirth (SPD)	3292 B
Gerhard Lorth (CDU)	3293 C
Peter Eichenseher (GRÜNE)	3295 B
Ernst Schwanhold, Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr	3296 A
Ergebnis	3297 C
9 Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NW	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/752	
Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform Drucksache 13/1202	
zweite Lesung	3297 D
Ergebnis	3297 D
10 Informationsfreiheit auch in der digitalen Welt sichern	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 13/1313	3298 A
Marc Jan Eumann (SPD)	3298 A
Oliver Keymis (GRÜNE)	3300 B
Lothar Hegemann (CDU)	3300 D
Dr. Stefan Grüll (FDP)	3302 C
Hannelore Kraft, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten	3304 A
Ergebnis	3304 D

11 Haushaltsrechnung des Landes Nordrhein- Westfalen für das Rechnungsjahr 1998	
Antrag der Landesregierung auf Erteilung der Entlastung nach § 114 LHO Drucksache 13/14	
<u>In Verbindung damit:</u>	
Jahresbericht 2000 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 1999	
Unterrichtung durch den Landesrechnungshof Drucksache 13/15	
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Haushaltskontrolle Drucksachen 13/1214 und 13/1242	3305 A
Jochen Dieckmann, Justizminister	3305 B
Wolfgang Drese (SPD)	3305 D
Michael Breuer (CDU)	3307 A
Dr. Jens Jordan (FDP)	3308 A
Edith Müller (GRÜNE)	3310 A
Ergebnis	3311 A
12 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW)	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/1246	
erste Lesung	3311 B
Jochen Dieckmann, Justizminister	3311 C
Ergebnis	3311 D

Entschuldigt waren für den 21.06.2001:

- Regierung: Wolfgang Clement, Ministerpräsident
- Birgit Fischer, Ministerin für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
- Ernst Schwanhold, Minister für Wirtschaft
und Mittelstand, Energie und Verkehr (bis 13.00 Uhr)
- Peer Steinbrück, Finanzminister
- SPD: Dr. Gerd Bollermann
Anette Breitbach-Schwarzlose
Gabriele Gorcitza
Wolfgang Röken (ab 14.00 Uhr)
Norbert Rütger (ab 14.30 Uhr)
Michael Scheffler (ab 15.00 Uhr)
Ellen Werthmann
- CDU: Dr. Michael Brinkmeier
Rolf Einmahl
Ilka Keller
- FDP: Ingrid Pieper-von Heiden
- GRÜNE: Ewald Groth

(Bernhard Schemmer [CDU])

- (A) Sie haben vorhin zu Recht gesagt, dass der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz vom örtlichen Jugendhilfeträger sofort erfüllt werden muss.

Halten Sie es dann für angemessen, dass die Voraussetzungen für die Kofinanzierung durch das Landes zwei oder drei Jahre - ich weiß es nicht - vorher vorliegen müssen, wenn man noch gar nicht weiß, ob entsprechende Gruppen tatsächlich gebildet werden müssen? Andersherum gefragt: Müssen Sie nicht in Ihrem Haushalt Vorsorge treffen, dass für zusätzlich angemeldete Gruppen in Kindergärten Geld zur Verfügung steht?

Präsident Ulrich Schmidt: Frau Ministerin!

Birgit Fischer, Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Kollege Schemmer, Sie geben im Grunde mit Ihrer Frage die Lösung vor. Wenn eine Kommune glaubt, so verfahren zu können, dass sie auf die Anmeldung auf einen Kindergartenplatz wartet, um dann erst zu reagieren und zu überlegen, ob man eventuell eine neue Gruppe, ob man eventuell einen neuen Kindergarten braucht, dann kann das von der Planung her doch überhaupt nicht funktionieren.

- (B) Jede Kommune muss überlegen: "Wie muss meine Bedarfsermittlung aussehen?", damit sie den Bedarf organisatorisch überhaupt realisieren kann. Ich frage Sie im Ernst: Glauben Sie, dass man, wenn im April oder März ein Bedarf ermittelt wird, drei Monate später in der Lage ist, etwas ganz Neues aus dem Boden zu stampfen? Oder muss man nicht vorher in seinem Jugendamtsbezirk ermitteln, welcher Bedarf sich abzeichnet, sodass man dementsprechend neue Kindergärten bauen und neue Gruppen einrichten kann. Ich muss mich vorher auch vergewissern, ob entsprechende Landesmittel zur Verfügung stehen, die man mit einplanen kann, um als Kommune nicht zu 100 % auf den Kosten sitzen zu bleiben.

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Frau Ministerin. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Mündliche Anfrage 30 des Herrn Abgeordneten Schemmer von der Fraktion der CDU erledigt.

Die Zeit für die Fragestunde ist abgelaufen.

- (C) Ich möchte die Fragesteller der Anfragen 31, 32 und 33, die noch nicht beantwortet wurden, fragen, ob die Anfragen schriftlich oder in der nächsten Fragestunde mündlich beantwortet werden sollen. Zunächst frage ich Kollegen Ellerbrock: Frage 31*).

(Holger Ellerbrock [FDP]: Schriftlich!)

Herr Abgeordneter Lindlar: Frage 32*).

(Hans Peter Lindlar [CDU]: Schriftlich!)

Frau Thomann-Stahl: Frage 33*).

(Marianne Thomann-Stahl [FDP]: Schriftlich!)

Damit ist die **Fragestunde beendet.**

Ich rufe auf:

2 Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1311

erste Lesung

Ich **eröffne** die **Beratung** und erteile dem Kollegen Baranowski für die SPD-Fraktion das Wort.

Frank Baranowski (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir reden hier in diesem Hause, aber auch außerhalb oft - und uns allen geht das relativ leicht und locker über die Lippen - von der öffentlichen Verwaltung. Aber gestatten Sie mir die Frage: Ist diese Verwaltung wirklich öffentlich im Sinne des Wortes, oder ist sie nicht eher eine geschlossene Gesellschaft, ein Closed Shop, wie man neudeutsch sagen würde? Ich sage das gar nicht als Vorwurf. Denn mit dieser Praxis stehen wir in einer guten deutschen Tradition, jedenfalls in der Tradition des Amtsgeheimnisses.

Aber, meine Damen und Herren, diese Tradition wird jedenfalls in unserem Land heute beendet,

*) Siehe Anlage, Seite 3313 ff.

(Frank Baranowski [SPD])

- (A) bzw. das Ende wird eingeleitet. Wir wollen diese Tradition beenden, weil wir nicht eine Art Vorschussmisstrauen gegenüber den Behörden hätten. Wir gehen davon aus, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen ihre Aufgaben gut und gewissenhaft erledigen. Das Gesetz zielt vielmehr darauf ab, die politische Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Jeder Mann und jede Frau sollen, ohne persönlich betroffen zu sein, die Möglichkeit erhalten, Informationen für seine oder ihre politische Willensbildung zu erhalten, auch durchaus die Regierung zu kontrollieren, auch durchaus Verwaltung zu kontrollieren.

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Helmut Linssen)

Informierte Bürger sind mündige Bürger. Informierte und mündige Bürger bedeuten eine Stärkung unserer Demokratie. Niemand soll zukünftig mehr spezielle Interessen nachweisen müssen, wenn er oder sie allgemeine Behördendaten abfragen oder Akten einsehen will. Zum Beispiel soll zukünftig jeder zu seiner Kommunalverwaltung gehen und Anträge auf Baugenehmigungen einsehen können, wirklich jeder, der an einem Bauvorhaben interessiert ist, und zwar egal aus welchem Grund und egal, wo er wohnt. Bisher ist das nur dem Nachbarn eines Grundstücks möglich, auf dem gebaut werden soll.

- (B) Das Recht auf freien Zugang zu Informationen ist ein positives Signal des Staates an seine Bürgerinnen und Bürger. Der Anspruch auf Informationszugang betrifft die Bürger in ihrem Interesse an der Entwicklung des Gemeinwesens. Wir wollen mit diesem Gesetz den Abstand zwischen der Bevölkerung und der öffentlichen Hand verkleinern. Wir wollen, dass die Bürgerinnen und Bürger einen Einblick bekommen, was Verwaltungen auf welcher Grundlage machen. Wir wollen eine noch modernere, noch effizientere und noch bürgerfreundlichere Verwaltung. Das ist das positive Signal, das heute vom Landtag ausgehen kann und ausgehen soll.

Ich weiß sehr wohl, dass wir mit dem Gesetzentwurf, den die Koalitionsfraktionen heute einbringen, nicht die geistige Urheberschaft für ein Informationsfreiheitsgesetz für uns reklamieren können. Ich weiß auch, dass es bereits einen entsprechenden Gesetzentwurf gibt, der sich in den Beratungen des Innenausschusses befindet. Aber um es klar und deutlich zu sagen: Wenn einer

überhaupt die geistige Urheberschaft für sich beanspruchen kann, (C)

(Antonius Rüsenberg [CDU]: Dann sind Sie das!)

dann sind das vielleicht die Schweden, Herr Rüsenberg, denn die haben ein Akteneinsichtsrecht seit 1766, oder vielleicht die Vereinigten Staaten, deren "Freedom of Information Act" seit mehr als 30 Jahren existiert.

Ich gebe auch gern zu: Wir haben für diesen Gesetzentwurf einige Zeit gebraucht. Aber ein solches Gesetz, das im Spannungsverhältnis des aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG herzuleitenden Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu sehen ist, sollte nicht mit der heißen Nadel gestrickt sein.

Ich gebe auch gern zu, dass wir es uns mit der Frage nicht einfach gemacht haben, ob ein Informationsfreiheitsgesetz gegenüber den bisherigen Regelungen wirklich einen Zusatznutzen für die Bürgerinnen und Bürger haben wird. Wir haben uns die Frage gestellt, die mein Kollege Hans Krings hier bereits im November geäußert hat: ob es nicht besser wäre, wenn wir uns die Spezialgesetze vornähmen, nachdem wir uns auf Grundsätze geeinigt hatten. Aber nach zahlreichen Fachgesprächen und auch nach der Anhörung des Innenausschusses sind wir zu der Überzeugung gekommen, dass ein generelles Informationsfreiheitsgesetz der richtige Weg ist. (D)

Ein solches Gesetz muss unserer Auffassung nach drei wesentliche Hauptkriterien erfüllen. Erstens: möglichst eindeutig für die Bürgerinnen und Bürger sein. Zweitens: möglichst wenige Generalklauseln und damit wenig Ermessensspielraum. Drittens: möglichst anwendbar sein für die Verwaltung, ohne sie gleich lahm zu legen.

Um diesen roten - oder nennen wir ihn rot-grünen - Faden im gesamten Gesetzestext durchhalten zu können, war es unumgänglich, einen völlig neuen Entwurf vorzulegen und nicht flickenteppichartig den bereits eingebrachten Entwurf zu verändern.

Gestatten Sie mir zu einigen Kernpunkten unseres Entwurfs zu kommen:

Das neue Informationszugangsrecht muss ein Jedermann-Recht sein, auch ein Recht jeder Frau. Der Anspruch auf Informationszugang ist ohne

(Frank Baranowski [SPD])

- (A) das Vorliegen besonderer Voraussetzungen zu gewähren. Das heißt: Jede natürliche Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Dies entspricht dem Bürgerrechtscharakter des Informationszugangsrechts. Informationen sind dabei alle in Schrift, in Bild, in Ton, in Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandene Informationen.

Wir haben das Gesetz als Auffanggesetz konzipiert. Das heißt: Es findet dann Anwendung, wenn nicht bereichsspezifische Gesetze Informationsansprüche regeln. Das kann durchaus hier und dort zu Kollisionen führen. Dessen sind wir uns bewusst. Dieses Risiko nehmen wir aber in Kauf.

Meine Damen und Herren, wir sind uns auch darüber im Klaren, dass der Anspruch auf Informationszugang nicht unbegrenzt gelten kann. Informationsfreiheit muss dort ihre Grenzen haben, wo die öffentliche Sicherheit bedroht ist, wo persönliche Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Forschungsergebnisse geschützt werden müssen. Soweit es um den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogenen Informationen geht, ist nach dem Gesetz grundsätzlich die Einwilligung der Betroffenen vorgesehen. In solchen Fällen darf gegen den Willen einer betroffenen Person ein Informationszugang nicht erfolgen. Eine solche Regelung dient insbesondere der Rechtsklarheit.

(B)

(Zuruf des Hans Peter Lindlar [CDU])

- Herr Lindlar, ich habe vorhin doch schon darauf hingewiesen: Wir haben einfach die Zeit benötigt, um abzuklären, ob sich der ursprüngliche Entwurf verändern lässt oder es vielleicht notwendig ist, einen ganz neuen Entwurf aus einem Guss daneben zu stellen. Wir haben uns für den zweiten Lösungsweg entschieden. Nehmen Sie das bitte einfach zur Kenntnis. Ich habe doch dargelegt, welche Gründe wir für unsere Entscheidung gehabt haben.

Meine Damen und Herren, wir wollen, dass der Antragsteller selbst darüber bestimmen kann, auf welche Art der Informationszugang erfolgen soll. In der Hinsicht unterscheiden wir uns von dem, was nach dem von der CDU-Fraktion vorgelegten Entwurf passieren soll. Die Information soll - auch

- (C) in dem Punkt unterscheiden wir uns von der Regelung des CDU-Entwurfs - innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden.

Wenn ich Ihnen sage, dass wir uns in Sachen Kostenfrage durchaus schwer getan haben, verrate ich Ihnen kein Geheimnis. Auf der einen Seite darf die Wahrnehmung des neuen Bürgerrechts auf Informationszugang nicht durch zu hohe Kosten abgeschreckt werden. Auf der anderen Seite entspricht eine Kostenregelung der Praxis in unserem Land. Auch das Umweltinformationsgesetz des Bundes und das beabsichtigte Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, das derzeit im Entwurf vorliegt, sehen eine Kostenregelung vor. Wir legen aber großen Wert darauf, dass eine entsprechende Regelung im Einvernehmen mit dem Innenausschuss des Landtags getroffen wird, weil wir bestimmen wollen, wie hoch die entsprechenden Kosten sein sollen.

Einen weiteren Unterschied zum Entwurf der CDU-Fraktion gibt es in puncto Veröffentlichungspflicht. Öffentliche Stellen sollen danach verpflichtet werden, Geschäftsverteilungspläne, Organigramme und Aktenpläne allgemein zugänglich zu machen. Um Arbeit und Aufwand zu sparen, empfehlen wir den Behörden jetzt schon, das Internet zu nutzen, weil das vieles vereinfacht.

(D)

Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluss. - Wir sind davon überzeugt, einen fundierten und klar nachvollziehbaren Gesetzentwurf hier und heute einzubringen. Wir geben aber auch unumwunden zu, dass wir mit diesem Gesetzentwurf Neuland betreten. Deshalb möchten wir zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Evaluierung durch die Landesregierung unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände vornehmen lassen.

Wir sind, soweit es um materielle Inhalte geht, in diesem Haus nicht weit auseinander. Zwei Gesetzentwürfe liegen uns vor. Lassen Sie uns zügig, aber ohne die notwendige Sorgfaltspflicht außer Acht zu lassen, am Ende ein gutes Informationsfreiheitsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen beschließen.

Ich freue mich auf die Beratung im Ausschuss.
- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

(A) **Vizepräsident Dr. Helmut Linssen:** Vielen Dank, Herr Kollege Baranowski. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erteile ich Frau Düker das Wort.

Monika Düker (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen für ein Informationsfreiheitsgesetz, der uns hier und heute vorliegt, ist für uns Grüne Bestandteil einer konsequenten bürgerrechtsorientierten Politik in Nordrhein-Westfalen. Dieser Politikbereich hat für uns höchste Priorität.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Seit vielen Jahren legen wir in allen Landesparlamenten Gesetzentwürfe zur Informationsfreiheit vor. In der letzten Legislaturperiode haben wir - leider noch vergeblich - auch auf Bundesebene einen solchen Gesetzentwurf eingebracht. Damals hatten dort noch die Kollegen von der rechten Seite die Mehrheit. Herr Kruse wird sich gleich noch zu Wort melden; aber wenn wir hier über Urheberrechte sprechen, stehen wir Grüne - so glaube ich - doch ganz gut da. Immerhin haben wir in Sachen Bürgerrechtspolitik eine lange Tradition. Ich freue mich, dass wir in Nordrhein-Westfalen als großem Bundesland nach Schleswig-Holstein, Brandenburg und Berlin auch einen Gesetzentwurf in diese Richtung vorliegen haben.

(B)

Nach der Senkung der Quoren für Bürgbegehren und Bürgerentscheide auf kommunaler Ebene ist die Änderung der Landesverfassung in Vorbereitung, die Volksbegehren und Volksentscheide erleichtern soll. Im Bürgerrechtsbereich schaffen wir darüber hinaus nunmehr ein völlig neues und verfahrens unabhängiges allgemeines Recht eines jeden auf freien Zugang zu den bei Landes- und bei Kommunalbehörden vorhandenen Informationen. Über das bisherige Auskunftsrecht zu eigenen Daten oder Verfahrensbeteiligungsrechte hinaus braucht jemand, der von Behörden Auskünfte verlangt, nunmehr seine Betroffenheit durch den jeweiligen Vorgang nicht mehr nachzuweisen. Informationsfreiheit - darauf ist Herr Kollege Baranowski eingegangen - wird ein Recht für jedermann und jede Frau. Das ist für NRW ein weit reichender und guter Schritt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Gesetz stärkt nicht nur die politische Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, sondern es dient darüber hinaus der politischen Meinungs- und Willensbildung, und es beugt Korruption in den Verwaltungen vor.

(C)

Wenn wir von der Informationsgesellschaft und dem Einstieg in die Informationsgesellschaft reden, dann müssen wir auch darüber reden, wie wir diese Informationsgesellschaft nicht nur transparent, sondern vor allem auch demokratisch gestalten wollen, wie wir allen den Zugang zu dieser Informationsgesellschaft verschaffen wollen. Der Einstieg in die Informationsgesellschaft muss aus unserer Sicht auch in unseren Amtstuben Wirklichkeit werden. Die gläserne Verwaltung, ein viel zitierter Begriff, für den mündigen Bürger ist nunmehr gefragt. Das Denken in Amtsgeheimnissen, das eher einem obrigkeitsstaatlichen Grundsatz folgt, nach dem prinzipiell alles geheimzuhalten ist, was nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt ist, ist passee. Diese Dinge werden in Nordrhein-Westfalen umgekehrt. Das Denken in den öffentlichen Verwaltungen verändert sich.

Mit unserem Gesetzentwurf folgen wir einer Tradition - der Kollege Baranowski hat schon darauf hingewiesen -, die in anderen Ländern schon viel länger besteht als bei uns. Schweden und die USA sind genannt worden. Aber auch auf EU-Ebene ist man im Denken viel weiter. Als Beispiel nenne ich das Umweltinformationsgesetz. Schon 1990 wurde die Gemeinschaftsrichtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt festgelegt.

(D)

Herr Kruse, Ihre Partei war damals an der Bundesregierung beteiligt. Vielleicht können Sie in Ihrem Beitrag gleich einmal darauf eingehen, warum sich die Bundesrepublik unter der alten Bundesregierung so viel Zeit gelassen und die Richtlinie erst Jahre später, nämlich 1994, umgesetzt hat, wobei sie sich noch ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof eingehandelt hat, weil überzogene Gebühren erhoben worden sind. Da haben Sie in der Vergangenheit eher blockiert. Umso mehr freue ich mich, dass sich die CDU nunmehr mit einem eigenen Gesetzentwurf an der Debatte beteiligt.

Auch im Vertrag von Amsterdam ist das "Freedom of Information"-Prinzip ausdrücklich geregelt. Danach hat jede Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und

(Monika Düker [GRÜNE])

- (A) der Kommission. Was für die Europäische Union und in anderen Ländern längst selbstverständlich ist, soll nun auch in Nordrhein-Westfalen selbstverständlich werden.

Zum CDU-Gesetzentwurf, der auch in dieser Debatte angesprochen werden sollte! Wir haben in Abgrenzung zum Gesetzentwurf der CDU einen besseren, einen klareren und einen bürgernäheren Entwurf vorgelegt. Ich hoffe, Sie werden sich unseren Vorschlägen anschließen und diese Debatte sportlich nehmen, Herr Kruse. Wir haben in vielen Bereichen die besseren Formulierungen gefunden. Zum einen vermeiden wir unklare Regelungen, die es vor Ort in den kommunalen Behörden schwierig machen, die Dinge umzusetzen. Ich nenne in diesem Zusammenhang Ihre Formulierung: "Offensichtlich missbräuchlich gestellte Anträge sind abzulehnen." Was ist missbräuchlich? Wie lege ich das aus? Diese Dinge haben wir klarer geregelt. Sie reden in Ihrem Gesetzentwurf auch von "Zumutbarkeit". Das sind Gummibegriffe, die wir zu vermeiden versucht haben, um vor Ort klare Handlungskompetenzen zu eröffnen.

Auch bei Ihrer Formulierung zum Datenschutz in Bezug auf die personenbezogenen Daten, Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleiben Sie äußerst dubios und etwas unklar.

(B)

Sie wollen nach Ihrem Gesetzentwurf der Verwaltung zwei Monate Zeit zur Herausgabe von Informationen geben. Wir haben uns nach langen Beratungen entschlossen, die Frist auf einen Monat zu verkürzen, wenn das möglich ist - von Ausnahmen abgesehen. Wir wollen das Ganze ein bisschen bürgernäher gestalten als Sie.

Über die "Gebühren" haben wir in den Fraktionen lange diskutiert. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, eine Kostendeckung erreichen zu wollen. Aber - deswegen ausdrücklich der Hinweis, darüber noch einmal im Innenausschuss reden zu wollen - unser Ziel ist es, über die Gebühren keine neuen Hürden aufzubauen. Wenn wir ein niedrigschwelliges bürgernahes Angebot zur Information, zur Akteneinsicht haben wollen, dann können wir nicht die Gebühren exorbitant hoch ansetzen. Wir wollen die Gebühren in Höhe der Kostendeckung der Verwaltung festlegen und darüber den Zugang zu den Informationen nicht behindern.

Nach Abschluss der Beratung wird es in unserem Land wichtig sein - da wir wirklich Neuland betre-

ten -, die Bürgerinnen und Bürger zu informieren. (C) Schleswig-Holstein hat das sehr schön gemacht. Wir haben uns die Broschüren angesehen. Wir können im Herbst im Innenausschuss darüber reden, wie wir unsere Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte und darüber informieren, wie sie von diesen Gebrauch machen können.

Nach Schleswig-Holstein, nach Berlin, nach Brandenburg wird es nun auch in Nordrhein-Westfalen Informationsfreiheit und Akteneinsicht für alle geben. Vielleicht - ich hoffe das - ist auch das ein Signal in Richtung Berlin, von wo zwar viele Willensbekundungen in diese Richtung bei uns ankommen, ich aber immer noch keinen Gesetzentwurf gesehen habe. Möglicherweise können wir das Verfahren mit unserem Vorstoß etwas beschleunigen. Darüber würde ich mich freuen.

Ich bitte um Zustimmung zur Überweisung in den Ausschuss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Frau Kollegin Düker. - Für die Fraktion der CDU erteile ich dem Kollegen Kruse das Wort. (D)

Theodor Kruse (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die heutige Diskussion über den Gesetzentwurf der Fraktion von SPD und Bündnis 90/Die Grünen über die Freiheit des Zugangs zu Informationen kann man in der Tat mit der Überschrift versehen: "Und sie bewegt sich doch - Hauptsache sie kommt, wenn auch spät". Sie schaffen es tatsächlich, verehrte Kolleginnen und Kollegen von den Grünen und der SPD, noch vor der Sommerpause einen Gesetzentwurf vorzulegen. Ich hatte nicht mehr damit gerechnet. Dafür bin ich grundsätzlich zunächst einmal dankbar.

Ich darf daran erinnern, dass es die CDU war, die im vergangenen Jahr, nämlich am 08.11., einen Gesetzentwurf zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Nordrhein-Westfalen vorgelegt und eingebracht hat. Nach der ersten Runde im Plenum wurde unser Entwurf wie vereinbart an die beiden Ausschüsse Innenpolitik und Justiz überwiesen. Diese Ausschüsse entschieden, zu dem Gesetzentwurf eine Anhörung durchzuführen.

(Theodor Kruse [CDU])

(A) ren, die am 15.03.2001 stattfand. Alle Fraktionen hatten Sachverständige geladen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, im Kern ging es damals und geht es auch heute in der Auseinandersetzung um zwei Prinzipien: erstens um das Prinzip der Informationsfreiheit und zweitens um das Prinzip der Aktengeheimhaltung. Wir sind uns alle einig, dass wir dem ersten Prinzip zuneigen und uns für Informationsfreiheit aussprechen. Das haben wir in der entscheidenden Debatte und in den Ausschüssen vorgetragen. Bis auf wenige Ausnahmen - die kommunalen Spitzenverbände hatten Zweifel und Bedenken - begrüßten alle Sachverständigen in der Anhörung am 15.03.2001 den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion.

Vorgetragen wurde u. a., das Offenheitsprinzip gehöre in den Mittelpunkt, die Beziehungen zwischen Bürgerinnen und Bürgern und den Behörden müssten verbessert und gefordert werden, es dürfe kein Informationsverhinderungsgesetz geben - so u. a. die Landesdatenschutzbeauftragte -, das so genannte berechnete Interesse müsse gestrichen werden, Ausnahmen müssten geregelt werden, die Grenzen zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit müssten zugunsten der Informationsfreiheit verschoben werden - so einige Forderungen bzw. Aussagen der Sachverständigen.

(B) Die CDU-Fraktion hat die Anhörung vom 15.03.2001 ausgewertet. Wir haben die Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge berücksichtigt, Änderungen eingebracht und diese Änderungen am 10.05.2001 in der Innenausschusssitzung vorgetragen. Sie, Frau Düker, Herr Baranowski, haben uns in dieser Sitzung darum gebeten, die Abstimmung über unseren verbesserten Entwurf zurückzustellen. Sie haben damals signalisiert, dass Sie einen einvernehmlichen Gesetzentwurf einbringen wollen. Man muss in aller Nüchternheit feststellen: An diese Zusage haben Sie sich nicht gehalten. - Dass Sie hiermit einen schlechten parlamentarischen Stil dokumentieren, damit kann ich leben, aber gewöhnen will ich mich nicht daran.

Sie verdeutlichen - man muss das in aller Sachlichkeit sagen - mit Ihrer Verhaltensweise vor allen Dingen, dass Sie zu keinem Zeitpunkt an einem Konsens wirklich interessiert waren. Sie konnten und können nach wie vor nicht ertragen, dass Initiativen von uns ausgehen, die dann auch

noch die Zustimmung von Sachverständigen, die Sie gerufen haben und die u. a. aus der Schweiz anreisen mussten, erfahren. (C)

Nunmehr bringen Sie selbst einen Gesetzentwurf ein. Ich bitte einmal darüber nachzudenken: Dieser Gesetzentwurf wird an insgesamt zwölf Ausschüsse überwiesen, während unser Gesetzentwurf damals an zwei Ausschüsse, nämlich den Ausschuss für Innere Verwaltung und den Justizausschuss, überwiesen wurde. Warum nicht an alle 23 Ausschüsse, die wir im Land Nordrhein-Westfalen haben?!

Ich habe den Eindruck, dem Land Nordrhein-Westfalen fehlt es an Bürokraten, die dazu in der Lage und bereit sind, Bürokratie abzubauen, denn der politische Wille, hier etwas zügig auf den Weg zu bringen, ist nicht zu erkennen.

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Baranowski?

Theodor Kruse (CDU): Ich komme gleich zum Schluss, Herr Baranowski; wir können Ihre Frage im Ausschuss thematisieren. (D)

Beim Abbau von Regelungsdichte in Nordrhein-Westfalen wird die rot-grüne Landesregierung den Erfordernissen nicht gerecht. Der Gesetzentwurf zur Informationsfreiheit, den Sie heute einbringen, ist, wenn auch nur ein bescheidenes Beispiel, ein kleiner Mosaikstein dafür, dass Sie nicht dazu in der Lage sind, eine wirkliche Verwaltungsreform im Sinne von Transparenz der Verwaltung und Nähe zwischen Bürger und Verwaltung auf den Weg zu bringen.

Ich darf in Erinnerung rufen, dass der Ministerpräsident vorgestern Abend in den "Tagesthemen" verdeutlicht hat, dass die Bürger nicht wissen, wer wofür verantwortlich ist. Ich gestehe zu, dass er das im Zusammenhang mit der Diskussion über Europa und über den Förderalismus gesagt hat. Recht hat der Ministerpräsident! Ausdrücklich attestiere ich ihm dies! Aber er sollte in Nordrhein-Westfalen anfangen. Bei uns gibt es genug zu tun.

Ich freue mich auf die Beratungen und hoffe, dass wir tatsächlich noch in diesem Jahr im Sinne der

(Theodor Kruse [CDU])

- (A) Bürgerinnen und Bürger dieses Landes zu einer endgültigen Entscheidung kommen. Es ist aus meiner Sicht nicht hinnehmbar, dass ein solcher von allen Fraktionen einvernehmlich eingebrachter Gesetzentwurf mehr als ein Jahr im Beratungsverfahren hängt. Dafür tragen Sie ganz allein die Verantwortung.

(Beifall bei der CDU - Monika Düker [GRÜNE]: Wir wollen nicht schnelle Gesetze, wir wollen gute!)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Kollege Kruse. - Für die FDP-Fraktion erteile ich dem Kollegen Brendel das Wort.

Karl Peter Brendel (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zunächst einige kurze Anmerkungen zum Verfahren: Die Begründungen dafür, dass die Regierungskoalition heute einen neuen eigenen Gesetzentwurf einbringt, habe ich in beiden Fällen - sowohl nach den Ausführungen des Kollegen Baranowski als auch nach den Ausführungen der Kollegin Dücker - nicht verstanden.

- (B) Wir hätten ohne weiteres auf der Grundlage des CDU-Antrages weiter diskutieren können, wobei ich aus unserer Sicht durchaus einräume, dass ihr jetzt vorgelegter Vorschlag schöner ist als der, den die CDU ursprünglich vorgelegt hat. Wir müssen aber auch anerkennen, dass der CDU-Vorschlag durch die Fraktion der CDU im Lichte der Anhörung verbessert worden wäre.

(Minister Dr. Michael Vesper: Halten Sie das für möglich?)

- Ja.

(Theodor Kruse [CDU]: Vielen Dank, Herr Brendel!)

Sie hätten hier korrekterweise sagen sollen, dass Sie nicht bereit sind, Ihr Lieblingsschild auf der Grundlage eines CDU-Antrages zu verabschieden. Das wäre eine ehrliche Erklärung gewesen, die ich auch irgendwie hätte verstehen können. Das was Sie jetzt gemacht haben, kann ich nicht nachvollziehen. Sei's drum! In der Sache sind wir uns ja in weiten Teilen einig.

Demokratie ist mehr als die Möglichkeit, alle vier oder fünf Jahre wählen zu gehen. Zur Organisa-

- (C) tion eines demokratischen Gemeinwesens gehört der Anspruch der Bürger darauf, über Entscheidungen, ihre Hintergründe und Auswirkungen informiert zu werden. Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, sich aktiv zu informieren. Sie sind nicht auf den guten Willen der Verwaltung angewiesen, sondern haben einen eigenen Informationsanspruch. Dies ist gut so. Diesem Anspruch wird der vorgelegte Gesetzentwurf durchaus gerecht. Informierte Bürger bedeuten eine Stärkung der Demokratie.

Ein allgemeines Informationszugangrecht entspricht internationalen, europäischen und innerstaatlichen Entwicklungen. So gibt es z. B. auf europäischer Ebene ein allgemeines Recht auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission. Diese Zugangsrechte sind im Jahre 2001 durch EU-Verordnung konkretisiert worden.

In Deutschland haben verschiedene Bundesländer Informationsfreiheitsgesetze verabschiedet. Der Bund hat einen Informationsfreiheitsgesetzentwurf vorgelegt. Auf diesen Entwurf des Bundes will ich im Zusammenhang mit der bereits angesprochenen Kostenfrage später eingehen.

- (D) Wir haben die Beratungen auf der Basis des CDU-Entwurfes begonnen und dazu eine Anhörung durchgeführt. Ich möchte deshalb einige Punkte aus der Anhörung aufgreifen.

In der Anhörung hat Herr Prof. Battis erklärt, dass der Gesetzentwurf eine EU-Vorgabe umsetzen hilft. Er bezeichnete in diesem Zusammenhang die Bundesrepublik Deutschland als hoffnungslose Provinz. Ich teile diese Auffassung. Andere Länder, die hier eine Vorreiterrolle übernommen haben, sind bereits genannt worden.

In der Anhörung haben allerdings insbesondere auch die kommunalen Spitzenverbände ihre Bedenken artikuliert. Sie haben ihre Befürchtung ausgesprochen, dass sich neue Erschwerungen im Verwaltungsverfahren aufbauen könnten und dadurch die Kommunen belastet würden.

Der anwesende Praktiker mit der langjährigsten Erfahrung auf diesem Gebiet, Herr Prof. Nusspiger aus der Schweiz, hat über das Öffentlichkeitsprinzip berichtet, das bereits seit 1993 in der bernischen Verfassung verankert ist. Auch auf ausdrückliche Nachfrage hat er bestätigt, dass der Kanton Bern nach fünfjähriger Erfahrung mit

(Karl Peter Brendel [FDP])

(A) dem Öffentlichkeitprinzip nach Schweizer Recht keine besonderen Probleme gehabt habe. Der auch dort zunächst befürchtete Ansturm auf die Amtsstuben sei ausgeblieben. Die Regelung habe dazu geführt, dass die Verwaltung für Fragen der Transparenz und des Personendatenschutzes sensibilisiert worden sei.

Der hier heute vorliegende Gesetzentwurf eröffnet auch uns diese Möglichkeiten. Ich bin der Überzeugung, dass die Befürchtungen der kommunalen Spitzenverbände, die in der Anhörung geäußert worden sind, sich auch bei uns als unbegründet herausstellen werden.

In diesem Zusammenhang soll auch noch darauf hingewiesen werden, dass sich Informationsrechte bereits aus anderen Vorschriften ergeben.

Im Bereich des Umweltschutzes gibt die Informationsrichtlinie bereits jetzt Ansprüche auf Akteneinsicht her. Die Bürger könnten hier also bereits Einsicht nehmen.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Einsichtsrecht der Presse in die Grundakten eine Vorgabe gemacht, die sich auf andere Bereiche auswirken dürfte. Ich denke, der vorliegende Gesetzentwurf zieht hier eine Entwicklung nach. Und dies ist richtig und erforderlich.

(B) In der Anhörung hat auch die Datenschutzbeauftragte des Landes erklärt, dass die Informationsrechte noch defizitär sind. Es komme in der Praxis zudem vor, dass Bürgerinnen und Bürgern, die lediglich Informationen über die bei öffentlichen Stellen vorhandenen Daten zu ihrer eigenen Person wünschten, diese verweigert würden, obwohl sie darauf grundsätzlich einen Rechtsanspruch haben.

Die Einführung des Informationsfreiheitsgesetzes wird hier - so hoffen wir - auch zu einem Bewusstseinswandel führen und in diesem Bereich Missstände beheben.

Lassen Sie mich auch noch auf die Kosten eingehen. Dies ist ein Punkt, der nach der Presseberichterstattung und auch nach den Ausführungen in der heutigen Sitzung innerhalb der Regierungskoalition noch strittig ist.

Ich bin der Auffassung, dass der Entwurf des Bundesgesetzgebers hierzu einen vernünftigen Ansatz bietet, den wir auch hier übernehmen

(C) könnten. Nach meiner Vorstellung könnten wir dies auch im Gesetzgebungsverfahren durchführen. Die Sinnhaftigkeit der Absicht, dazu eine besondere Regelung innerhalb des Ausschusses zu treffen, kann ich nicht nachvollziehen.

Die Bundesregelung besagt Folgendes: Einfache mündliche und schriftliche Auskünfte sind gebührenfrei. Bei umfangreicheren Recherchen können je nach Verwaltungsaufwand Gebühren bis zu einem Höchstsatz von 1.000 DM erhoben werden. Im Einzelfall kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit von einer Gebührenerhebung abgesehen werden. Völlige Kostenfreiheit besteht, wenn lediglich mitgeteilt wird, dass nichts mitzuteilen ist.

Diese Art, die Kostentragungspflicht zu regeln, erscheint mir sinnvoll. Ich sehe eigentlich keinen Grund, warum wir diese Regelung nicht übernehmen sollten.

Der Gesetzentwurf enthält auf der einen Seite eine Abwägung der berechtigten Interessen des Bürgers auf Geheimhaltung seiner Daten. Er gibt auf der anderen Seite die Möglichkeit, Informationen einzuholen.

(D) Ich denke - und dies im Gegensatz zu meinen kritischen Anmerkungen zum Verfahren -, dass dieser Gesetzentwurf in der Tat mehr bietet und besser ist als das, was wir bisher im Beratungsgang gehabt haben. Gerade deswegen ist es schade, dass durch das von der Regierungskoalition gewählte Verfahren ein eigenartiges Licht entsteht und die Möglichkeiten eines konsensorientierten Verfahrens erheblich eingeschränkt werden.

Ich hoffe, die Beratungen im Fachausschuss führen dazu, dass wir von dieser unglücklichen Ausgangssituation wegkommen. Wir werden jedenfalls unseren Beitrag dazu leisten. - Herzlichen Dank, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Brendel. - Für die Landesregierung spricht nun Innenminister Dr. Behrens.

(A) **Dr. Fritz Behrens**, Innenminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich äußere mich ausschließlich zur Sache und nicht zum Verfahren. Letzteres ist, denke ich, Sache des Parlaments. Da will ich mich zurückhalten.

Die Vorstellung, meine Damen und Herren, dass jede Bürgerin und jeder Bürger in Nordrhein-Westfalen in Zukunft weitgehende Einsichtsrechte in die Akten unserer Verwaltungen erhalten soll, löst, wie ich weiß, neben Freude über mehr Transparenz bei manchem auch Besorgnisse aus. Der Gedanke, dass die Bücher - auch die technischen Bücher - künftig sozusagen offen sind, ist - gelinde gesagt und sehr vorsichtig formuliert - weithin und für viele vor allem in den Verwaltungen und in den Leitungen von Verwaltungen noch gewöhnungsbedürftig.

Das ist auch erklärlich; denn wir haben in Deutschland andere Verwaltungstraditionen als etwa in den USA oder in Schweden. Aber die Verwaltungen, die Behörden des Landes sind Spiegel einer sich im stetigen Wandel befindlichen Gesellschaft. Deshalb will der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in diesen Bereich Licht und Bewegung - so will ich das einmal formulieren - bringen. Das ist Teil auch anderer Bemühungen zur Reform, zur Öffnung und zur Fortentwicklung unserer Verwaltungen.

(B) Noch immer spielt sich das Handeln der öffentlichen Verwaltungen in weiten Teilen unter Ausschluss der Öffentlichkeit ab. Der voraussetzungslose, freie Zugang zu amtlichen Unterlagen, Akten und Datenbeständen staatlicher und kommunaler Behörden ist unseren Bürgerinnen und Bürgern gegenwärtig noch verwehrt. Was - wie wir schon gehört haben - in anderen Staaten wie Schweden, Frankreich, den USA und Kanada - um einige Beispiele zu nennen - längst praktiziert wird und was nach dem Amsterdamer Vertrag von Juni 1997 künftig auch auf europäischer Ebene - und zwar überall - gelten soll, nämlich der grundsätzlich freie Zugang zu allen Informationen öffentlicher Stellen, bedarf hierzulande noch eines Umdenkens und, wie ich finde, langsam - es wird Zeit dafür - auch der Umsetzung.

Transparenz staatlichen Handelns ist aber erforderlich, damit die Bürgerinnen und Bürger Vertrauen in das Handeln gewinnen können und damit sie es gleichzeitig auch kontrollieren können. Öffentlichkeit ist ein zentrales Element demokratischer Staatlichkeit. Es gibt in diesem Bereich der

Exekutive bereits entsprechende Ansätze, wie z. B. im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit, von Selbstdarstellungen - zunehmend ja auch über elektronische Medien, im Internet beispielsweise - oder auch im Hinblick auf die Informationsrechte etwa der Presse. Es gibt darüber hinaus auch eine Reihe gesetzlicher Auskunfts- und Akteneinsichtsansprüche für Betroffene. Diese so genannten bereichsspezifischen Informationsansprüche unterliegen allerdings unterschiedlichen Einschränkungsmöglichkeiten und gewähren eben keinen voraussetzungslosen Anspruch auf Informationszugang.

Ich meine, in einer stabilen Demokratie ist dieser Zustand angesichts der wachsenden Komplexität der Lebensverhältnisse und der zunehmenden Informationsfülle auf allen Ebenen - auch derer, die bei der Verwaltung vorhanden ist und ihre Entscheidungen beeinflusst - nicht weiter hinnehmbar; er ist nicht zufriedenstellend.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sieht deshalb einen Informationszugangsanspruch vor, der nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist.

Wir haben gehört: In der Bundesrepublik gibt es zurzeit lediglich in Berlin, in Brandenburg und in Schleswig-Holstein Gesetze über den freien Zugang zu amtlichen Informationen. Auch die Bundesregierung plant bereits seit längerer Zeit ein solches Gesetz. Nordrhein-Westfalen wäre das vierte Land, das ein solches Informationsfreiheitsgesetz schafft, und würde damit zu den Spitzenreitern im Streben nach mehr Transparenz und damit nach mehr Demokratie zählen.

Wir haben gehört: Die Fraktion der CDU hat früher als die Koalitionsfraktionen einen Gesetzentwurf eingebracht. Der Entwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - das ist auch meine Meinung - stellt aber eine ausgereifere Lösung dar.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN - Zurufe von der CDU)

- Ja, lesen Sie einmal nach, was ich zur Einbringung Ihres Gesetzentwurfs gesagt habe. Das war ähnlich. Da hatten wir noch keine weitere Beratungsgrundlage.

(Zurufe von der CDU)

(C)

(D)

(Minister Dr. Fritz Behrens)

- (A) - Da habe ich gesagt, er sei so nicht ausreichend. "Nicht gut genug" habe ich gesagt. Das ist auch nach wie vor meine Meinung.

Auch der Änderungsantrag der CDU-Fraktion von Mai lässt viele Wünsche offen. Ich halte bereits den Ansatz, ein bereichsspezifisches Gesetz, nämlich das Umweltinformationsgesetz des Bundes, als Muster für ein alle Bereiche betreffendes Informationsfreiheitsgesetz zu nehmen, für verfehlt. Das ist der eigentliche Grund, weshalb ich den Koalitionsfraktionsentwurf für besser halte.

Demgegenüber geht der nun gemeinsam von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Gesetzentwurf einen anderen Weg. Da einerseits das Informationszugangsgesetz alle Sachbereiche erfasst, sofern sie nicht bereichsspezifisch abschließend geregelt sind, andererseits dieses Recht auch nicht schrankenlos gelten kann - ich denke, das ist selbstverständlich -, verzichtet der Gesetzentwurf zutreffenderweise weitgehend auf Abwägungsklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe. Solche waren im CDU-Gesetzentwurf weithin enthalten und hätten den Verwaltungen das Leben mit diesem Gesetz schwer gemacht.

- (B) Soweit daher der Anspruch auf Informationszugang Gegenansprüchen etwaiger Betroffener oder auch gewissen Beschränkungen im öffentlichen Interesse ausgesetzt ist, greifen Ausnahmeklauseln, die präzise und abgestuft ausgeführt sind. Dies versetzt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Stelle, die über den Informationsanspruch zu entscheiden hat, in die Lage, Ausnahmetatbestände konkret durchzuprüfen.

Hinsichtlich des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen stellt sich allerdings die Frage - das will ich nicht verschweigen -, ob der Schutz sensibler Unternehmensdaten durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Einschränkungsmöglichkeiten schon hinreichend gewahrt ist. Ich denke, im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird darauf zu achten sein, dass die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen für Investoren nicht beeinträchtigt wird.

Das Informationszugangsgesetz ist, anders als der ursprüngliche CDU-Entwurf, als Jedermann-Recht konzipiert. Ein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz macht nur Sinn, wenn der Anspruch auf Informationszugang ohne das Vorliegen besonderer Voraussetzungen gewährt werden muss. Nur

- (C) das entspricht dem Bürgerrechtscharakter des Informationszugangsgesetzes.

Der Gesetzentwurf ist zutreffend als ein so genanntes Auffanggesetz konzipiert. Das heißt, das Gesetz findet dann und nur dann Anwendung, wenn und soweit nicht bereits bereichsspezifische Gesetze des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen einen solchen Informationsanspruch fachspezifisch regeln. In diesem Zusammenhang wird nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen sein, ob in den vorhandenen bereichsspezifischen Landesregelungen Möglichkeiten zur Verbesserung des Informationszugangsgesetzes bestehen. Das allgemeine Informationsfreiheitsgesetz setzt dann dafür die Maßstäbe.

Von den im Gesetzentwurf aufgeführten Ausnahmetatbeständen will ich einen besonders hervorheben: den Schutz der personenbezogenen Daten. Ich glaube, das ist ein ganz besonders schwieriges Abwägungsfeld. Immer wieder wird die Frage gestellt, ob ein allgemeines Informationszugangsgesetz nicht im Widerspruch zum Datenschutz stehe. Es ist richtig, dass hier zwei Rechte gegeneinander abgewogen werden müssen. Beide Rechte stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis zueinander. Aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger ist aber eher eine gemeinsame Zielrichtung erkennbar.

Die Konstruktion eines Gegensatzes zwischen Datenschutz und Informationszugang hält, so meine ich, einer genaueren Betrachtung auch nicht stand. Der Zugang zu Informationen ist ein Prinzip, das den Datenschutz als Garant der informationalen Selbstbestimmung nicht nur ergänzt, sondern gleichberechtigt neben ihm tritt. Man könnte auch sagen: Das sind die zwei Seiten ein und derselben Medaille. Es geht letztlich um die Absicherung des Grundsatzes: freie Bürger in einer freiheitlichen Gesellschaft.

Das Spannungsverhältnis wird im vorliegenden Gesetzentwurf aufgelöst. Grundsätzlich ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn, dass dafür eine der im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen vorliegt. Ich nenne hier nur beispielhaft den Fall, dass die Offenbarung durch eine Rechtsvorschrift erlaubt oder aber etwa zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben und Gesundheit usw. geboten ist.

(D)

(Minister Dr. Fritz Behrens)

- (A) Die wichtigste Voraussetzung, unter der personenbezogene Daten zugänglich gemacht werden dürfen, ist das Vorliegen der Einwilligung der oder des Betroffenen. Dazu wird im Gesetzentwurf klar bestimmt, dass ohne diese Einwilligung ein Zugang zu Informationen, die personenbezogene Daten beinhalten, nicht möglich ist.

Eine weitere Alternative, den Zugang zu einer solchen Information doch noch zu ermöglichen, ist das Abtrennen oder Schwärzen der personenbezogenen Daten. Logischerweise ist das jeweils zu prüfen, bevor eine Einwilligung eingeholt wird. Theoretisch dürften solche Fälle eigentlich nicht vorkommen, weil nämlich das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in § 4 für die öffentlichen Stellen eine Aktenführung vorschreibt, die die Trennung von Daten nach den unterschiedlichen Betroffenen und den unterschiedlichen Zwecken ermöglicht. Es müsste daher schon von der aktenführenden Stelle her eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden sein, personenbezogene Daten relativ leicht von den eigentlich relevanten Informationen abzutrennen, wenn man sich überall an diese Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes halten würde.

- (B) Der Gesetzentwurf sieht - Sie haben es gehört - eine Gebührenregelung vor, die unterschiedlichen Interessen gerecht werden soll. Wichtig ist, dass die informationssuchenden Bürgerinnen und Bürger nicht durch zu hohe Kosten abgeschreckt werden. Im Gesetzentwurf ist deshalb vorgesehen, dass - abgesehen von der Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang - für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben werden können. Die Einzelheiten sind in einer Gebührenordnung im Benehmen mit dem Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform festzusetzen. Die Gründe dafür haben wir gehört.

Dabei kann es im Ergebnis auch dazu kommen, dass aus Billigkeitsgründen Ermäßigungen oder Befreiungen von der Gebührenerhebung möglich sind. Das halte ich auch im Hinblick auf die Interessenlage der Kommunen und anderer Verwaltungen für eine sachgerechte und Interessen ausgleichende Lösung.

Die Landesregierung wird nach Ablauf von zwei Jahren sorgfältig prüfen, ob sich diese Regelung bewährt hat. Dabei wird auch zu überlegen sein, ob aufgrund der bis dahin gemachten Erfahrungen

noch andere Vorschriften des Gesetzes optimiert werden können. (C)

Mit diesem Gesetzentwurf liegen meines Erachtens Regelungen vor, mit denen die Verwaltungstransparenz einen großen Schritt nach vorn tun kann. Ich denke, die Beratungen in den zuständigen Ausschüssen werden uns zeigen, ob an der einen oder anderen Stelle noch Feinarbeit geleistet werden muss. Insgesamt, so meine ich jedenfalls, zeigt der vorliegende Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen den richtigen Weg auf. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Minister Behrens. - Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Wir sind damit am Schluss der Beratung.

Ich lasse abstimmen über die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/1311** an den **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform - federführend** -, den **Ausschuss für Kommunalpolitik**, den **Rechtsausschuss**, den **Ausschuss für Schule und Weiterbildung**, den **Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung**, den **Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie**, den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**, den **Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen**, den **Verkehrsausschuss**, den **Medienausschuss** sowie an den **Ausschuss für Wissenschaft und Forschung**. Wer ist für diese Überweisungsempfehlung? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen. (D)

Ich rufe auf:

**3 Bildung und Erziehung für unsere Kinder sicherstellen - Familien stärken
Ganztagsschulen flächendeckend einführen -
Kinderbetreuungsangebote weiterentwickeln**

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/1310



Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

13. Sitzung (öffentlicher Teil)^{*)}

30. August 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 16.35 Uhr

Vorsitz: Klaus-Dieter Stallmann (CDU)

Stenografin: Simona Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
1 Pensionierung des Polizeipräsidenten in Bielefeld	1
<p>Der Ausschuss diskutiert kontrovers.</p>	
2 Welche Folgerungen für die Arbeit der Polizei in Nordrhein-Westfalen können aus den Krawallen am Rande des EU-Gipfels in Göteborg und des G-8-Gipfels in Genua gezogen werden?	6

LPD Feller erstattet Bericht für das Innenministerium. Es schließt sich eine Diskussion an.

^{*)} nichtöffentlicher Teil mit TOP 15 bis 17 siehe APr 13/338

3 Situation der rechtsextremen Szene in Düsseldorf

Vorlage 13/831

12

Der Ausschuss nimmt den Bericht des Innenministeriums auf Vorlage 13/831 zur Kenntnis.

4 Zukunft der Polizeiausbildungsinstitute

12

Der Ausschuss nimmt den Bericht von Mdgt Salmon (IM) entgegen.

5 Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfälisches Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 13/321

Vorlagen 13/566, 13/639 und 13/664

Zuschriften 13/358, 13/406, 13/415, 13/428, 13/429, 13/430, 13/436,
13/441, 13/442, 13/454, 13/465in Verbindung damit:**Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/1311

13

Der Ausschuss will die Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen abwarten und diesen Punkt in seiner Sitzung am 8. November 2001 abschließend beraten und abstimmen.

Klar ist jedenfalls aus der Sicht des Innenministeriums, dass die Fachhochschule erheblicher zusätzlicher Kapazitäten bedarf, um die Ausbildung weiter gewährleisten zu können. Die erhöhten Anforderungen an die Fachhochschule müssen aus dem Polizeikapitel befriedigt werden. Es wird also nicht etwa zusätzliche Stellen geben. Wir werden ein Konzept nur dann sinnvoll fahren können, wenn wir bei der PAD nicht unerheblich einsparen. Was das räumlich konkret heißt, lässt sich zurzeit noch nicht sagen.

5 Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfälisches Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 13/321

Vorlagen 13/566, 13/639 und 13/664

Zuschriften 13/358, 13/406, 13/415, 13/428, 13/429, 13/430, 13/436, 13/441, 13/442, 13/454, 13/465

in Verbindung damit:

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/1311

Vorsitzender Klaus-Dieter Stallmann erinnert an die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 13/321 am 15. März 2001 und weist darauf hin, dass eine zweite Beratung zum gleichen Beratungsgegenstand nach der Geschäftsordnung nicht vorgesehen sei. Gleichwohl habe er gemäß § 32 Abs. 5 GeschO die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände um schriftliche Stellungnahme zum Entwurf der Koalitionsfraktionen Drucksache 13/1311 gebeten. Da die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen noch nicht abgelaufen sei, sollte dieser TOP auf die nächste Sitzung verschoben und am 8. November 2001 abschließend beraten und abgestimmt werden.

Frank Baranowski (SPD) erklärt sich mit diesem Vorgehen einverstanden und schlägt vor, den mitberatenden Ausschüssen mit Blick auf die zweite Lesung im November-Plenum und das geplante In-Kraft-Treten des Gesetzes am 1. Januar 2002 eine Frist zur Abgabe ihrer Voten zu setzen. - **Vorsitzender Klaus-Dieter Stallmann** sagt zu, den mitberatenden Ausschüssen eine Frist bis zum 8. November 2001 einzuräumen. - **Horst Engel (FDP)** stimmt dem zu. - Auch **Monika Düker (GRÜNE)** ist dafür, dass das Gesetz am 1. Januar 2002 in Kraft tritt, und bittet um eine schriftliche Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten zum

Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, der über den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion als bisherige Beratungsgrundlage hinausgehe.

Theodor Kruse (CDU) kritisiert die trotz tendenzieller Einigkeit in der Sache langsame Arbeitsweise des Parlaments: Obwohl die Koalitionsfraktionen nach der Änderung des Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion entsprechend den Ergebnissen der dazu erfolgten öffentlichen Anhörung signalisiert hätten, einen gemeinsamen Gesetzentwurf auf den Weg zu bringen, gebe es nun einen eigenen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, der zudem an erheblich mehr Ausschüsse überwiesen worden sei als der der CDU-Fraktion.

6 Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/1284

Vorlage 13/815

Zuschrift 13/742

Hans Krings (SPD) will die am Morgen in einem Gespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden vom federführenden Arbeitskreis des Deutschen Städtetages vorgeschlagenen technischen Änderungen in den noch nicht vorliegenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen einarbeiten. Das Gesetz könne dann wie gewünscht am 1. Oktober 2001 in Kraft treten, wenn es in zweiter Lesung Mitte September vom Plenum verabschiedet werde. Dazu beantragten die Koalitionsfraktionen für den 12. September 2001, 9.30 Uhr, eine Sondersitzung des Innenausschusses gemeinsam mit den mitberatenden Ausschüssen.

Theodor Kruse (CDU) spricht sich namens seiner Fraktion gegen das Lebenspartnerschaftsgesetz aus und regt an, bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die bayrische Regelung zu übernehmen. Die neuen Lebenspartnerschaften - für die Koalition wahrscheinlich ein Höhepunkt der deutschen Gleichstellungspolitik - ließen einen höheren Beratungsbedarf erwarten als Ehen und sollten daher vor einem Notar und nicht vor einem Standesbeamten geschlossen werden.

Monika Düker (GRÜNE) wirft Theodor Kruse vor, die Standesbeamtinnen und Standesbeamten zu unterschätzen. In dem am Morgen mit den Kommunalen Spitzenverbänden geführten Gespräch habe sich eine in Bielefeld für das Personenstandsrecht zuständige Vertreterin des Städtetages positiv zum Lebenspartnerschaftsgesetz geäußert und ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass die seit dem 1. August 2001 geltende Übergangsregelung,



Ausschuss für Wissenschaft und Forschung

13. Sitzung (öffentlich)

6. September 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 14.50 Uhr

Vorsitz: Joachim Schultz-Tornau (FDP)

Stenografin: Eva-Maria Bartylla

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- 1 Keine Alleingänge der Landesregierung in der Biopolitik - Die Politik muss in der Debatte über Chancen und Risiken der Gentechnik glaubwürdig bleiben**

1

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/1299 - Neudruck -

Der Ausschuss kommt überein, am 29. November 2001 über den CDU-Antrag abzustimmen und die mitberatenden Ausschüsse zu bitten, ihr Votum bis zu diesem Termin abzugeben.

- 2 **Anmeldung zum 31. Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFVG)** 5
Vorlage 13/682

Der Ausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

- 3 **Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW -)** 6
Drucksache 13/1311

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen von SPD, Grünen und FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU zu.

- 4 **Reform und neue Formen der Lehrerbildung auf breite und zukunfts-feste Grundlagen stellen** 7
Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/1160
in Verbindung damit
Entschließungsantrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1215

Der Ausschuss vereinbart, gemeinsam mit dem federführenden Schulausschuss eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

zu diesem Rahmenplan nicht beteiligt sei. - **Dr. Friedrich Wilke (FDP)** fragt nach den Gründen der Entscheidung, den BLB nicht einzubinden. - Das habe ausschließlich etwas mit dem zeitlichen Ablauf zu tun, so **Staatssekretär Krebs**.

Rudolf Henke (CDU) äußert, bei der Diskussion über die Rechtsformänderung der Universitätskliniken sei auch die Frage der HBFG-Fähigkeit diskutiert worden. Bis zum 31. Dezember seien die Universitätskliniken ja landesrechtlich als unselbstständige Einrichtungen organisiert und als solche Teil der Trägerhochschule gewesen, sachlich vom Geltungsbereich des HBFG erfasst. Und die landesrechtliche Umwandlung in Anstalten öffentlichen Rechts hätte ja zum 1. Januar dann das Ausscheiden aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Folge. Und das hätte wieder die Folge, dass die Förderfähigkeit nach dem HBFG entfiere. Der Ausschuss sei sich aber immer einig gewesen, dass die Rechtsformänderung kein Hindernis bedeute. Das setze aber seines Erachtens voraus, dass es eine Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz geben müsse. Die nicht mehr als unselbstständig anzusehenden Universitätskliniken müssten dann mindestens in dieser Anlage zum HBFG aufgeführt werden. Dazu interessiere ihn der aktuelle Stand.

Staatssekretär Hartmut Krebs (MSWF) informiert, nach einer Erklärung des BMBF seien die neu gegründeten Medizinischen Einrichtungen voll HBFG-förderfähig. Ob sich das in Anlagen weiter niederschlage, könne er im Moment nicht absehen. Dem Ministerium reiche die förmliche Erklärung des BMBF aus. Damit bestehe die gewünschte Sicherheit.

3 Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW -)

Drucksache 13/1311

Dietrich Kessel (SPD) spricht sich für ein Votum in dieser Sitzung aus. Der Ausschuss sei ja nur gering tangiert von den Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes. Und § 2 Abs. 3 trage der Interessenlage von Wissenschaft und Hochschulen Rechnung.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) ist ebenfalls dafür, in dieser Sitzung abzustimmen. Sie halte das Informationsfreiheitsgesetz für einen großen Schritt nach vorne in Richtung mehr Transparenz und Bürgernähe.

Dr. Thomas Rommelpacher (GRÜNE) zitiert § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs: "Für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig

werden." Angesichts dieser Einschränkung wolle er wissen, was dann noch bleibe. - **Staatssekretär Krebs** gibt Auskunft: reine Verwaltungstätigkeit.

Rudolf Henke (CDU) erinnert an einen Entwurf seiner Fraktion für ein nordrhein-westfälisches Informationsfreiheitsgesetz mit Datum 31. Oktober 2000 und einen Änderungsantrag der CDU vom 2. Mai 2001. Die CDU halte ihre damaligen Formulierungen für sachgerechter als die Formulierungen im Gesetzentwurf von SPD und Grünen.

4 Reform und neue Formen der Lehrerausbildung auf breite und zukunftsfeste Grundlagen stellen

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 13/1160

in Verbindung damit

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP

Drucksache 13/1215

- siehe Beschlussprotokoll -

5 Evaluierung der geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen freien Forschungsinstitute Nordrhein-Westfalen

Vorlage 13/738

Staatssekretär Hartmut Krebs (MSWF) trägt vor:

Die einzelnen Begründungen und Vorschläge liegen Ihnen ja vor. Ich möchte Ihnen sagen, was in der Zwischenzeit passiert ist. Selbstverständlich setzen wir die Evaluierung in der Zukunft fort. Zurzeit sind wir in intensiven Gesprächen mit den Instituten über die Umsetzung. Die Gutachter haben ja zahlreiche Änderungs- und Verbesserungsvorschläge gemacht. Eine Reihe dieser Vorschläge ist sehr schnell umgesetzt worden. Bei einigen sind wir noch in der intensiven Diskussion. Im Blick auf die künftige Fortsetzung der Evaluierung werden wir selbstverständlich auch weiter berichten.

Das Thema Finanzierung ist natürlich von besonderer Bedeutung. Dazu hat das Gutachten auch wichtige Hinweise gegeben: Eine Übertragung des Systems der bisherigen Titelgruppe 73, in der die naturwissenschaftlich-technischen Institute



Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung

14. Sitzung (öffentlich)

19. September 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

11.00 Uhr bis 11.45 Uhr

Vorsitz: Klaus Strehl (SPD)

Stenografin: Dr. Hildegard Müller

Verhandlungspunkte und Ergebnisse: Seite

1 Aktuelle Viertelstunde 1

Ministerin Bärbel Höhn berichtet.

**2 Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land
Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen -
IFG NRW -)** 2

Gesetzentwurf der Fraktionen
von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1311

- wird vertagt -

2 Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW -)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1311

- wird vertagt -

3 Raumordnerische Bedeutung des Metrorapid

- siehe Vorlage 13/916 -

4 Stand des Klimaschutzkonzeptes NRW

- siehe Vorlage 13/686 -

5 Stand des Landesplanungsberichtes

- siehe Vorlage 13/917 -

Holger Ellerbrock (FDP) fragt, ob das Gerücht stimme, dass ein Entwurf des Landesplanungsberichts bereits schriftlich bei einigen Fraktionen vorliege. Zudem solle in einzelnen Fraktionen und Arbeitskreisen mit Vertretern der Landesregierung intensiv darüber diskutiert worden sein.

CdS StS Adamowitsch antwortet, im Koalitionsvertrag vom Juni 2000 sei vereinbart worden, dass die Landesregierung dem Landtag einen Landesplanungsbericht vorlege. Es befinde sich zurzeit in der Ressortabstimmung. Er gehe davon aus, dass er spätestens nach der Herbstpause auf der Grundlage eines Kabinettsbeschlusses im Landtag eingebracht werde. Dann werde man mit den Fraktionen die weitere Vorgehensweise abzustimmen haben.



Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

14. Sitzung (öffentlich)

19. September 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

15.15 Uhr bis 18.05 Uhr

Vorsitz: Dr. Helmut Linssen (CDU)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Aktuelle Viertelstunde

hier: "Zukunft des Steinkohlenbergbaus in NRW" (beantragt von der CDU-Fraktion)

in Verbindung mit

15 Zukunft des Steinkohlenbergbaus (beantragt von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

1

- Bericht des Ministers
- ausführliche Diskussion, in der die CDU-Fraktion Bedenken ob der Ihres Erachtens bestehenden nationalen und europäischen Irritationen über das Fortbestehen des Steinkohlenbergbaus und der diesbezüglichen Modalitäten zum Ausdruck bringt

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002)

Drucksache 13/1400

Vorlagen 13/819, 13/883, 13/901 und 13/902

8

Der Ausschuss verständigt sich darauf, soweit möglich Fragen der Fraktionen zum Haushalt dem Minister vor der nächsten Sitzung des Ausschusses schriftlich zur Verfügung zu stellen, um die Beratung und Beantwortung zu erleichtern.

Der Personalhaushalt soll nicht in diesem Ausschuss, sondern ausschließlich im Unterausschuss "Personal" behandelt werden.

3 Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Wirtschaftsprüferkammer über die Verlagerung der von der obersten Landeswirtschaftsbehörde bei der Durchführung der Zulassungs- und Prüfungsverfahren für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer wahrzunehmenden Aufgaben auf die Berufskammer

Vorlage 13/764

8

Vonseiten des Ausschusses bestehen keine Einwände gegen die Vereinbarung.

4 Sperrzeiten im Gaststättengewerbe

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 13/886

Zuschriften 13/690 und 13/691

abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

9

Der Ausschuss erklärt den Antrag für erledigt.

5 Anpassung der Sperrzeiten für die Außengastronomie an ein gewandeltes Konsumentenverhalten

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 13/1171 - Neudruck -

abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen 9

Der Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.

6 Erteilung der Betriebserlaubnis und Ausstellung eines neuen Fahrzeugscheins durch die Technische Prüfstelle bei Änderungen an Fahrzeugen - Pilotversuch -

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 13/1302

10

Der Ausschuss verständigt sich darauf, den mitberatenden Ausschüssen die Frist zur Abgabe ihres Votums so zu setzen, dass der Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie in seiner nächsten Sitzung endgültig über den Antrag abstimmen kann.

7 NRW-Verbindungsbüro bzw. Aus- und Weiterbildungszentrum in der russischen Provinz Kostroma

11

- Bericht des Ministers
- Diskussion in Bezug auf die Aufsplittung der Kosten in solche für das NRW-Verbindungsbüro und solche für das Aus- und Weiterbildungszentrum

- 8 Erwerb der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist** 14
- Bericht des Ministers
 - kurze Stellungnahme vonseiten der CDU-Fraktion
- 9 Landesmittel für den Aufbau eines Biomedizinentrums im Technologiepark Dortmund** 16
- in Verbindung mit
- 10 Untersuchung der Firma Roland Berger & Partner für ausgewählte Kompetenzfelder im Ruhrgebiet** 16
- Bericht des Ministers
 - ausführliche Diskussion
- 11 Projekt Unternehmensnachfolge - Auswirkung der häufig ungeklärten Situation bei der Unternehmensnachfolge in kleinen und mittleren Unternehmen auf die zukünftige Mittelstandspolitik in NRW** 20
- Bericht des Staatssekretärs
- 12 Durch Schwerpunktsetzung die nordrhein-westfälische Tourismuswirtschaftsförderung neu ausrichten** 22
- Vorlage 13/903
- Bericht des Staatssekretärs
 - kurze Diskussion

13 Gemeinwohlorientierte Leistungen als Teil des europäischen Gesellschaftsmodells

Antrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1223

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/1349

24

- Diskussion, in der der Wunsch von SPD und CDU zum Ausdruck kommt, sich vielleicht auf einen gemeinsamen Antrag zu verständigen

Der Ausschuss kommt überein, am 31. Oktober abzustimmen.

14 Nachhaltige Landwirtschafts- und zukunftsweisende Verbraucherpolitik für NRW

Antrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1300

26

Der Ausschuss kommt überein, den Antrag in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

15 s. S. I**16 Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW -)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1311

26

- kurze Diskussion

Der Gesetzentwurf wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Enthaltung der FDP-Fraktion angenommen.

17 Verschiedenes

- a) **Errichtung eines Service- und Kompetenzcenters mit 1.000 Arbeitsplätzen im Rahmen der Diskussion um Opel in Bochum** 28

(s. Diskussionsprotokoll)

- b) **Zuständigkeit für Landesbürgschaften** 28

(s. Diskussionsprotokoll)

14 Nachhaltige Landwirtschafts- und zukunftsweisende Verbraucherpolitik für NRW

Antrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1300

(vom Plenum in seiner Sitzung am 20. Juni 2001 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - federführend - und an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Mitberatung überwiesen)

Der Ausschuss kommt überein, den Antrag in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

15 s. S. 1**16 Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW -)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1311

(vom Plenum in seiner Sitzung am 21. Juni 2001 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform - federführend - und an zahlreiche Ausschüsse zur Mitberatung überwiesen)

Vorsitzender Dr. Helmut Linssen macht auf den zu derselben Thematik vorliegenden, älteren Gesetzentwurf der CDU-Fraktion aufmerksam, der allerdings nicht an den Wirtschaftsausschuss überwiesen worden sei.

Marc Jan Eumann (SPD) plädiert dafür, heute über diesen seines Erachtens sehr guten Gesetzentwurf abzustimmen, der im 21. Jahrhundert den Menschen in Nordrhein-Westfalen den Zugang zu Informationen verschaffe, wie es in Schweden seit 1766 Praxis sei, gewähre.

Nach Ansicht von **Christian Weisbrich (CDU)** muss dieser nach seiner Einschätzung eher mäßige Entwurf im Lichte der jüngsten Ereignisse überdacht werden, wenn man bedenke, dass er einen von jedweder Voraussetzung unabhängigen Zugang der Bürger zu Informationen vorsehe. Richtig scheine ihm, den Zugang, wie im CDU-Antrag vorgeschlagen, an ein berechtigtes Interesse und eine Prüfung innerhalb der Behörde zu knüpfen. Man führe sich nur vor Augen, was passierte, verschafften sich terroristische Gruppierungen über diesen Weg etwa im Rahmen von atomrechtlichen Genehmigungsverfahren Einblick in die Ausgestaltung von Kernkraftwerken.

Da er die Chance für einen Kompromiss zwischen den Koalitionsfraktionen und der CDU-Fraktion nicht erkennen könne, spreche nichts dagegen, die Abstimmung heute durchzuführen.

Rüdiger Sagel (GRÜNE) wirft ein, ob Christian Weisbrich tatsächlich behaupten wolle, mit dem Gesetzentwurf der Koalitionäre würden datenschutzrechtliche Vorschriften umgangen.

Christian Weisbrich (CDU) fürchtet um den in der Rechtsordnung verankerten Schutz privater Interessen, gewährte man die Akteneinsicht ohne Einschränkung. Die Haltung der Grünen als ansonsten entschlossene Verfechter der informationellen Selbstbestimmung wundere ihn.

Natürlich bleibe es beim Schutz der öffentlichen Sicherheit und von privaten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, versichert **Marc Jan Eumann (SPD)**.

Dr. Robert Orth (FDP) warnt, nicht den Rechtsstaat aufzugeben, um ihn zu verteidigen. Gerade in der heutigen Zeit bedürfe es daher einer genauen Festlegung der Grenzen für die Behörden - den Verfassungsschutz, die Strafverfolgungsorgane etc. - auf der einen und die Bürger auf der anderen Seite.

Grundsätzlich erkläre sich seine Fraktion mit dem Gesetzentwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen einverstanden. Kleinere Änderungen werde man im federführenden Ausschuss vortragen. Von daher wolle er sich heute der Stimme enthalten.

Der Gesetzentwurf wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Enthaltung der FDP-Fraktion angenommen.



Ausschuss für Kommunalpolitik

13. Sitzung (öffentlich)

26. September 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 16.50 Uhr

Vorsitz: Jürgen Thulke (SPD)

Stenograf: Michael Endres

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Aktuelle Viertelstunde

hier: Geht das Aktienrecht der Gemeindeordnung NRW vor?

auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

1

- Bericht durch ORR Dohmen (IM)

2 Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2002 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2002

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/1402

Vorlagen 13/848 und 13/853

3

- Einführung durch Minister Dr. Fritz Behrens (IM)
- Nachfragen von Abgeordneten

3 Bahnflächenpool NRW

Vorlage 13/873

8

- Bericht durch StS Morgenstern (MSWKS)
- Diskussion

4 Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik gemäß § 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung zum Erlass einer

- a) **Rechtsverordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV)**
- b) **Neufassung der Verordnung über das Wahlverfahren zur Benennung der Beschäftigten des Eigenbetriebs für die Wahl in den Werksausschuss (Wahlordnung für Eigenbetriebe - Eig-WO)**

Vorlage 13/797

Zuschriften 13/814, 13/909, 13/910, 13/913 und 13/917

13

Der Ausschuss für Kommunalpolitik stimmt der Kommunalunternehmensverordnung - Punkt a - mit den Stimmen von SPD und Grünen

gegen die Stimmen von CDU und FDP zu.

Die Wahlordnung für Eigenbetriebe - Punkt b - wird mit den Stimmen von SPD, Grünen, CDU und FDP einstimmig angenommen.

- 5 Mehr Bürgernähe auch bei der Aufgabe der Zulassungsstelle - Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Kraftfahrzeugs-Zulassungswesens durch kreisangehörige Städte und Gemeinden** 18

- Bericht durch LMR Reschke (MWMEV)
- Diskussion

- 6 Gesetz zur Stärkung der Bürgerrechte in Räten, Kreistagen und Landschaftsversammlungen**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 13/197

Vorlage 13/710

22

MDgt Winkel (IM) berichtet über den Stand zweier Gerichtsverfahren zu dem Themenkomplex. Des Weiteren kommt der Ausschuss überein, den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion dem Paket der geplanten Änderungen der Gemeindeordnung hinzuzufügen.

- 7 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Drucksache 13/462

Vorlagen 13/215 und 13/660

In Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 13/457

-

Da der federführende Hauptausschuss noch seine Meinung zu dem Thema bilden will, stimmt der Ausschuss dem Vorschlag des Vorsitzenden, dieses Paket erneut zu schieben, zu.

8 Bürokratieabbaugesetz - BüAbG - NRW

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 13/887

Zuschriften 13/752, 13/766 und 13/767

Vorlage 13/875

23

Da eine Anhörung zu dem Punkt geplant ist, will der Ausschuss vor einer abschließenden Befassung die Ergebnisse der Anhörung abwarten.

9 Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW -)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 13/1311

In Verbindung damit:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-westfälisch Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/321

Vorlagen 13/639 und 13/664

24

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen Drucksache 13/1311 mit den Stimmen von SPD, Grünen und FDP gegen die Stimmen der CDU-Fraktion zu. - Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 13/321 wird gegen die Stimmen der CDU mit den Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt.

10 Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung von Schulen (Schulentwicklungsgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 13/1173

In Verbindung damit:

Entschließung

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/1218

26

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf vorbehaltlich der Stellungnahme des DGB zu dem Gesetzentwurf mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der FDP zu.

In der Sitzung am 23. Mai habe sich der AKo darauf verständigt, die Mitberatung zu vertagen, bis die vom federführenden Ausschuss vorgesehen schriftliche Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände erfolgt sei. Deren Stellungnahmen lägen inzwischen mit den oben genannten Zuschriften vor.

Der mitberatende Haushalts- und Finanzausschuss habe den Gesetzentwurf mit den Stimmen von SPD, CDU und GRÜNEN abgelehnt - Vorlage 13/875.

Dr. Ingo Wolf (FDP) bezeichnet Letzteres als Versehen, da seitens der Verwaltung nicht mitgeteilt worden sei, dass der Innenausschuss in dieser Angelegenheit für Anfang 2002 eine Anhörung vorsehe, die normalerweise hätte abgewartet werden sollen. Er rege an, diesen Punkt daher zu schieben.

Vorsitzender Jürgen Thulke meint, nach der Papierform hätte durch die schriftliche Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände das Verfahren auf verkürzte Art und Weise ablaufen können. Da nun eine Anhörung geplant sei, was nicht mitgeteilt worden sei, sollte diese vor der abschließenden Befassung in diesem Ausschuss abgewartet werden. - Dem folgt der **Ausschuss**.

9 Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW -)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 13/1311

In Verbindung damit:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-westfälisch Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/321

Vorlagen 13/639 und 13/664

Vorsitzender Jürgen Thulke schickt voraus, der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sei vom Plenum am 21. Juni 2001 federführend an den Innenausschuss sowie zur Mitberatung an unseren Ausschuss sowie neun weitere beteiligten Ausschüsse überwiesen worden. An dem bereits am 8. November 2000 federführend an den Innenausschuss sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss überwiesenen Gesetzentwurf sei der AKo zwar formal nicht mit beteiligt gewesen, man habe sich aber seinerzeit im Rahmen der hierzu vom Innenausschuss am 15. März 2001 durchgeführten Anhörung auf eine Mitberatung verständigt. Der Innenausschuss

habe mitgeteilt, am 8. November 2001 die Abschlussberatung durchzuführen. Insofern wäre heute ein Votum an den federführenden Ausschuss abzugeben.

Monika Düker (GRÜNE) meint, in diesem Punkt habe man ein relatives umfangreiches Beratungsverfahren zum CDU-Antrag hinter sich. Zum CDU-Antrag habe es eine sehr aufschlussreiche Anhörung geben, in deren Folge die Koalitionsfraktionen einen eigenen Gesetzentwurf erarbeitet und vorgelegt hätten.

Zwischenzeitlich seien weitere Stellungnahme, unter anderem auch der kommunalen Spitzenverbände, eingegangen. Da sie im Innenausschuss die Debatte und die Anhörung verfolgt habe, sollte der Kommunalausschuss darüber reden und diese Stellungnahmen ins rechte Licht rücken.

Die kommunalen Spitzenverbände hätten bereits in der Anhörung zum CDU-Entwurf ihre Befürchtung vorgetragen, dass die Regelungen zu einem nicht zu vertretenden Mehraufwand in kommunalen Verwaltungen führten. Gegen diese von den kommunalen Spitzenverbänden vorgetragenen Befürchtungen hätten die Sachverständigen argumentiert und vorgetragen hätten, aus ihrer Praxis habe es den Ansturm auf die Behörden nicht gegeben, und der Aufwand habe in vertretbarem Verhältnis gestanden. Diese Befürchtungen hätten aber nicht ausgeräumt werden können, wie aus einer erneuten Stellungnahme ersichtlich werde.

Da die Überlegungen im Gesetzentwurf nur zusammen mit den und nicht gegen die Kommunen umgesetzt werden könnten, sollten diese Befürchtungen weiterhin ernst genommen werden. Deswegen nach Auffassung ihrer Fraktion vielleicht in der abschließenden Beratung im Plenum versucht werden, so etwas wie eine Evaluationsklausel zu formulieren, wonach sich der Gesetzgeber verpflichte, die Erfahrungen der ersten Jahre mit dem Gesetz auszuwerten und es dann noch einmal auf den Prüfstand zu stellen. Das führe zu Vertrauen in den Kommunen, und sie sollten auf dem von den Koalitionsfraktionen verfolgten Weg mitgenommen werden. Im Übrigen der Innenausschuss die Datenschutzbeauftragten gebeten, auch eine Stellungnahme abzugeben. Das bedeute, dass dort auch noch eine Beratung über den vorliegenden Gesetzentwurf stattfinden werde und weitere Änderungsanträge möglich seien.

Sie schlage daher aus kommunaler Sicht vor, heute vorbehaltlich von Änderungsanträgen im federführenden Ausschuss ein Votum abzugeben mit dem Angebot an die kommunalen Spitzenverbände, das Gesetz in der Praxis gemeinsam zu beobachten, zu evaluieren..

Dr. Ingo Wolf (FDP) freut sich darüber, dass aus dem FDP-Gesetzentwurf zum Bürokratieabbau schon ein Element übernommen worden sei, nämlich die Verfallklausel. Denn nach Auffassung seiner Fraktion sollten Gesetze nicht ewig die Verwaltung binden, sondern einer erneuten Überprüfung unterzogen werden.

Er glaube auch, dass es nicht den großen Andrang in den Behörden geben werde, dennoch sollte, wie vorgeschlagen noch einmal darüber nachgedacht und gegebenenfalls Anregungen aufgenommen werden. - Die FDP-Fraktion werde dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zustimmen.

Manfred Palmen (CDU) erinnert an den seitens seiner Fraktion eingebrachten Gesetzentwurf vom 31.10.2000 und sieht ihn nach dem Inhalt der Anhörung im Wesentlichen bestätigt. Mit der von Frau Düker in die Diskussion gebrachten Evaluationskausel könne man ebenfalls leben, allerdings werde seine Fraktion dem eigenen Gesetzentwurf. Er glaube, auch wenn sich die 396 Städte und Gemeinden da vielleicht sorgten, dass sich die Regelungen wie in anderen Bundesländern noch einpendelten.

Heinz Wirtz (SPD) schließt sich den Ausführungen von Frau Düker an. Das Ganze stehe ein Stück weit, weil die Kommunen besonders betroffen seien, unter dem Vorbehalt noch zu stellender Änderungsanträge und einer Evaluationskausel, woran man sich aber im Zuge des weiteren Verfahrens noch mit beteiligen könne. Schließlich werde der Gesetzentwurf noch einmal im Plenum debattiert. Insofern sollte heute darüber abgestimmt werden.

(Abstimmungsergebnis siehe Beschlussteil)

10 Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung von Schulen (Schulentwicklungsgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 13/1173

In Verbindung damit:

Entschließung

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/1218

Vorsitzender Jürgen Thulke leitet ein, der federführende Schulausschuss habe am 29. August ein Hearing zur Selbstständigen Schule durchgeführt, dessen Protokoll heute zugegangen sei.

Heinz Wirtz (SPD) empfiehlt, den Gesetzentwurf ohne Votum an den Schulausschuss weiterzureichen. Derzeit fehle noch die Stellungnahme der Gewerkschaften insbesondere zur LPVG-Änderung. Damit sollte sich der federführende Ausschuss auseinandersetzen.

Josef Wilp (CDU) meint, wenn sich dieser Ausschuss ernst nehme, könne man das Thema nur schieben. Die Gemeinden seien etwa in der Budgetierung der Selbstständigen Schule so stark eingebunden, dass sich der AKo damit befassen und ein Votum abgeben sollte.



Medienausschuss

12. Sitzung (öffentlich)

28. September 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 12.55 Uhr

Vorsitz: Claudia Nell-Paul (SPD)

Stenograf: Günter Labes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
Vor Eintritt in die Tagesordnung	1
1 NRW Medien GmbH	
Vorlage 13/778	1

Den ausführlichen Berichten von Staatssekretärin Dr. Miriam Meckel und Herrn Bauer, dem Geschäftsführer der NRW Medien GmbH, schließt sich eine Aussprache an.

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/1400

Vorlagen 13/898 und 13/924

20

Der Ausschuss nimmt eine Einführung zu den medienrelevanten Ansätzen vonseiten der Staatskanzlei entgegen.

3 Schlussverwendungsnachweis für die 2. Teilerrichtungsphase des HDO-Technologiezentrums in Oberhausen

Vorlage 13/700

22

Dem Bericht des Staatssekretärs Adamowitsch - *der Wortlaut ist der Vorlage 13/951 zu entnehmen* - folgt eine Aussprache.

4 Selbstverpflichtung des WDR

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 13/1301

24

Der Ausschuss kommt auf Vorschlag der Vorsitzenden überein, den Antrag in der nächsten Sitzung zu behandeln und abschließend zu beraten.

(kein Diskussionsteil)

5 Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW -)

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1311

24

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der CDU bei Stimmenthaltung der FDP dem federführenden Ausschuss, den Gesetzentwurf anzunehmen.

6 Aktueller Sachstand der Beratungen zwischen Bund und Ländern bei der Neugestaltung der Medienordnung

26

Der Ausschuss kommt überein, dieses Thema für die nächste Sitzung erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

7 Bericht der Landesregierung zur Standortfrage der Kunsthochschule für Medien in Köln

27

Staatssekretärin Dr. Miriam Meckel unterrichtet den Ausschuss über den aktuellen Stand der Bemühungen, einen Standort für die Kunsthochschule für Medien in Köln zu finden. Dem folgt eine kurze Aussprache.

8 Verschiedenes

29

Vorsitzende Claudia Nell-Paul geht auf diesen Vorschlag ein und meint, grundsätzlich sei es möglich, dass die Wirtschaftsprüfer an einer Ausschusssitzung teilnähmen. Sie halte eine solche Einladung aber nur für sinnvoll, wenn konkrete Fragen vorlägen. Deshalb greife sie den Verfahrensvorschlag von Herrn Eumann auf. Die Fraktionen sollten sich mit dem schriftlich zugehenden Bericht des Staatssekretärs befassen und, soweit das ihnen möglich erscheine, ihre Fragen schriftlich einreichen. Daraus könne dann ersehen werden, ob es sinnvoll sei, den Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen. Mit diesem Vorgehen werde das Stellen von Fragen während der Ausschusssitzung natürlich nicht ausgeschlossen.

Im Ausschuss erhebt sich gegen diesen Vorschlag kein Widerspruch.

CdS StS Adamowitsch antwortet auf die Frage von Herrn Hegemann, das Unternehmen Rotlevi habe HDO im Sommer 1999 übernommen. Die Jahresbilanz 2000 werde auch auf die gestellten Fragen eingehen müssen. Gegen Jahresende werde man diese Jahresbilanz wohl haben. Dann könne darüber in diesem Ausschuss diskutiert werden.

Was den Wunsch von Herrn Keymis angehe, könne selbstverständlich auch mit den Wirtschaftsprüfern im Ausschuss über diese Fragen geredet werden. Er bitte aber, den Ablauf der Sitzung in dem vom Abgeordneten Eumann angeregten Sinne vorzustrukturieren. Außerdem müsste auch das für Fördervorgänge federführende Wirtschaftsministerium hinzugezogen werden.

4 Selbstverpflichtung des WDR

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1301

(siehe Beschlussteil)

5 Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW -)

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1311

Vorsitzende Claudia Nell-Paul weist darauf hin, dass es zu diesem Thema einen Gesetzentwurf der CDU-Fraktion - Drucksache 13/321 - gebe, der aber vom Plenum - vielleicht versehentlich - nicht zur Mitberatung an diesen Ausschuss überwiesen worden sei.

Marc Jan Eumann (SPD) führt aus, da der federführende Ausschuss noch Anregungen einarbeiten wolle, gebe es die Möglichkeiten entweder den Tagesordnungspunkt noch einmal aufzurufen, sobald der federführende Ausschuss ein entsprechendes Signal gebe, oder diesen Tagesordnungspunkt für erledigt zu erklären und sich der Meinungsbildung des federführenden Ausschusses anzuschließen.

Oliver Keymis (GRÜNE) nennt den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sehr gut. Auf die Tagesordnung sollte dieser Punkt allenfalls bei Erfordernis zu einer abschließenden Bewertung gesetzt werden. Andernfalls könnte dieser Tagesordnungspunkt auch aus seiner Sicht für erledigt betrachtet werden.

Lothar Hegemann (CDU) erklärt, die CDU-Fraktion könne sich dem Verfahren anschließen, sich nicht mit diesem Gesetzentwurf in diesem Ausschuss zu befassen. Dieses Vorgehen gehe aber nicht, wenn man beschließen wolle, sich der Meinung des federführenden Ausschusses, die er nicht kenne, anzuschließen. Grundsätzlich wende er sich aber dagegen, dass der Medienausschuss sich um Mitberatungsmöglichkeiten bemühe, dann aber keine Stellungnahme abgebe, zumal ein federführender Ausschuss stets darauf Wert lege, dass die mitberatenden Ausschüsse zunächst ihre Voten abgäben, weil der federführende Ausschuss diese Voten in seine Beratungen und Abstimmungen einschließe. Ihn erstaune zudem, dass dem Medienausschuss der CDU-Gesetzentwurf nicht zur Mitberatung überwiesen worden sei. Für ihn müsse dieser Tatbestand durch einen Anruf beim Präsidenten heilbar sein, sofern der Medienausschuss darüber diskutieren wolle. Der CDU-Gesetzentwurf sei im Innenausschuss jedenfalls noch nicht beschieden.

Abschließend spricht sich der CDU-Abgeordnete dafür aus, entweder heute oder in der nächsten Sitzung über den auf der Tagesordnung stehenden Gesetzentwurf zu befinden.

Dr. Stefan Grüll (FDP) schließt sich der Einschätzung des CDU-Abgeordneten Hegemann an, dass dieser sich als Querschnittsausschuss für medienrelevante Themen verstehende Medienausschuss zu solchen Mitberatungsgegenständen Stellung beziehen sollte. Zudem erscheine die nicht erfolgte Überweisung des CDU-Gesetzentwurfes als ein ärgerliches parlamentarisches Versehen, das jedoch nicht durch einen schlichten Anruf beim Präsidenten geheilt werden könne. Es sollte darüber nachgedacht werden, wie dieses Versehen im Gang der weiteren Beratungen noch korrigiert werden könnte. Insgesamt tendiere er dazu, dem zweiten Verfahrensvorschlag von Herrn Eumann zu folgen. Wenn es zu einer Abstimmung kommen sollte, gebe er zu bedenken, dass der federführende Ausschuss beabsichtige, noch bestimmte Aspekte, die er in detail nicht kenne, zu berücksichtigen, was aber heute nicht vorweggenommen werden könne. Tendenziell stehe die FDP-Fraktion dem von den Regierungsfractionen vorgelegten Gesetzentwurf positiv gegenüber.

Marc Jan Eumann (SPD) bittet, über das Ausschussesekretariat eine Übersicht über die Punkte zu erhalten, die auf jeden Fall in Zukunft zu beraten seien. Nach seinem Eindruck

schiebe der Medienausschuss einen großen Berg von Themen vor sich her und die Sitzungen würden immer länger, sodass vieles nicht mehr inhaltlich angemessen beraten werden könnte. Deshalb greife er den Vorschlag von Herrn Hegemann gern auf, heute nicht mehr in der Sache zu diesem Tagesordnungspunkt zu diskutieren, sondern zur Beschlussfassung zu kommen. Das geschehe dann in dem Bewusstsein, dass der federführende Ausschuss noch einige Aspekte aufgreifen werde. Er sehe es als richtig an, dass der Medienausschuss viele Themen mitberate, aber bei dem vorliegenden Gesetzentwurf müsse dieser Ausschuss dieses Mitberatungsrecht nicht in vollem Umfang ausschöpfen, weil es vor allem um eine Technik gehe, die insbesondere die kommunale Seite und den Innenausschuss beschäftige.

Dr. Stefan Grüll (FDP) erklärt, die FDP-Fraktion stehe dem Gesetzentwurf in der Intention zwar positiv gegenüber, aber sollte jetzt abgestimmt werden, müsse er sich der Stimme enthalten, weil er die Ergänzungen nicht en detail kenne, auf deren Einarbeitung die Kolleginnen und Kollegen seiner Fraktion in den Fachausschüssen Wert legen.

Vorsitzende Claudia Nell-Paul hebt hervor, der Medienausschuss habe nicht die Federführung für diesen Gesetzentwurf. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung über einen möglicherweise geänderten Gesetzentwurf erfolge im Ausschuss für innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform. Der Medienausschuss werde jedoch wegen des vorgesehenen Zeitplanes keine Gelegenheit haben, noch über eine veränderte Fassung zu beraten.

Der Ausschuss ist mit dem Vorschlag der Vorsitzenden einverstanden, deshalb doch in dieser Sitzung abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Beschlussteil zu entnehmen.

6 Aktueller Sachstand der Beratungen zwischen Bund und Ländern bei der Neugestaltung der Medienordnung

Marc Jan Eumann (SPD) begründet den Berichtswunsch seiner Fraktion damit, dass die aktuelle Diskussion zwischen dem Bund und den Ländern über die Neugestaltung der Medienordnung für enorm wichtig gehalten werde. Die SPD-Fraktion halte es für erforderlich, dass das größte Bundesland deutlich Position beziehe und diese hoffentlich durchsetze. Abgezeichnet habe sich aber, dass die Beratungen der Chefs der Staatskanzleien und der für Medienfragen zuständigen Staatssekretäre nicht so viele Ergebnisse wie erhofft gebracht hätten, als man diesen Punkt habe auf die Tagesordnung setzen lassen. Deshalb sollte dieses Thema in der nächsten Sitzung erneut behandelt werden. Die SPD-Fraktion beabsichtige wegen der Bedeutung dieses Themas, auch im Plenum zu beraten, wie sich Nordrhein-Westfalen zur Neugestaltung der Medienordnung verhalten wolle.



Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

16. Sitzung (öffentlich)

24. Oktober 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.00 Uhr bis 15.55 Uhr

Vorsitz: Gisela Walsken (SPD)

Stenograf: Günter Labes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse: Seite

1 Aktuelle Viertelstunde

hier: **Neue Fragen zu dem LEG-Verkauf in Hamm** 1

Staatssekretär Morgenstern beantwortet Fragen aus den Reihen der CDU-Fraktion.

2 Vorstellung des neuen ILS-Direktors 7

Dr. Rainer Danielzyk stellt sich im Ausschuss in seiner Funktion als neuer Direktor des ILS vor und führt einiges zu den Aufgaben dieser Einrichtung aus.

3 Baupolitische Zielsetzungen beim Liegenschaftsbetrieb 10

Zunächst stellt sich Ferdinand Tiggemann als Sprecher der Geschäftsführung des BLB dem Ausschuss vor und beschreibt die vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb zu bewältigenden Aufgaben. Anschließend gibt Bauminister Dr. Vesper einen Bericht zu den baupolitischen Zielsetzungen. Dem folgt eine kurze Aussprache.

4 Verzinsung der Wohnbaudarlehen**a) ab 1990****b) Auswirkungen auf das Landeswohnungsbauvermögen****c) der 60er/70er-Jahre**

15

Vorlagen 13/653 und 13/719

Ausschussprotokoll 13/275

Der Ausschuss nimmt einen Bericht des Ministers Dr. Vesper entgegen. Dem schließt sich eine kurze Aussprache an.

5 Haushalt 2002

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/1400

Vorlagen 13/787 und 13/879

Einzelplan 14 - Bereich Städtebau und Wohnungswesen**a) Aussprache zum Einführungsbericht**

18

b) Einzelberatung der Haushaltsansätze

Eine Einzelberatung ergibt sich nicht.

(Kein Diskussionsteil)

6 § 68 Abs. 5 der Landesbauordnung

Antrag der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksachen 13/412 (Neudruck) und 738
Vorlage 13/839
Ausschussprotokoll 13/325

27

Der Antrag wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

7 Ja zum effizienten Klimaschutz - Nein zur Zerstörung des Landschaftsbildes durch Windkraft-Großanlagen

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1247

in Verbindung damit

8 Nachhaltige Nutzung der Windkraft in NRW setzt den Schutz von Mensch, Natur und Landschaft voraus

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/1312

in Verbindung damit

**9 Konsequenzen aus der Windenergieanhörung:
Die Windkraft in NRW im Dialog mit den Menschen vor Ort weiter entwickeln**

Antrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1609

30

Der Ausschuss empfiehlt dem federführenden Ausschuss den Antrag der FDP-Fraktion - Tagesordnungspunkt 7 - mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der FDP bei Stimmenthaltung der CDU abzulehnen.

Der Ausschuss spricht sich gegenüber dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU bei Stimmenthaltung der FDP dafür aus, den Antrag der CDU-Fraktion - Tagesordnungspunkt 8 - abzulehnen.

Der Ausschuss empfiehlt dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP den Antrag der Koalitionsfraktionen - Tagesordnungspunkt 9 - anzunehmen.

10 Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW -)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1311

Der Ausschuss spricht sich ohne Aussprache gegenüber dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der CDU bei Stimmenthaltung der FDP für die Annahme dieses Antrages aus.

(Kein Diskussionsteil)

11 Vereinnahmung von Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Wohnungsbaus

Jahresbericht des Landesrechnungshofs 2001
Drucksache 13/1323

Dieser Punkt wird vom Ausschuss ohne Aussprache als erledigt angesehen.



Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung

15. Sitzung (öffentlich)

24. Oktober 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 14.35 Uhr

Vorsitz: Klaus Strehl (SPD)

Stenografin: Dr. Hildegard Müller

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/1400

Vorlagen 13/802, 13/803 und 13/906

Einzelplan 10 - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

In Verbindung damit:

**Mittelfristige Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen für die
Jahre 2001 bis 2005**

Unterrichtung der Landesregierung
Drucksache 13/1401

1

Ministerin Bärbel Höhn beantwortet Fragen des Ausschusses.

2 Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1311

7

Der Ausschuss beschließt, kein Votum abzugeben, da das Umweltrecht von den im federführenden Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform noch vorzunehmenden Änderungen wenig tangiert sei.

3 Freiwillige Vereinbarung zur Finanzierung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes (AAV) e. V.

7

Ministerin Bärbel Höhn berichtet (siehe Vorlage 13/1047).

4 Sportklettern in NRW wieder ermöglichen

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1601 - Neudruck

-

Der Umweltausschuss kommt überein, kein Votum abzugeben, da Naturschutzfragen nicht in seine Zuständigkeit fielen. Deshalb bittet er, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz eine Mitberatung zu ermöglichen, bevor der federführende Ausschuss sein endgültiges Votum abgibt.

Nächste Sitzung: 28. November 2001

Vorsitzender Klaus Strehl bittet, dem Umweltausschuss die Programmrichtlinien zuzuleiten, wenn sie in Kraft träten. - Die **Ministerin** sagt dies zu.

2 Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1311

Vorsitzender Klaus Strehl teilt mit, dieser Gesetzentwurf sei vom Plenum in seiner Sitzung am 21. Juni 2001 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturereform - federführend -, den Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung sowie weitere Fachausschüsse zur Mitberatung überwiesen worden.

Hans Krings (SPD) führt aus, dass im federführenden Ausschuss noch einige Eingaben in den Entwurf eingearbeitet werden sollten: seitens des Bundes der Steuerzahler und der Landesdatenschutzbeauftragten, die in diesem Gesetz konkrete Aufgaben bekomme. Im Umweltbereich werde sich aber materiell nicht viel ändern. Er schlägt deshalb vor, das Votum dem federführenden Ausschuss zu überlassen.

Vorsitzender Klaus Strehl hält fest, dass der Ausschuss übereingekommen sei, den Gesetzentwurf passieren zu lassen und das Votum dem federführenden Ausschuss zu überlassen, da das Umweltrecht von den jetzt noch vorzunehmenden Änderungen wenig tangiert sei.

3 Freiwillige Vereinbarung zur Finanzierung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes (AAV) e. V.

Ministerin Bärbel Höhn berichtet (siehe Vorlage 13/1047).

Holger Ellerbrock (FDP) begrüßt die Zielrichtung und fragt, ob es möglich sei, die 12 zahlungsbereiten Unternehmen zu nennen oder ob lediglich die Verbände zahlungspflichtig seien. Da jedes der Ausschussmitglieder gewisse Kontakte zu Organisationen habe, gelinge es vielleicht, gewisse Motivationen aufleben zu lassen.



Verkehrsausschuss

18. Sitzung (öffentlich)
25. Oktober 2001
Düsseldorf - Haus des Landtags
12.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Vorsitz: Manfred Hemmer (SPD)
Stenografin: Dr. Hildegard Müller

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 "NRW-Luftverkehrskonzeption 2010" bedarf der Zustimmung des Parlaments

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1541

Vorlage 13/350

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1566

1

SPD und GRÜNE ziehen ihren Entschließungsantrag 13/1566 zurück.

Der Antrag der FDP wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

Der Entschließungsantrag von SPD, CDU und GRÜNEN - die FDP beabsichtigt, dem Antrag nach Rücksprache mit der Fraktion noch beizutreten - wird mit den Stimmen von SPD, CDU und GRÜNEN bei

Enthaltung der FDP angenommen (siehe Drucksache 13/1719 vom 09.11.2001)

2 Eckpunkte der Luftverkehrspolitik des Landes NRW

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 13/411

Vorlage 13/852

Ausschussprotokoll 13/313

1

Dem Wunsch der CDU, ihren Antrag Drucksache 13/411 im Sinne des weiteren Verfahrens, dargestellt unter TOP 1, für erledigt zu erklären, wird einstimmig entsprochen.

3 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz NRW)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

Drucksache 13/622

2

Der Gesetzentwurf wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

4 Erteilung der Betriebserlaubnis und Ausstellung eines neuen Fahrzeugscheins durch die Technische Prüfstelle bei Änderungen an Fahrzeugen - Pilotversuch

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 13/1302

2

Der Ausschuss empfiehlt dem federführenden Wirtschaftsausschuss einstimmig, den Antrag der FDP für erledigt zu erklären.

5 Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW -)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1311

4

Der Gesetzentwurf wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

6 Reformpläne für Wasser- und Schifffahrtsverwaltung offen legen

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1518

4

Der Antrag wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

7 Neue Kundenorientierung durch Weiterentwicklung und Stärkung des Öffentlichen Nahverkehrs - Novellierung des Landesregionalisierungsgesetzes -

Antrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1534

6

Im Antrag 13/1534 wird auf S. 2, vorletzter Absatz, letzter Satz, das Wort "vorbehalten" durch "vorgehalten" ersetzt.

Der Antrag wird in der geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

5 Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW -)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1311

Vorsitzender Manfred Hemmer führt aus, dass der Verkehrsausschuss auch hier mitberatend sei, federführend sei der Innenausschuss.

Gerhard Wirth (SPD) weist darauf hin, dass im federführenden Ausschuss noch Änderungsanträge zu beraten seien. Deshalb rege er an, kein Votum abzugeben.

Gerhard Wächter (CDU) äußert, dass die CDU die Änderungsanträge nicht kenne. Die CDU könne dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form nicht zustimmen.

Abstimmungsergebnis siehe **Beschlussprotokoll**.

6 Reformpläne für Wasser- und Schifffahrtsverwaltung offen legen

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1518

Vorsitzender Manfred Hemmer teilt mit, dieser Antrag sei heute abschließend zu beraten.

Christof Rasche (FDP) erläutert, dass die Reformpläne für die deutsche Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu erheblichen personellen Konsequenzen in diesen Ämtern führten. Die FDP habe nichts gegen das Stichwort "Schlanker Staat", wolle aber gerne über die Konsequenzen für NRW informiert werden. Dies sei auch vor dem Hintergrund interessant, dass man auch für die Binnenschifffahrt aus dem Anti-Stau-Programm Gelder erwarte. Nach Auffassung der FDP sei für viele Projekte die Baureife noch nicht gegeben. Wenn dann noch Personal abgebaut werde, komme man dem gemeinsamen Ziel, etwas für die Binnenschifffahrt zu tun, nicht näher.

Gerhard Wächter (CDU) unterstützt die Intention des Antrags.



Rechtsausschuss

14. Sitzung (öffentlich)

31. Oktober 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.45 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/1400

Vorlagen 13/889 und 13/975

Einzelplan 04 - Justizministerium

1

Diskussion mit den Schwerpunkten "Abbau der Überbelegung", "Projekte Zeugenbetreuung und Zeugenservice", "Private Sicherheitsdienste", "Zusammenlegung der Justizvollzugsämter", "für die Bereiche 'Gewinnabschöpfung' und 'DNA-Altfälle' zusätzlich geschaffene Staatsanwaltschaftsstellen".

2 Qualität der Arbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Justiz weiter verbessern

Antrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1542

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1583

4

Der Ausschuss verständigt sich auf die Fortsetzung der Beratung im Frühjahr, sobald das Konzept des Justizministers vorliegt.

3 Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-westfälisches Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/321

In Verbindung damit:

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1311

Zuschriften 13/406, 13/415, 13/428, 13/429, 13/430, 13/436, 13/441, 13/442,
13/465, 13/454 und 13/566

Ausschussprotokoll 13/246

Vorlage 13/639

5

- Ausführliche Diskussion über das generelle Verfahren bei zur Mitbestimmung überwiesenen Anträgen und Gesetzentwürfen

Der Ausschuss beauftragt den Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des federführenden Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform mitzuteilen, dass der Rechtsausschuss heute wegen der angekündigten wesentlichen Änderungen am Gesetzentwurf auf ein Votum verzichte.

Ferner verständigt sich der Ausschuss darauf, soweit den einzelnen Abgeordneten möglich an der Abstimmungssitzung des federführenden Ausschusses teilzunehmen.

4 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/187

In Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/462

Änderungsantrag der Fraktion der FDP (s. Anlage 1)

Und:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren von Volksbegehren und Volksentscheid

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/457

Zuschriften 13/380, 13/386, 13/387, 13/392, 13/393, 13/403, 13/420 und
13/421

Ausschussprotokoll 13/231

Änderungsantrag der Fraktion der FDP (s. Anlage 2)

10

- Diskussion über das Verfahren bei diesen zur Mitbestimmung überwiesenen Gesetzentwürfen

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion den Schluss der Debatte.

Jan Söffing (FDP) und **Peter Biesenbach (CDU)** schließen sich für ihre Fraktionen dem Verfahrensvorschlag - Debatte über die beiden Anträge nach Präsentation des Konzeptes - an.

Minister Jochen Dieckmann begrüßt, dass das Thema "Qualitätsverbesserung" mit diesen Anträgen die ministerielle Ebene verlasse und parlamentarische Begleitung finde. Natürlich dürfe das Ziel "Qualitätssteigerung" nicht das Problem "Quantität" völlig in den Hintergrund drängen, aber seines Erachtens verhindere es die größtmögliche Sorge um die Lösung der quantitativen Schwierigkeiten nicht, sich um Qualität zu kümmern. Im Gegenteil: Wer auch in Zukunft den Anforderungen gerecht werden wolle, müsse handeln, und zwar nicht nur durch Reaktion auf neue Umstände, sondern durch aktives Tätigwerden im Vorhinein; d. h., selber die Bereitschaft zu entwickeln und zu pflegen, die eigenen Mechanismen daraufhin zu überprüfen, ob sie die notwendigen Anpassungsleistungen in der gebotenen Geschwindigkeit zu erbringen in der Lage seien. Dies gelte für die Justiz insgesamt, aber ganz besonders da, wo es um die wichtigste Ressource, den Menschen, gehe.

Bei den Arbeiten könne sein Haus auf schon seit langem laufende Bemühungen zurückgreifen: die Zusammenfassung der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Ministerium seit Sommer, die Arbeit an Personalmanagementkonzepten, die abgeschlossene Bestandsaufnahme der Fortbildungseinrichtungen und den Ausbau des Forschungs- und Entwicklungsengagements der Fachhochschule für Rechtspflege in Bad Münstereifel.

All dies biete eine gute Basis, die organisatorische Aufgabenbündelung auch im nachgeordneten Bereich zu diskutieren. Er sage zu, in die Planungen zur Schaffung eines Ausbildungsverbundes die in dem Entschließungsantrag der FDP-Fraktion enthaltenen Gedanken einfließen zu lassen. Einigkeit bestehe sicherlich darin, in einem ausgereiften Konzept die Nutzung aller Einrichtungen in den Blick zu nehmen und auch die in dem Koalitionsantrag genannten Bereiche einzubeziehen.

Der **Ausschuss** verständigt sich auf die Fortsetzung der Beratung im Frühjahr, sobald das Konzept des Justizministers vorliegt.

3 Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-westfälisches Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 13/321

In Verbindung damit:

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1311

Zuschriften 13/406, 13/415, 13/428, 13/429, 13/430, 13/436, 13/441, 13/442,
13/465, 13/454 und 13/566

Ausschussprotokoll 13/246

Vorlage 13/639

(Gesetzentwurf der CDU-Fraktion vom Landtag am 8. November 2000 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform - federführend - und an zahlreiche Ausschüsse zur Mitberatung überwiesen; Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vom Landtag am 21. Juni 2001 ebenfalls federführend an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform und an zahlreiche Ausschüsse zur Mitberatung überwiesen; Behandlung des Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion im Rechtsausschuss am 22. November 2000, 25. April 2001 und 18. Juni 2001, Behandlung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen heute erstmalig; Anhörung zu dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion am 15. März 2001; abschließende Beratung und Abstimmung im federführenden Ausschuss am 8. November 2001)

Frank Baranowski (SPD) plädiert dafür, kein Votum für den federführenden Ausschuss abzugeben, da der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen mit ziemlicher Sicherheit Änderungen insofern erfahren werde, als SPD und Grüne ihn auf vielleicht restriktiver zu fassende Bestimmungen infolge der Ereignisse des 11. September überprüft hätten. Die entsprechenden Vorschläge wollten SPD und Grüne am Donnerstag im federführenden Ausschuss unterbreiten.

Vorsitzender Dr. Robert Orth empfindet es als unbefriedigend, als mitberatender Ausschuss über Anträge und Gesetzentwürfe abzustimmen, die im federführenden Ausschuss so massive Änderungen erführen, dass das Votum der mitberatenden Gremien jede Relevanz verliere. Dies gelte umso mehr für den Rechtsausschuss in seiner Funktion als mitberatender Ausschuss bei Gesetzentwürfen und Anträgen mit einschneidenden rechtlichen Konsequenzen. Im Augenblick betreffe diese verfahrensseitige Problematik nicht nur die Beratungen der Gesetzentwürfe für ein Informationsfreiheitsgesetz, sondern ebenso die Gesetzentwürfe in puncto "Volksbegehren/Volksentscheid".

Er schlage deshalb vor, nach Einbringung der Änderungsanträge im federführenden Ausschuss den mitberatenden Ausschüssen, zumindest dem Rechtsausschuss, noch einmal Gelegenheit zu geben, beratend Einfluss zu nehmen.

Auch **Peter Biesenbach (CDU)** plädiert in diesem Sinne: Heute Verzicht auf ein Votum des Rechtsausschusses, aber mit der Bitte an den federführenden Innenausschuss herantreten, den Rechtsausschuss vor Abstimmung über den geänderten Gesetzentwurf erneut einzubeziehen.

Frank Baranowski (SPD) macht auf daraus resultierende terminliche Schwierigkeiten aufmerksam, hielte man daran fest, vereinbarungsgemäß die Gesetzentwürfe im Novemberplenarium zu verabschieden. Dieser Zeitplan bedinge eine endgültige Abstimmung in der nächsten Woche im Innenausschuss und heute im Rechtsausschuss. - Vielleicht könnte man sich auf eine gemeinsame Sitzung beider Ausschüsse verständigen.

Peter Biesenbach (CDU) betrachtet es als eine Frage des Selbstverständnisses dieses Ausschusses, sich zu entscheiden, entweder Gesetzentwürfe und Anträge dem Rechtsausschuss mitberatend zuzuweisen, dann allerdings mit der Möglichkeit für den Ausschuss, die Papiere in ihrer endgültigen Fassung zu erörtern, oder aber von einer Überweisung zur Mitberatung an den Rechtsausschuss ganz Abstand zu nehmen.

Auch **Jan Söffing (FDP)** bezeichnet es als sinnlos, über später noch massiven Veränderungen unterliegenden Gesetzentwürfen und Anträgen abzustimmen. Hier handele es sich nicht um einen Einzelfall, sondern um ein generelles Problem. "Überweisung zur Mitberatung" heiße für ihn nicht "Abnicken", sondern Einbringen des Fachwissens des jeweiligen Ausschusses in den federführenden Ausschuss.

Er schließe sich der Bitte an den Vorsitzenden an, für eine nochmalige Beteiligung des Rechtsausschusses vor der Schlussabstimmung im Innenausschuss Sorge zu tragen.

Frank Sichau (SPD) teilt die Bedenken hinsichtlich einer ausreichenden Berücksichtigung der verschiedenen, in den Ausschüssen relevanten Aspekte insofern nicht, als sie über die Fraktionen Eingang in das Verfahren fänden.

Die vorgeschlagene gemeinsame Sitzung von Innen- und Rechtsausschuss bedeute aus seiner Sicht natürlich einen höheren Grad der Formalisierung.

Vorsitzender Dr. Robert Orth bestreitet nicht, dass selbstverständlich im federführenden Ausschuss vor der Schlussabstimmung noch Änderungsanträge eingebracht werden könnten und man die mitberatenden Ausschüsse vorher nicht mehr erreiche. Wenn es jedoch um qualitativ wesentliche Änderungen, die die gesamten Entwürfe in einem anderen Licht erscheinen ließen, gehe, bewerte er es als unbefriedigend, wenn ein Teil der Abgeordneten diese Änderungsanträge offenbar wenigstens schon kenne, der andere sie nicht einmal kenne, geschweige denn, dass man darüber abstimmen dürfte.

In diesem Falle wäre es seines Erachtens möglich gewesen, die Änderungsanträge, da sie wohl bereits existierten, dem Rechtsausschuss für heute zur Kenntnis zuzuleiten.

Das Argument "Verzögerung" bei nochmaliger Einschaltung des Rechtsausschusses erscheine ihm nicht nachvollziehbar: Immerhin dauerten die Beratungen schon ein Jahr, sodass es auf einen Monat mehr oder weniger bestimmt nicht ankomme, wenn eine Fraktion nun meine, innerhalb kürzester Frist Änderungen vortragen zu müssen.

Obschon er es als wenig glücklich für den Rechtsausschuss empfinde, innerhalb einer Woche, wolle er an den Entscheidungen teilhaben, zweimal zu beraten und dazu noch gezwungen zu sein, sich den Vorgaben eines anderen Ausschusses zu fügen, so plädiere er dennoch dafür, sich zu bemühen, gemeinsam mit dem Innenausschuss in der nächsten Woche zu tagen.

Dr. Gerd Bollermann (SPD) spricht sich dafür aus, es dem Vorsitzenden zu übertragen, dieses Problem grundsätzlich zu klären, auch unter Einschaltung des Präsidenten.

Seiner Meinung nach scheidet eine einheitliche Regelung aus, da es den Fraktionen vorbehalten bleiben sollte, sich am Ende eines Diskussionsprozesses gemeinsam auf ein Verfahren zu verständigen. Deutlich sollte aber die Notwendigkeit werden, den Rechtsausschuss in einem bestimmten Verfahrensstadium einzuschalten und gegebenenfalls zum Abschluss eine gemeinsame Sitzung des federführenden und des Rechtsausschusses durchzuführen.

Für **Peter Biesenbach (CDU)** stellt sich die Frage nach dem Erfordernis der Mitberatung, wenn es darauf hinauslaufe, an den Sitzungen des federführenden Ausschusses teilzunehmen, um sich Gehör zu verschaffen. Dann würde er lieber dem von Frank Sichau aufgezeigten Weg folgen, nämlich einen federführenden Ausschuss zu benennen und Anregungen über die Fraktionen in die dortigen Beratungen hineinzugeben. Dies ersparte den Ausschüssen viel unnötige Arbeit insofern, als sie ohnehin bei der Abstimmung über die endgültige Fassung von Gesetzentwürfen und Anträgen außen vor blieben.

Jan Söffing (FDP) unterstreicht die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Klärung, indem er aus einem Antwortschreiben des Vorsitzenden des Hauptausschusses, Edgar Moron, an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses in Sachen "Volksbegehren/Volksentscheid" zitiert:

"Der Hauptausschuss hat die oben genannten Gesetzentwürfe sowie die Änderungsanträge noch nicht abschließend beraten. Da dies jedoch zeitnah erfolgen soll, bitte ich um Abgabe der Stellungnahme Ihres Ausschusses bis spätestens 20. November 2001."

Diese Formulierung befremde, zumal der Vorsitzende des Hauptausschusses dabei unter Verweis auf § 26 der Geschäftsordnung dem mitberatenden Rechtsausschuss eine Frist zur Abgabe des Votums setze. - Mitnichten aber habe der federführende Ausschuss den anderen eine Frist zu setzen, sondern vielmehr mitzuteilen, wann er selbst abschließend unter welchen Voraussetzungen mit welchen Inhalten abzustimmen gedenke.

Vorsitzender Dr. Robert Orth regt eine Verständigung über dieses Thema über die Parteigrenzen hinweg im Kreis der Ausschussvorsitzenden an.

Frank Baranowski (SPD) betont, der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen liege erst seit dem 12. Juni vor; heute finde die erste Beratung statt. Eine frühere Beratung durch den Rechtsausschuss wäre nicht möglich gewesen, es sei denn, der Rechtsausschuss hätte früher getagt. Und dass der 11. September einschneidende neue Überlegungen bedingt habe, habe die SPD-Fraktion nun wirklich nicht zu verantworten.

Vorsitzender Dr. Robert Orth erinnert an den Wunsch der SPD-Fraktion, diesen Tagesordnungspunkt nicht in der ersten Sitzung nach der Sommerpause, der auswärtigen Sitzung in Bielefeld, zu erörtern und abzustimmen. Die Terminierung der bisherigen Beratungssitzungen ändere aber nichts daran, dass dem Rechtsausschuss im Augenblick nicht die endgültige Fassung des Gesetzentwurfs zur Verfügung stehe.

Hans-Willi Körfges (SPD) bezweifelt, ob die Mitteilung eines Beratungsstandes - siehe das Schreiben des Vorsitzenden des Hauptausschusses - als Fristsetzung ausgelegt werden könne.

Prinzipiell lege auch er Wert auf eine angemessene Beteiligung des Rechtsausschusses aus der Funktion des Gremiums in diesem Hause heraus, etwa bei verfassungsändernden Gesetzentwürfen.

Die Notwendigkeit von Änderungen an dem in Rede stehenden Gesetzentwurf liege wegen der Ereignisse des 11. September in der Natur der Sache, wenn es darum gehe, wie viele Informationen Behörden, die mit sicherheitsrelevanten Daten arbeiteten, der Öffentlichkeit preisgeben müssten.

Peter Biesenbach (CDU) rät noch einmal eindringlich, sich unter den Ausschussvorsitzenden auf ein anderes Verfahren zu verständigen. Dabei bezieht sich der Redner auf die Beratungen über die verfassungsändernden Gesetzentwürfe, hier aufgeführt als Tagesordnungspunkte 4 und 5: Der federführende Hauptausschuss beauftrage nach jeder Sitzung die Sprecher der Fraktionen, für bestimmte Probleme eine gemeinsame Lösung zu finden. Er könne sich nicht vorstellen, dass der Rechtsausschuss zu einem anderen Ergebnis käme als in diesem mühsamen Prozess herausgearbeitet. Vor diesem Hintergrund befürworte auch er ein klärendes Gespräch der Ausschussvorsitzenden.

Der **Ausschuss** beauftragt den Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des federführenden Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform mitzuteilen, dass der Rechtsausschuss heute wegen der angekündigten wesentlichen Änderungen am Gesetzentwurf auf ein Votum verzichte.

Ferner verständigt sich der Ausschuss darauf, soweit den einzelnen Abgeordneten möglich an der Abstimmungssitzung des federführenden Ausschusses teilzunehmen.

Dr. Gerd Bollermann (SPD) bittet, im Rahmen der generellen Klärung im Kreise der Ausschussvorsitzenden die Frage des Abstimmungsverfahrens bei den in Rede stehenden gemeinsamen Sitzungen aufzugreifen; seines Erachtens machten diese gemeinsamen Sitzungen keinen Sinn, nähmen an der Abstimmung nur die Mitglieder des federführenden Ausschusses teil.

4 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 13/187

In Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/462

Änderungsantrag der Fraktion der FDP (s. Anlage 1)

Und:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren von Volksbegehren und Volksentscheid

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/457

Zuschriften 13/380, 13/386, 13/387, 13/392, 13/393, 13/403, 13/420 und 13/421

Ausschussprotokoll 13/231

Änderungsantrag der Fraktion der FDP (s. Anlage 2)

Vorsitzender Dr. Robert Orth erinnert an die mehrfache Behandlung der Gesetzentwürfe in diesem Ausschuss und die am 18. Juni festgestellte übereinstimmende Auffassung, dass es für den mitberatenden Ausschuss hilfreich wäre, teilte der federführende Hauptausschuss jeweils den interfraktionellen Beratungsstand mit, um es dem Rechtsausschuss zu ermöglichen, darauf aufbauend die Verfassungskonformität zu überprüfen und ein Votum abzugeben. Er habe den Vorsitzenden des Hauptausschusses, Edgar Moron, mit Schreiben vom 27. Juni 2001 diesbezüglich um eine Stellungnahme gebeten und mit Schreiben vom 19. September 2001 nochmals darauf aufmerksam gemacht. Die Antwort Herrn Morons, den Obleuten mit Datum vom 16. Oktober 2001 zur Kenntnisnahme weitergeleitet, laufe im Ergebnis darauf hinaus, dass sich eine Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse jeweils auf die Ursprungsfassung der



Ausschuss für Schule und Weiterbildung

15. Sitzung (öffentlich)

7. November 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 13.55 Uhr

Vorsitz: Dr. Heinz-Jörg Eckhold (CDU)

Stenograf: Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse: Seite

Aktuelle Viertelstunde

Thema:	Sachstand der Einführung islamischen Religionsunterrichts in Nordrhein-Westfalen	1
-	Bericht von Ministerin Gabriele Behler (MSWF)	1
-	Aussprache	4
1	Inwiefern werden die vom Ausschuss für Schule und Weiterbildung beschlossenen Möglichkeiten zur Schulzeitverkürzung an den nordrhein-westfälischen Gymnasien und Gesamtschulen wahrgenommen?	
	Bericht der Ministerin für Schule, Wissenschaft und Forschung	8
-	Bericht von Ministerin Gabriele Behler (MSWF)	8
-	Aussprache	9

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/1400

Einzelplan 05 - Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung

hier: Bereich Schule

Vorlagen 13/913 und 13/914

Einzelplan 15 - Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie

hier: Bereich Weiterbildung

Vorlage 13/877

In Verbindung damit:

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2002 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2002

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/1402

Einzelberatungen

13

Aus dem Ausschuss werden zu einzelnen Haushaltspositionen Fragen gestellt, die von den Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung beantwortet werden oder, soweit das nicht möglich ist, schriftlich beantwortet werden sollen.

3 Gesetz zur Weiterentwicklung von Schulen (Schulentwicklungsgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1173

Ausschussprotokoll 13/335

Vorlage 13/955

Zuschriften 13/711 und 13/721

In Verbindung damit:

Selbstständige Schule für alle ermöglichen - mit klarer Verteilung der Finanzverantwortung und ausreichenden Ressourcen und qualitätssichernden Rahmenbedingungen

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/1218

22

Der Ausschuss erörtert in erster Linie das Beratungsverfahren. Der **Antrag** von CDU- und FDP-Fraktion, die abschließende Beratung in den Dezember zu vertagen, wird mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der CDU- und der FDP-Fraktion **abgelehnt**.

Der diesem Protokoll als **Anlage** beigefügte **Änderungsantrag** der Fraktionen der SPD und der Grünen wird unter der Voraussetzung, dass die noch ausstehenden Voten der mitberatenden Ausschüsse bei der endgültigen Beschlussfassung im Plenum vorliegen, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP **angenommen**.

In der **Gesamtabstimmung** wird der **Gesetzentwurf Drucksache 13/1173** in der soeben beschlossenen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP **angenommen**.

Der **Entschließungsantrag** der Fraktion der CDU **Drucksache 13/1218** wird mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP **abgelehnt**.

**4 Unterrichtssicherungsgesetz
Gesetz zur Wiederherstellung der Bildungsqualität und Unterrichtssicherung in Nordrhein-Westfalen (QualiUSiG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1174

Zuschrift 13/715

5 Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1311

6 Freie Wahl des Grundschulstandortes ermöglichen - Für eine Liberalisierung der Grundschulzuweisung

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/720

Vorlagen 13/597, 13/671 und 13/768

7 Für das Leben erziehen - Für eine neue Akzentuierung der Erziehung

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/850

8 Musikunterricht in Not

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/702

Die Tagesordnungspunkte 4 bis 8 werden einvernehmlich vertagt.

9 Änderung der Terminplanung 2002

bracht werden könne, sei nach dem Schulmitwirkungsgesetz eine sechswöchige Beteiligung der Verbände erforderlich. Es gehe darum, dass diese vorgegebenen Fristen eingehalten werden könnten.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) betont, die Änderungen ließen sich nachvollziehen. Sie bitte auch zu berücksichtigen, dass die Schulen und die Verbände mit Interesse beobachteten, ob das Parlament jetzt diese Änderungen beschließe. Diejenigen, die das umsetzen sollten, müssten rechtzeitig wissen, woran sie seien.

Vorsitzender Dr. Heinz-Jörg Eckhold lässt über den Antrag von CDU und FDP abstimmen, die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs in den Dezember zu verschieben. - Der **Ausschuss** lehnt diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der CDU- und der FDP-Fraktion ab.

Ralf Witzel (FDP) bittet, die Weiterberatung auszusetzen, weil er es nicht für zulässig halte, über den Gesetzentwurf abzustimmen, solange die Voten der mitberatenden Ausschüsse nicht vorlägen. - Nach Meinung von **Manfred Degen (SPD)** widerspräche dies dem Ergebnis der soeben erfolgten Abstimmung. - **Vorsitzender Dr. Heinz-Jörg Eckhold** stellt fest, es entspreche dem Willen der Mehrheit des Ausschusses, heute abschließend zu beraten.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) regt nochmals an, in einer Sondersitzung vor dem Plenum in der nächsten Woche, etwa am Montag oder Dienstag, die abschließende Beratung durchzuführen. - Die SPD-Fraktion wäre nach den Worten von **Brigitte Speth (SPD)** ebenfalls dazu bereit. - Genauso wie Herr Recker hält **Ralf Witzel (FDP)** dem entgegen, dass vorher eine Arbeitskreissitzung möglich sein müsse.

Vorsitzender Dr. Heinz-Jörg Eckhold stellt fest, eine Verständigung über den Termin einer Sondersitzung lasse sich nicht erzielen.

Er führt sodann die Abstimmung durch (*Ergebnisse s. Beschlussteil*).

TOP 4 bis TOP 8 (*s. Beschlussteil*) werden einvernehmlich vertagt.



Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

18. Sitzung (öffentlich)

8. November 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 16.05 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Zur Tagesordnung

1

Alle im Ausschuss vertretenen Fraktionen erklären sich mit dem Vorschlag des Jürgen Jentsch (SPD) einverstanden, über die unter den Tagesordnungspunkten 8 und 9 zur Behandlung vorgesehenen Anträge heute abzustimmen.

1 Aktuelle Viertelstunde

1

- a) **Stellungnahme des Innenministers zum Arbeitskreis "Libera-
le Muslime" der FDP-Landtagsfraktion** (beantragt von der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Schreiben vom
30.10.2001) (s. Anlage 1)

- Bericht des Staatssekretärs
- kurze Stellungnahme eines Vertreters der FDP-Fraktion

- b) **Aktuelle Lage der inneren Sicherheit** (beantragt von der FDP-Fraktion mit Schreiben vom 30. Oktober 2001) (s. Anlage 2) 3
- Bericht des Inspektors der Polizei
 - Diskussion
- 2 **15. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2000** 8
- Vorlage 13/479
- In Verbindung damit:
- Stellungnahme der Landesregierung zum 15. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen**
- Vorlage 13/921
- Und:
- 7. Bericht der Landesregierung über die Tätigkeit der für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörden**
- Vorlage 13/423
- Diskussion unter den Stichworten "Videoüberwachung"
- "Pilotprojekt Bielefeld" -, "Verbunddatei Gewalttäter Sport" und "Umgang mit Patientendaten"
- 3 **Bericht der Landesbeauftragten für Datenschutz Nordrhein-Westfalen über die 62. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (24. -26. Oktober 2001) (s. Anlage 3)** 11
- Vorlage 13/1013
- Diskussion mit dem Schwerpunkt "Datenschutzrechtliche Aspekte in Zusammenhang mit dem 'Sicherheitspaket zwei'"

4 Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfälisches Informationsfreiheitsgesetz - IFG) 13

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 13/321

Vorlagen 13/566, 13/639, 13/664, 13/956

Zuschriften 13/358, 13/406, 13/415, 13/428, 13/429, 13/430, 13/436,
13/441, 13/442, 13/454, 13/465

In Verbindung damit:

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW) (s. Anlage 4)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/1311

Vorlagen 13/952, 13/953, 13/956 und 13/973

Zuschriften 13/887, 13/908 und 13/956

Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss folgt dem Vorschlag des Vorsitzenden, zunächst den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen abschließend zu beraten und darüber abzustimmen. Danach sollten sich die Fraktionen darüber verständigen, entweder über die Änderungsanträge der CDU-Fraktion zu deren eigenem Entwurf und anschließend insgesamt über die Drucksache 13/321 abzustimmen oder zu einer anderen Art der Erledigung zu kommen.

- Diskussion über einzelne Paragraphen und Begriffe und das Gesetzgebungsverfahren insgesamt

Der Ausschuss nimmt die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion an.

Anschließend billigt der Ausschuss den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen Drucksache 13/1311 mit den eben beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 13/321 wird vom Ausschuss gegen die Stimmen der CDU-Fraktion mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

Zum Berichterstatter bestimmt der Ausschuss den Abgeordneten Frank Baranowski (SPD).

5 Neues e-Medium nutzen - Wertschöpfung am Standort NRW beschleunigen

18

Antrag der Fraktion der SPD und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/712

Vorlagen 13/801 und 13/959

Zuschriften 13/789, 13/797, 13/822, 13/823, 13/824, 13/825, 13/833,
13/836, 13/837, 13/846, 13/852, 13/853, 13/854, 13/880,
13/881, 13/883, 13/891 und 13/898

Entschließungsanträge Drucksachen 13/755 und 13/760

Der Ausschuss verständigt sich darauf, am Rande des Plenums im Kreis der Obleute des Medienausschusses und des Ausschusses für Innere Verwaltung zu versuchen, zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen, und die Abstimmung über den Antrag für die Sitzung am 29. November vorzusehen.

4 Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfälisches Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 13/321

Vorlagen 13/566, 13/639, 13/664, 13/956

Zuschriften 13/358, 13/406, 13/415, 13/428, 13/429, 13/430, 13/436, 13/441, 13/442, 13/454, 13/465

In Verbindung damit:

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)
(s. Anlage 4)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/1311

Vorlagen 13/952, 13/953, 13/956 und 13/973

Zuschriften 13/887, 13/908 und 13/956

Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Einleitend informiert der **Vorsitzende** über den Beratungsgang und die Entscheidung über den Gesetzentwurf der Fraktion von SPD und Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 13/1311 in den mitberatenden Ausschüssen.

Im Ausschuss für Kommunalpolitik sei der Entwurf in der Sitzung am 26. September gegen die Stimmen der CDU-Fraktion mit den Stimmen der drei übrigen Fraktionen angenommen worden - Vorlage 13/956.

Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung habe am 6. September bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Im Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie hätten die Mitglieder bereits am 19. September mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Enthaltung der FDP-Fraktion für den Gesetzentwurf und dessen unveränderte Annahme votiert - Vorlage 13/952.

Der Medienausschuss habe am 28. September mit demselben Ergebnis die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen - Vorlage 13/953.

Der Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung sei am 24. Oktober einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, nicht zu votieren.

Der Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen habe mitgeteilt, dass er den Gesetzentwurf am 24. Oktober mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der CDU-Fraktion zur Annahme empfohlen habe - Vorlage 13/1002 Neudruck.

Im Verkehrsausschuss sei der Gesetzentwurf in der Sitzung am 25.10. mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion unverändert angenommen worden.

Am 07.11. sei im Ausschuss für Schule und Weiterbildung trotz eines entsprechenden Tagesordnungspunktes nicht mehr über den Gesetzentwurf beraten worden.

Am 31.10. habe der mitberatende Rechtsausschuss einstimmig von einem Votum abgesehen.

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge habe den Gesetzentwurf aus Zeitgründen nicht mehr in die Mitberatung aufgenommen.

Die kommunalen Spitzenverbände hätten gemäß Geschäftsordnung des Landtages Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und hiervon mit der Zuschrift 13/995 Gebrauch gemacht: Sie lehnten den Gesetzentwurf ab.

Am 6. November 2001 erst hätten die Koalitionsfraktionen Änderungsanträge zu ihrem Gesetzentwurf - in synoptischer Form - vorgelegt.

Der Ausschuss folgt dem Vorschlag des Vorsitzenden, zunächst den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen abschließend zu beraten und darüber abzustimmen. Danach sollten sich die Fraktionen darüber verständigen, entweder über die Änderungsanträge der CDU-Fraktion zu deren eigenem Entwurf und anschließend insgesamt über die Drucksache 13/321 abzustimmen oder zu einer anderen Art der Erledigung zu kommen.

Karl Peter Brendel (FDP) erläutert das Abstimmungsverhalten seiner Fraktion im Städtebauausschuss: Aufgrund der Ankündigung der Koalitionsfraktionen, unter Berücksichtigung der Ereignisse des 11. September später Änderungsanträge einbringen zu wollen, habe die FDP-Fraktion, die das in Rede stehende Vorhaben grundsätzlich bejahe und Bereitschaft zeige, auf der Basis der Vorstellungen der Regierungsmehrheit abzustimmen, es abgelehnt, einen Blankoscheck zu erteilen, und daher mit Enthaltung votiert.

Nunmehr lägen zwar die Änderungsanträge seit dem 6. November vor, doch verhindere die Kurzfristigkeit, eine Beratung darüber in den Fraktionen durchzuführen. Als inhaltlich unverständlich nennt der Abgeordnete anschließend folgende Formulierung in den Änderungsanträgen:

- Die Einfügung des Wortes "oder" in § 6; vielleicht machte ein zusätzliches Komma den Satz klarer;

- den Austausch des Begriffs "innere Sicherheit" durch "öffentliche Sicherheit und Ordnung" in § 6 a), wobei sich nicht erschließe, was in diesem Zusammenhang "öffentliche Ordnung" meine;
- den zweiten Satz des neuen Buchstabens c in § 6: "Entsprechendes gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung missbräuchlich verwendet werden soll." Es bleibe für ihn offen, wer wie nachträglich sollte feststellen können, ob eine zu Recht herausgegebene Information später missbräuchlich verwandt werde;
- die Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 8, der da laute: "Entsprechendes gilt für Informationen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse geheimzuhalten sind."

So sehr der FDP-Fraktion an einer Verabschiedung des Gesetzentwurfes liege, so wenig überzeugten diese Nachbesserungen, die die Zustimmung nicht unbedingt erleichterten.

Frank Baranowski (SPD) will der CDU-Fraktion gerne das Recht zubilligen, die Erstgeburt für sich zu reklamieren. Insgesamt betrachtet wäre es wegen der beschränkten Kapazitäten der Fraktionen vermutlich das Vernünftigste gewesen, die Landesregierung zu bitten, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten.

Er räume auch ein, dass das Gesetz aufgrund zwischenzeitlicher Erkenntnisprozesse sicherlich umfangreicher ausgefallen sei als zu Anfang geplant; abgesehen von den Änderungen infolge der Ereignisse des 11. September.

Die einzelnen Änderungen begründet der Abgeordnete wie folgt:

- Die Ergänzung in § 4 diene dem Ziel zu verdeutlichen, dass auch im Hinblick auf den Zugang zu zur eigenen Person gespeicherten Daten spezialgesetzliche Vorschriften der Vorrang vor dem aus dem Informationsfreiheitsgesetz resultierenden Anspruch gebühre;
- die Bezugnahme auf die "öffentliche Ordnung" in § 6 a) entspringe dem von den Kommunen selbst geäußerten Wunsch, auch auf in ihrer Zuständigkeit angesiedelte Belange Rücksicht zu nehmen;
- die gesonderte Erwähnung der "Aufsichtsbehörden" in § 6 a) erweise sich angesichts mancher Behördenstruktur als notwendig, so etwa, betrachte man das Verhältnis "Staatsanwaltschaft/Justizministerium";
- die Anfügung eines Buchstabens c) in § 6 berücksichtige die vorher vergessene Tatsache, dass das Land Nordrhein-Westfalen nicht nur über selbst gesammelte Daten und Informationen verfüge, sondern auch über solche anderer Bundesländer und des Bundes;
- als durchaus interpretationsfähig erachte er den schon zitierten Satz 2 des § 6 c). Als Beispiel nenne er das Verlangen nach Einsicht in die Pläne größerer Brückenbauwerke. Vor dem 11. September wäre diese Information ohne Bedenken zugänglich ge-

macht worden. Jetzt solle gelten: Wenn diese Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit missbraucht werden könne, dürfe sie nicht herausgegeben werden;

- die Ergänzung in § 8 bilde einen Schutz vor Wirtschaftsspionage und stelle einen Mittelweg dar zwischen der Alternative, Informationen Dritte betreffend gar nicht herauszugeben, und der zweiten Variante, nämlich einer absoluten Freigabe;
- um die Evaluierung nicht nur in einer Entschließung des Landtages vorzusehen, habe man sie wegen ihrer Bedeutung im Gesetzentwurf festgeschrieben, und zwar auch der Form nach.

Theodor Kruse (CDU) nimmt das Verfahren in Sachen Informationsfreiheitsgesetz als einen Beleg für die Unerträglichkeit des parlamentarischen Umgangs miteinander und der Beratungsabläufe.

Die CDU-Fraktion habe ihren Gesetzentwurf im letzten Herbst, einer Empfehlung der Bundesjustizministerin folgend, eingebracht. Anschließend sei eine Anhörung durchgeführt worden. Der von der CDU-Fraktion daraufhin überarbeitete Entwurf habe wiederum die parlamentarische Beratung durchlaufen. Monate später hätten dann SPD und Grüne einen eigenen Gesetzentwurf unterbreitet und mit ihrer Mehrheit rund ein Dutzend Ausschüsse verpflichtet, sich damit zu beschäftigen. Und zum Abschluss präsentierten die Koalitionsfraktionen Änderungsanträge so kurzfristig, dass den anderen Fraktionen keine Zeit mehr bleibe, darüber intern zu debattieren.

Solche Abläufe, solch ein abenteuerliches Vorgehen produziere Politikverdrossenheit.

Wegen der offenen, bis heute nicht zu klärenden Fragen werde die CDU-Fraktion die Änderungsanträge und den Gesetzentwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ablehnen.

Nach Auffassung von **Monika Düker (GRÜNE)** ist einem so komplizierten Gesetzgebungsverfahren eine umfassende Beratung unter Abwägung aller Aspekte angemessen. Die Bürger könnten vom Parlament ein nach bestem Wissen und Gewissen formuliertes Gesetz verlangen. Zur Beschleunigung hätte sicherlich die Beauftragung der Landesregierung mit ihrem gesamten Apparat mit der Erstellung dieses Gesetzentwurfes beigetragen, doch habe die Intention diesmal gelaftet, sich aus der Mitte des Parlaments heraus des Themas anzunehmen, was wegen der nur beschränkten Ausstattung der Fraktionen zwar länger dauere, aber das Parlament insgesamt stärke. Und zu einem vernünftigen Verfahren gehöre zudem, sowohl eine Anhörung als auch die Anregungen aus den zahlreichen Stellungnahmen - der kommunalen Spitzenverbände, des Bundes der Steuerzahler, der Datenschutzbeauftragten - ernst zu nehmen, sie auszuwerten und in den Gesetzentwurf einschließen zu lassen.

Nicht zuletzt hätten die Ereignisse des 11. September die Diskussion zu Recht wieder aufleben lassen und zum nochmaligen Nachdenken geführt. Ob die nun vorliegenden Regelungen tatsächlich der Weisheit letzten Schluss darstellten, müsse die Praxis zeigen. Als um so wichtiger betone sie daher die Notwendigkeit der in § 14 verankerten Evaluierung.

Getragen werde das Ganze von der Linie, den aus den Sicherheitspaketen resultierenden Einschränkungen, den dort formulierten Eingriffsbefugnissen in Bürgerrechte, eine Stärkung der Kontrolle durch das Parlament und die Bürger selbst entgegenzusetzen.

Karl Peter Brendel (FDP) bezeichnet vieles von dem von Frau Düker Vorgetragenen als richtig und hofft, die Grünen mögen sich bei der Beratung anderer Tagesordnungspunkte daran erinnern.

Was die Qualität der Beratung anbelange, leide sie allerdings sicherlich unter den von ihm inhaltlich kritisierten Änderungsanträgen.

Wenn Frank Baranowski die Einfügung des Satzes 2 Buchstabe c in § 6 mit dem Beispiel "Brückenbaupläne" begründe, hätte es dafür keiner Extravorschrift bedurft, denn lägen einem Beamten Erkenntnisse über beabsichtigten Missbrauch vor, wäre er ohnehin verpflichtet, diese Informationen nicht herauszugeben, ansonsten er sich der Beihilfe zu einer Straftat schuldig machte.

Frank Baranowski (SPD) charakterisiert die Argumente Theodor Kruses als widersprüchlich: Zunächst habe die CDU-Fraktion das schleppende Verfahren bemängelt, jetzt gehe es ihr alles zu schnell!

Der vom Parlament zu verabschiedende Vorschlag über die mitberatenden Ausschüsse komme bekanntlich vom Ältestenrat. Dort hätten die Vertreter der CDU-Fraktion seinerzeit ihre Bedenken anmelden können, meinten sie, es wären zu viele Ausschüsse beteiligt worden.

Der **Ausschuss** nimmt die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion an.

Anschließend billigt der Ausschuss den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen Drucksache 13/1311 mit den eben beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 13/321 wird vom Ausschuss gegen die Stimmen der CDU-Fraktion mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

Zum Berichterstatter bestimmt der Ausschuss den Abgeordneten Frank Baranowski (SPD).

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Düsseldorf, den 06. November 2001

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

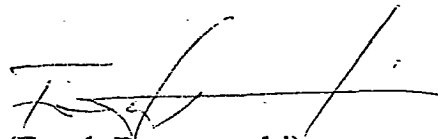
zur Vorlage im Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

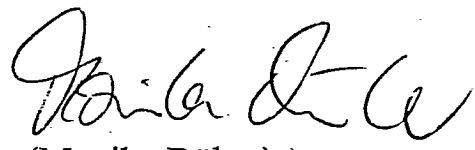
Drucksache 13/1311: Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für
das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-
Westfalen – IFG NRW)

Beschlussempfehlung

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, dem Gesetzentwurf der Fraktion der
SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den aus der
nachstehenden Gegenüberstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.



(Frank Baranowski)



(Monika Düker)

und Fraktion



(Jürgen Jentsch)

und Fraktion

Gegenüberstellung

**Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und der
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN** **Beschlüsse des Ausschusses**

Landtag Nordrhein-Westfalen
Drucksache 13/1311
13. Wahlperiode
12.06.2001

**Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und der
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Entwurf eines Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu
Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen
(Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW)

A Problem

Informationen sind ein immer wichtiger werdender Bestandteil
unserer Gesellschaft. Demgegenüber ist das Verwaltungshandeln
in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen
traditionell geprägt vom Grundsatz des Amtsgeheimnisses. Das
geltende Recht räumt den Bürgerinnen und Bürgern in der Regel
nur Informationsrechte zur Wahrung ihrer individuellen Rechte
gegenüber dem Staat ein. In der Informationsgesellschaft gewinnt

aber die Frage eines darüber hinausgehenden Informationszugangs und somit die Schaffung und Verwirklichung eines allgemeinen Informationszugangsrechts auch unabhängig von einer individuellen Betroffenheit zunehmend an Bedeutung. Im Hinblick auf diese Entwicklung und die Vielzahl der allein bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen kann die bloße Möglichkeit, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, nicht mehr genügen. Ein Kennzeichen der Informationsgesellschaft ist, dass die einzelnen Bürgerinnen und Bürger in zunehmendem Maß vom Zugang zu Informationen abhängig werden. Nur durch den Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen ist gewährleistet, dass die Bürgerinnen und Bürger mit hinreichender Sachkenntnis an Entscheidungsprozessen auf Landesebene und auf kommunaler Ebene beteiligt sind. Die Herstellung von Transparenz der öffentlichen Verwaltung ist daher eine Grundvoraussetzung bei der humanen Gestaltung der Informationsgesellschaft. Das Prinzip des freien Zugangs von Informationen ist wesentlicher Bestandteil des Demokratie- und des Rechtsstaatsprinzips. Der freie Zugang zu Informationen erhöht die Transparenz der Verwaltung und die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz behördlicher Entscheidungen und der zugrunde liegenden politischen Beschlüsse. Er dokumentiert das Prinzip einer offenen Verwaltung, die im Dienste der Bürgerinnen und Bürger steht.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt einen umfassenden verfahrensunabhängigen Informationszugangsanspruch ohne Bedingungen für die Bürgerinnen und Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen.

C Alternativen

Im Hinblick darauf, dass das Ziel des Gesetzentwurfs darin besteht, ein allgemeines Informationszugangsrecht als „Jedermanns-Recht“ zu eröffnen, käme als Alternative die Schaffung eines allgemeinen Informationszugangsrechts im

Rahmen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in Betracht. Für die hier gewählte Form eines eigenständigen Gesetzes sprechen jedoch die Gesichtspunkte der Geschlossenheit und Übersichtlichkeit der Regelung. Dies erhöht die Zugänglichkeit für informationssuchende Bürgerinnen und Bürger und entspricht der besonderen Bedeutung des Informationszugangsrechts.

D Kosten

Die Einführung eines allgemeinen Informationszugangsrechts kann zunächst einen erhöhten Arbeitsaufwand für die beteiligten öffentlichen Stellen bedeuten. Mittel- bis langfristig kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Prinzip der Öffentlichkeit der Verwaltung zu einer besseren Akzeptanz verwaltungsbehördlicher Entscheidungen führt, so dass Nachfragen, Beschwerden usw. von Bürgerinnen und Bürgern auf Grund der bestehenden Möglichkeiten eines frühzeitigen Informationszugangs entfallen, Klagen vermieden und damit Kosten für die öffentlichen Haushalte reduziert werden.

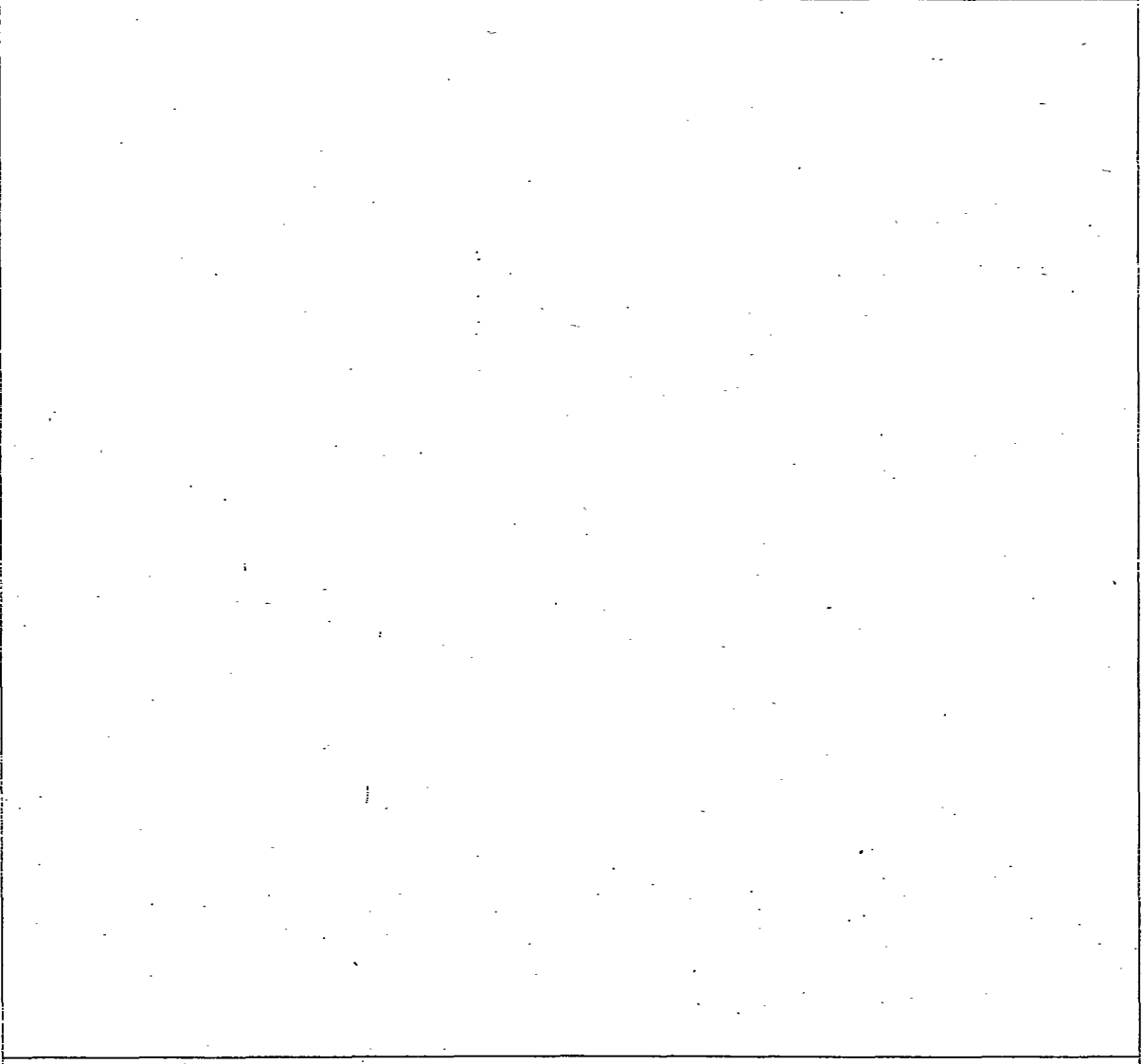
E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Wie D

F Zuständigkeit

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Innenministerium, beteiligt sind alle Ressorts.

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW) vom 2001



<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Zweck des Gesetzes</p> <p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 4 Informationsrecht</p> <p>§ 5 Verfahren</p> <p>§ 6 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung</p> <p>§ 7 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses</p> <p>§ 8 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen</p> <p>§ 9 Schutz personenbezogener Daten</p> <p>§ 10 Einwilligung der betroffenen Person</p> <p>§ 11 Kosten</p> <p>§ 12 Veröffentlichungspflichten</p> <p>§ 13 Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information</p> <p>§ 14 In-Kraft-Treten</p> <p>§ 1 Zweck des Gesetzes</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.</p>	<p>§ 14 Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes</p> <p>§ 15 In-Kraft-Treten</p> <p>§ 1 Zweck des Gesetzes (unverändert)</p>
---	---

<p>§ 2 Anwendungsbereich</p>	<p>§ 2 Anwendungsbereich</p>
<p>(1) (unverändert)</p>	<p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungstätigkeit der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen). Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.</p>
<p>(2) (unverändert)</p>	<p>(2) Für den Landtag und für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Entsprechendes gilt für den Landesrechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.</p>
<p>(3) (unverändert)</p>	<p>(3) Für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.</p>
<p>(4) (unverändert)</p>	<p>(4) Sofern eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, gilt sie als Behörde im Sinne dieses Gesetzes.</p>

<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Informationsträger sind alle Medien, die die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.</p> <p>§ 4 Informationsrecht</p> <p>(1) Jede natürliche Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.</p> <p>(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen bestehen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.</p> <p>§ 5 Verfahren</p> <p>(1) Der Zugang zu amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag soll schriftlich gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen sind in inneren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht, in äußeren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht, in Begehrten die Antragstellerin oder der Antragsteller zu richten. Begehrten die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf nur dann eine andere Art</p>	<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Informationsträger sind alle Medien, die die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.</p> <p>§ 4 Informationsrecht</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.</p> <p>§ 5 Verfahren</p> <p>(1) Der Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen sind in inneren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht, in äußeren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht, in Begehrten die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.</p>
--	---

78

bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Information soll unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Die inhaltliche Richtigkeit der Information ist nicht zu überprüfen. Die Ablehnung eines Antrages nach Absatz 1 oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information ist schriftlich zu erteilen und zu begründen; bei mündlicher Antragstellung gilt die Schriftform nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.

(3) Ist die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer betroffenen Person abhängig, gilt diese Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(5) Bei Anträgen, die von mehr als 20 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Anträge), gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Sind mehr als 20 Personen aufzufordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, kann die öffentliche Stelle die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen.

§ 6
Schutz öffentlicher Belange
und der Rechtsdurchsetzung

(2) Die Information soll unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Die inhaltliche Richtigkeit der Information ist nicht zu überprüfen. Die Ablehnung eines Antrages nach Absatz 1 oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information ist schriftlich zu erteilen und zu begründen; bei mündlicher Antragstellung gilt die Schriftform nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die Informationssuchende Person ist im Falle der Ablehnung auch auf ihr Recht nach § 13 Abs. 2 hinzuweisen.

(3) (unverändert)

(4) (unverändert)

(5) (unverändert)

§ 6
Schutz öffentlicher Belange
und der Rechtsdurchsetzung

<p>Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit und solange</p> <p>a) das Bekanntwerden der Information die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder die innere Sicherheit beeinträchtigen würde,</p> <p>b) durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Ordnungswidrigkeitenverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigt würde.</p> <p>§ 7 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses</p> <p>(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen.</p> <p>(2) Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn</p>	<p>Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit und solange</p> <p>a) das Bekanntwerden der Information die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde oder</p> <p>b) durch die Bekanntgabe der Information der Verfahrensablauf eines anhängigen Verwaltungsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigt würde oder</p> <p>c) durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder anderer Länder ohne deren Zustimmung offenbart würden.</p> <p><u>Entsprechendes gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung missbräuchlich verwendet werden soll.</u></p> <p>§ 7 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn</p>
---	--

<p>a) sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht,</p> <p>b) das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt,</p> <p>c) es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.</p> <p>(3) Informationen, die nach Absatz 1 vorenthalten worden sind, sind nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Für Protokolle vertraulichen Inhalts gilt dies nur für die Ergebnisse.</p> <p>§ 8 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen</p> <p>Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Dies gilt nicht, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat und der eintretende Schaden nur geringfügig wäre. Im Zweifelsfall ist der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Betroffen sein kann auch eine öffentliche Stelle.</p>	<p>a) (unverändert)</p> <p>b) das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt <u>oder</u></p> <p>c) (unverändert)</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>§ 8 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen</p> <p>Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Entsprechendes gilt für Informationen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse geheimzuhalten sind. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat und der eintretende Schaden nur geringfügig wäre. Im Zweifelsfall ist der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Betroffen sein kann auch eine öffentliche Stelle.</p>
<p>a) sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht,</p> <p>b) das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt,</p> <p>c) es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.</p> <p>(3) Informationen, die nach Absatz 1 vorenthalten worden sind, sind nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Für Protokolle vertraulichen Inhalts gilt dies nur für die Ergebnisse.</p> <p>§ 8 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen</p> <p>Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Dies gilt nicht, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat und der eintretende Schaden nur geringfügig wäre. Im Zweifelsfall ist der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Betroffen sein kann auch eine öffentliche Stelle.</p>	<p>a) (unverändert)</p> <p>b) das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt <u>oder</u></p> <p>c) (unverändert)</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>§ 8 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen</p> <p>Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Entsprechendes gilt für Informationen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse geheimzuhalten sind. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat und der eintretende Schaden nur geringfügig wäre. Im Zweifelsfall ist der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Betroffen sein kann auch eine öffentliche Stelle.</p>

-M-

<p>§ 9 Schutz personenbezogener Daten</p> <p>(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Daten offenbart werden, es sei denn,</p> <p>a) die betroffene Person hat eingewilligt,</p> <p>b) die Offenbarung ist durch eine Rechtsvorschrift erlaubt,</p> <p>c) die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten,</p> <p>d) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt,</p> <p>e) die Antragstellerin oder der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Person stehen der Offenbarung nicht entgegen.</p> <p>(2) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen nach Absatz 1 Buchstabe b bis e gewährt werden, ist die betroffene Person von der Freigabe der Information zu benachrichtigen, wenn dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu einer Information schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden, so hat die öffentliche Stelle dieser vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(3) Dem Antrag auf Informationszugang soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung,</p>	<p>§ 9 Schutz personenbezogener Daten</p> <p>(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,</p> <p>a) (unverändert)</p> <p>b) die Offenbarung ist durch <u>ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes</u> erlaubt,</p> <p>c) (unverändert)</p> <p>d) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt <u>oder</u></p> <p>e) (unverändert)</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) Dem Antrag auf Informationszugang soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung,</p>
--	--

-12-

<p>Büroanschrift und Rufnummer beschränken und</p> <p>a) die betroffene Person als Amtsträger an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat,</p> <p>b) die betroffene Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat, es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange der betroffenen Person entgegen.</p> <p>§ 10 Einwilligung der betroffenen Person</p> <p>(1) Im Fall des § 9 Abs. 1 Nummer 1 ist zu prüfen, ob dem Antrag auf Informationszugang nach Abtrennung oder Schwärzung der personenbezogenen Daten stattgegeben werden kann. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, hat die öffentliche Stelle unverzüglich die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Wird die Einwilligung nicht erteilt oder gilt sie nach § 5 Abs. 3 als verweigert, besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht.</p> <p>(2) Die öffentlichen Stellen treffen gemäß § 4 Abs. 6 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen geeignete Maßnahmen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 6 bis 9 unterfallen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.</p> <p>§ 11 Kosten</p> <p>(1) Für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, werden Gebühren erhoben. Die Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang ist gebührenfrei.</p>	<p>Büroanschrift und Rufnummer beschränken und</p> <p>a) die betroffene Person als Amtsträger an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder</p> <p>b) die betroffene Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat, es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange der betroffenen Person entgegen.</p> <p>§ 10 Einwilligung der betroffenen Person</p> <p>1) Im Fall des § 9 Abs. 1 Buchstabe a) ist zu prüfen, ob dem Antrag auf Informationszugang nach Abtrennung oder Schwärzung der personenbezogenen Daten stattgegeben werden kann. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, hat die öffentliche Stelle unverzüglich die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Wird die Einwilligung nicht erteilt oder gilt sie nach § 5 Abs. 3 als verweigert, besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht.</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>§ 11 Kosten</p> <p>(1) (unverändert)</p>
---	---

<p>(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform die Gebührentatbestände und die Gebühren durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) zu bestimmen. Die Bestimmungen des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben im Übrigen unberührt.</p> <p>§ 12 Veröffentlichungspflichten</p> <p>Geschäftsverteilungspläne, Organigramme und Aktenpläne sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. Die öffentlichen Stellen sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und –zwecke erkennen lassen. Soweit möglich hat die Veröffentlichung in elektronischer Form zu erfolgen. § 4 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes bleibt unberührt.</p> <p>§ 13 Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information</p> <p>(1) Für die Sicherstellung des Rechts auf Information ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zuständig.</p> <p>(2) Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz legt dem Landtag und der Landesregierung jeweils für zwei Kalenderjahre einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit als Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information vor. § 27 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform die Gebührentatbestände und die Gebühren durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) zu bestimmen. Die Bestimmungen des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben im Übrigen unberührt.</p> <p>§ 12 Veröffentlichungspflichten (unverändert)</p> <p>§ 13 Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information (1) (unverändert) (2) (unverändert) (3) (unverändert)</p>
---	---

§ 14
Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

(1) Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und die Landesbeauftragte oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz überprüft. Die Landesregierung unterrichtet danach den Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform über das Ergebnis der Überprüfung.

(2) Die öffentlichen Stellen, bei denen auf Zugang zu Informationen gestellt werden, sind verpflichtet, eine Statistik zu führen. Die Statistik umfasst den Gegenstand des Antrags, die Dauer der Bearbeitung, die Entscheidung über den Antrag sowie die Anzahl der Widersprüche und Klagen. Sie weist außerdem aus, in wie vielen Fällen mit welchem Gegenstand betroffene Personen eine Einwilligung in die Offenbarung ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben und in wie vielen und welchen Fällen eine Einwilligung ausdrücklich nicht erteilt oder die Verweigerung der Einwilligung durch Nichtäußerung der betroffenen Person fingiert wurde. Gleiches gilt für die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 9 Abs. 2.

§ 15
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

§ 14
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

9. November 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

zu dem
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/321

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfälisches Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

in Verbindung damit:

**Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen
(Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1311

2. Lesung

Berichterstatter Frank Baranowski SPD

Beschlussempfehlung

1. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 13/321 - wird abgelehnt.
2. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/1311 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 09.11.2001/Ausgegeben: 12.11.2001

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und Beschlüsse des Ausschusses
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu
Informationen für das Land Nordrhein-
Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen – IFG NRW) vom
2001**

**Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu
Informationen für das Land Nordrhein-
Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen – IFG NRW) vom
2001**

§ 1 Zweck des Gesetzes	§ 1 unverändert
§ 2 Anwendungsbereich	§ 2 unverändert
§ 3 Begriffsbestimmungen	§ 3 unverändert
§ 4 Informationsrecht	§ 4 unverändert
§ 5 Verfahren	§ 5 unverändert
§ 6 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung	§ 6 unverändert
§ 7 Schutz des behördlichen Entschei- dungsbildungsprozesse	§ 7 unverändert
§ 8 Schutz von Betriebs- und Geschäfts- geheimnissen	§ 8 unverändert
§ 9 Schutz personenbezogener Daten	§ 9 unverändert
§ 10 Einwilligung der betroffenen Person	§ 10 unverändert
§ 11 Kosten	§ 11 unverändert
§ 12 Veröffentlichungspflichten	§ 12 unverändert
§ 13 Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information	§ 13 unverändert
	§ 14 – neu - <u>Überprüfung der Auswir- kungen des Gesetzes</u>
§ 14 In-Kraft-Treten	<u>§ 15 - bisher § 14 - In-Kraft-Treten</u>

§ 1
Zweck des Gesetzes

§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien
Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen
vorhandenen Informationen zu gewährleis-
ten und die grundlegenden Voraussetzun-
gen festzulegen, unter denen derartige In-
formationen zugänglich gemacht werden
sollen.

Unverändert

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungstätigkeit der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen). Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Für den Landtag und für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Entsprechendes gilt für den Landesrechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.

(3) Für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

(4) Sofern eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, gilt sie als Behörde im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, soweit sie amtlichen Zwecken dienen. Informationsträger sind alle Medien,

§ 2

Anwendungsbereich

Unverändert

§ 3

Begriffsbestimmungen

Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Informationsträger sind

die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 4
Informationsrecht

(1) Jede natürliche Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen bestehen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

§ 5
Verfahren

(1) Der Zugang zu amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag soll schriftlich gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen sind in inneren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht, in äußeren Schulangelegenheiten an die Schulträger zu richten. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Information soll unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Die inhaltliche Richtigkeit der Information ist nicht zu überprüfen. Die Ablehnung ei-

alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 4
Informationsrecht

(1) unverändert

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

§ 5
Verfahren

(1) Der Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen sind in inneren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht, in äußeren Schulangelegenheiten an die Schulträger zu richten. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Information soll unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Die inhaltliche Richtigkeit der Information ist nicht zu überprüfen. Die Ablehnung ei-

nes Antrages nach Absatz 1 oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information ist schriftlich zu erteilen und zu begründen; bei mündlicher Antragstellung gilt die Schriftform nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.

nes Antrages nach Absatz 1 oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information ist schriftlich zu erteilen und zu begründen; bei mündlicher Antragstellung gilt die Schriftform nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die informationssuchende Person ist im Falle der Ablehnung auch auf ihr Recht nach § 13 Abs. 2 hinzuweisen.

(3) Ist die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer betroffenen Person abhängig, gilt diese Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt.

(3) unverändert

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(4) unverändert

(5) Bei Anträgen, die von mehr als 20 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Anträge), gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Sind mehr als 20 Personen aufzufordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, kann die öffentliche Stelle die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen.

(5) unverändert

§ 6

Schutz öffentlicher Belange
und der Rechtsdurchsetzung

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit und solange

- a) das Bekanntwerden der Information die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder die innere Sicherheit beeinträchtigen würde,
- b) durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Verfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigt würde.

§ 7

Schutz des behördlichen
Entscheidungsbildungsprozesses

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen.

§ 6

Schutz öffentlicher Belange
und der Rechtsdurchsetzung

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit und solange

- a) das Bekanntwerden der Information die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder der die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde oder
- b) durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Verwaltungsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigt würde oder
- c) durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder anderer Länder ohne deren Zustimmung offenbart würden.

Entsprechendes gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung missbräuchlich verwendet werden soll.

§ 7

Schutz des behördlichen
Entscheidungsbildungsprozesses

(1) unverändert

(2) Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn

- a) sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht,
- b) das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt,
- c) es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

(3) Informationen, die nach Absatz 1 vor- enthalten worden sind, sind nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Für Protokolle vertraulichen Inhalts gilt dies nur für die Ergebnisse.

§ 8

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Dies gilt nicht, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat und der eintretende Schaden nur geringfügig wäre. Im Zweifelsfall ist der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Betroffen sein kann auch eine öffentliche Stelle.

(2) Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn

- a) unverändert
- b) das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt oder
- c) unverändert

(3) unverändert

§ 8

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Entsprechendes gilt für Informationen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse geheimzuhalten sind. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat und der eintretende Schaden nur geringfügig wäre. Im Zweifelsfall ist der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Betroffen sein kann auch eine öffentliche Stelle.

§ 9

Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,

- a) die betroffene Person hat eingewilligt,
- b) die Offenbarung ist durch eine Rechtsvorschrift erlaubt,
- c) die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten,
- d) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt,
- e) die Antragstellerin oder der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Person stehen der Offenbarung nicht entgegen.

(2) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen nach Absatz 1 Buchstabe b bis e gewährt werden, ist die betroffene Person von der Freigabe der Information zu benachrichtigen, wenn dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu einer Information schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden, so hat die öffentliche Stelle dieser vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9

Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,

- a) unverändert
- b) die Offenbarung ist durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt,
- c) unverändert
- d) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt oder
- e) unverändert

(2) unverändert

(3) Dem Antrag auf Informationszugang soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Rufnummer beschränken und

a) die betroffene Person als Amtsträger an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat,

b) die betroffene Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat, es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange der betroffenen Person entgegen.

§ 10

Einwilligung der betroffenen Person

(1) Im Fall des § 9 Abs. 1 Nummer 1 ist zu prüfen, ob dem Antrag auf Informationszugang nach Abtrennung oder Schwärzung der personenbezogenen Daten stattgegeben werden kann. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, hat die öffentliche Stelle unverzüglich die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Wird die Einwilligung nicht erteilt oder gilt sie nach § 5 Abs. 3 als verweigert, besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht.

(2) Die öffentlichen Stellen treffen gemäß § 4 Abs. 6 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen geeignete Maßnahmen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 6 bis 9 unterfallen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

(3) Dem Antrag auf Informationszugang soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Rufnummer beschränken und

a) die betroffene Person als Amtsträger an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder

b) die betroffene Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat, es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange der betroffenen Person entgegen.

§ 10

Einwilligung der betroffenen Person

(1) Im Fall des § 9 Abs. 1 Buchstabe a) ist zu prüfen, ob dem Antrag auf Informationszugang nach Abtrennung oder Schwärzung der personenbezogenen Daten stattgegeben werden kann. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, hat die öffentliche Stelle unverzüglich die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Wird die Einwilligung nicht erteilt oder gilt sie nach § 5 Abs. 3 als verweigert, besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht.

(2) unverändert

§ 11

Kosten

(1) Für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, werden Gebühren erhoben. Die Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang ist gebührenfrei.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform die Gebührentatbestände und die Gebühren durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) zu bestimmen. Die Bestimmungen des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 12

Veröffentlichungspflichten

Geschäftsverteilungspläne, Organigramme und Aktenpläne sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. Die öffentlichen Stellen sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Soweit möglich hat die Veröffentlichung in elektronischer Form zu erfolgen. § 4 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

§ 13

Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information

(1) Für die Sicherstellung des Rechts auf Information ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zuständig.

§ 11

Kosten

(1) unverändert

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform die Gebührentatbestände und die Gebühren durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) zu bestimmen. Die Bestimmungen des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben im Übrigen unberührt

§ 12

Veröffentlichungspflichten

Unverändert

§ 13

Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information

(1) unverändert

(2) Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. (2) unverändert

(3) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz legt dem Landtag und der Landesregierung jeweils für zwei Kalenderjahre einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit als Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information vor. § 27 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. (3) unverändert

§ 14 – neu -

Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

(1) Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und die Landesbeauftragte oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz überprüft. Die Landesregierung unterrichtet danach den Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform über das Ergebnis der Überprüfung.

(2) Die öffentlichen Stellen, bei denen Anträge auf Zugang zu Informationen gestellt werden, sind verpflichtet, eine Statistik zu führen. Die Statistik umfasst den Gegenstand des Antrags, die Dauer der Bearbeitung, die Entscheidung über den Antrag sowie die Anzahl der Widersprüche und Klagen. Sie weist außerdem aus, in wie vielen Fällen mit welchem Gegenstand betroffene Personen eine Einwilligung in die

Offenbarung ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben und in wie vielen und welchen Fällen eine Einwilligung ausdrücklich nicht erteilt oder die Verweigerung der Einwilligung durch Nichtäußerung der betroffenen Person fingiert wurde. Gleiches gilt für die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 9 Abs. 2.

§ 14

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 15 (bisher § 14)

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bericht

Wegen der zeitlichen Abfolge der Einbringung der Gesetzentwürfe geht dieser Bericht zunächst auf die Beratungen des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU, in Abschnitt II. auf diejenigen zum Entwurf der Koalitionsfraktionen ein, zumal der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die voraufgegangenen Beratungen und Ergebnisse einer öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion berücksichtigt.

I. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 13/321 -

A Allgemeines

Der von der Fraktion der CDU eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen - IFG - Drucksache 13/321 wurde durch Beschluss des Landtags vom 8. November 2000 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform - federführend - sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Bei dem Gesetzentwurf geht es insbesondere darum, einen möglichst gleichen Informationsstand von Bürgern und Bürgerinnen einerseits sowie öffentlichen Verwaltungen und Behörden andererseits zu sichern. Solche Informationszugangsrechte sind in vielen anderen europäischen und außereuropäischen Staaten wie auch in einigen Bundesländern bereits geregelt. Deshalb ist die antragstellende Fraktion des Landtags der Meinung, es sei an der Zeit, auch in Nordrhein-Westfalen ein vergleichbares Instrument des Informationszugangs zu schaffen.

Am 18. Januar 2001 beschloss der federführende Ausschuss, am 15. März 2001 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Er bestimmte den Teilnehmerkreis und formulierte einen Fragenkatalog, der den Experten mit der Einladung und dem Gesetzentwurf mit der Bitte zugeleitet wurde, möglichst schon vor dem Anhörungstermin eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Der Rechtsausschuss und ebenso der Ausschuss für Kommunalpolitik, der hierum ausdrücklich gebeten hatte, wurden an dieser Anhörung beteiligt und nachrichtlich eingeladen.

Aus nachstehender Liste sind die eingeladenen Sachverständigen, deren Teilnahme bzw. Verhinderung und die Zuschriftennummern ihrer schriftlichen Äußerungen zu entnehmen. Die mündlichen Einlassungen sind im Wortprotokoll enthalten, welches über die Anhörung gefertigt wurde - **Apr.13/246** -.

**Anhörung vor dem Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform
am 15. März 2001 - Teilnehmerliste -**

Eingeladen:	Als Redner/in benannt:	Sonstige Teilnehmer/innen	Zuschrift 13/...
Landkreistag NRW - Dr. Alexander Schink	Dr. Marco Kuhn für die AG der Komm. Spitzenverbände		428
Städtetag NW - Dieter Pützhofer MdB		Dr. Gertrud Witte Regine Meißner	428
Städte- u. Gemein- debund NRW - Friedrich-Wilhelm Heinrichs		Andreas Wohland Eske Ennen	428 465
Institut für Bürger- rechte & öffentli- che Sicherheit e.V.	Dr. Norbert Pütter		415
transparency inter- national, Sektion Deutschland	Reinold E. Thiel		406
Prof. Dr. Nuspliger, Staatsschreiber des Kantons Bern, CH	Prof. Dr. Kurt Nuspli- ger		430
Humboldt- Universität zu Ber- lin, Jur. Fakultät, Prof. Dr. Ulrich Battis	Prof. Dr. Ulrich Battis		---
Landesbeauftragter für den Daten- schutz - Dr. Alexander Dix	Dr. Alexander Dix		429
Berliner Beauftrag- ter für Datenschutz und Akteneinsicht - Prof. Dr. Hans- jürgen Garstka	Prof. Dr. Hansjürgen Garstka		436

Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht - Uni Münster - Prof. Dr. Bernd Holznagel	erkrankt		442
Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer - Prof. Dr. Hermann Hill	abgesagt		---
Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer - Prof. Dr. Rainer Pitschas	abgesagt (s. Zuschr. 13/358)		---
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern - Hans Georg Crone-Erdmann	auf Rederecht verzichtet	Ass. Lutz von Pape, GeschF. der IHK Bonn/Rhein-Sieg	441
Prof. Dr. Alexander Rossnagel	abgesagt		---

B Ergebnis der Anhörung vom 15. März 2001

(Kurzdarstellung aus den Stellungnahmen der Sachverständigen)

Die eingeladenen Sachverständigen waren gebeten worden, zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Stellung zu nehmen und fraktionsübergreifend formulierte Fragen zu beantworten.

1. Wird durch den eingebrachten Gesetzentwurf für Bürgerinnen und Bürger der Zugang zu Informationen, die sich bei Behörden im Sinne des Gesetzentwurfs befinden, verbessert?

AG der kommunalen Spitzenverbände

Nein, denn es gibt in NRW schon zahlreiche Informationszugangsansprüche der Bürger einerseits und der Rats- und Ausschussmitglieder andererseits (§§ 23 Abs. 1, 52 Abs. 2, 55 Abs. 1, 48 Abs. 1, 79 Abs. 3 GO und 29 VwVfG NRW, Umweltinformationsgesetz, Meldegesetz).

Dr. Pütter - Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V., FU Berlin
Die Einschränkungen (u.a. Nachweis des berechtigten Interesses, Kostenregelung pp.) führen nicht zur Verbesserung.

Reinold Thiel - Transparency International

Der Anspruch auf Informationszugang wird durch das Erfordernis des Nachweises eines berechtigten Interesses eingeschränkt. Freier Zugang ist absolut notwendig und wünschenswert. Auch muss festgelegt werden, dass nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen Anspruch auf Akteneinsicht haben.

Prof. Dr. Kurt Nuspliger, Staatsschreiber des Kantons Bern (CH)

Ja, aber formlose Anfragen müssen möglich bleiben.

Dr. Alexander Dix, Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Brandenburg

Grundsätzlich ja, nicht aber mit den starken Einschränkungen des vorliegenden Entwurfs.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka, Berliner Beauftragter für Datenschutz und Akteneinsicht

Ja, aber Beschränkungen im Entwurf wirken dem entgegen. Nach Berliner Erfahrungen besteht auch ein Bedürfnis nach Informationen aus der Gerichtsverwaltung, dabei sollten Bereiche der Justiz ausgeschlossen werden, bei denen richterliche bzw. disziplinarrechtliche Unabhängigkeit besteht.

Dr. Helmut Bäumler, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz (Schleswig-Holstein)

Grundsätzlich ja, aber der Entwurf könnte nachgebessert werden.

Bettina Sokol, Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW

Grundsätzlich ja, allerdings darf der Anspruch nicht durch eine Zugangsvoraussetzung wie das *berechtigte Interesse* nivelliert werden. Außerdem ist der Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs zu eng gefasst. Auch sollten Gerichte nicht generell ausgeschlossen sein.

Prof. Dr. Bernd Holznagel, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Durch die Umkehrung der frühen Regel des Amtsgeheimnisses der Bürger/innen im hoheitlichen Informationsgefüge gestärkt. Wünschenswert wäre jedoch, die Informationsfreiheit nicht auf Zugriffsrechte zu beschränken, vielmehr die Behörden zu verpflichten, von sich aus die für das Auffinden der gewünschten Informationen erforderlichen "Meta-Informationen" zur Verfügung zu stellen (Telefonnummern der Anlaufstellen, Aufgaben- und Zuständigkeitsbeschreibungen, Darstellung formeller Erfordernisse bei Auskunftersuchen pp.).

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW

Es besteht kein Bedarf für eine Zugangsverbesserung.

2. *Welche Auswirkungen hat der Gesetzentwurf auf die Städte und Kommunen?*

AG der kommunalen Spitzenverbände

Das Gesetz brächte erheblichen Vollzugsaufwand, nicht zuletzt wegen der darin enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe, der Überprüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen und - ist diese fehlerhaft - wegen möglicher Amtshaftungsansprüche. Erhebliche Bindung von Personal und Sachmitteln wird befürchtet.

Dr. Pütter - Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V., FU Berlin
Befürchtungen der Städte und Gemeinden (erheblicher Mehraufwand) sind nach bisherigen Erfahrungen nicht berechtigt. Hinsichtlich der Mehrkosten wird darauf hingewiesen, dass verbesserte Bürgerbeteiligung mit gerechten Lösungen nach kommunalem Selbstverwaltungsverständnis ihr Geld wert sein sollte.

Prof. Dr. Kurt Nuspliger, Staatsschreiber des Kantons Bern (CH)

Nach den Erfahrungen hat sich das Öffentlichkeitsprinzip bewährt. Für die obersten Kommunalbehörden sollten Sondernormen eingeführt werden (zum Schutz der Willensbildung der Gremien).

Dr. Alexander Dix, Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Brandenburg

Der häufigste Kontakt wird der zwischen Bürger/in und Kommunalverwaltung sein.

Ein IFG stärkt die Möglichkeit der politischen Mitgestaltung und damit die kommunale Selbstverwaltung.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka, Berliner Beauftragter für Datenschutz und Akteneinsicht

Ein Stillstand der Verwaltung war nicht zu beobachten.

Dr. Helmut Bäumler, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz (Schleswig-Holstein)

Die Informationsfreiheit führt zu einer stärkeren Akzeptanz behördlicher Entscheidungen. Über personelle und finanzielle Auswirkungen können zzt. keine konkreten Angaben gemacht werden.

Bettina Sokol, Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW

Nach bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Wünsche der Bürger/innen von Städten und Gemeinden bewältigt werden können.

Prof. Dr. Bernd Holznagel, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Die Bürger/innen können von ihrem demokratischen Mitwirkungsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn ihnen hinreichende Informationsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Notwendigkeit eines freien Informationszugangs im öffentlichen Sektor ist in der Rechtswissenschaft unbestritten. Der Ausbau desselben dürfte auch für den Wirtschaftsstandort NRW und Unternehmen aller Branchen von nicht unerheblichem Interesse sein.

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW

Erwartungsgemäß dürfte das Gesetz so gut wie keine Auswirkungen haben. Starke Inanspruchnahme des Informationsrechts könnte jedoch der Effizienzsteigerung bei den Kammern entgegen stehen.

3. *Wie beurteilen Sie die Notwendigkeit einer Verbesserung des allgemeinen Zugangs zu Informationen von Verwaltungen, öffentlichen Stellen und Behörden?*

AG der kommunalen Spitzenverbände

Eine weitere gesetzliche Regelung ist nicht notwendig.

Dr. Pütter - Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V., FU Berlin

Eine besondere Notwendigkeit ergibt sich aus mangelnder Bürgernähe und Transparenz der öffentlichen Verwaltung und der Tragweite öffentlicher Entscheidungen für Bürger/innen, auch wenn sie nicht Betroffene im Sinne des Verwaltungsverfahrens sind.

Reinold Thiel - Transparency International

Die Frist zur Auskunftserteilung sollte höchstens vier, besser zwei Wochen betragen.

Einschränkungen und Beschränkungen des Grundanspruchs müssen genau festgelegt werden.

Prof. Dr. Kurt Nuspliger, Staatsschreiber des Kantons Bern (CH)

Der Zugang zu amtlichen Informationen ist zu verbessern, legitime Geheimhaltungsinteressen kann dabei Rechnung getragen werden.

Dr. Alexander Dix, Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Brandenburg

Der Grundsatz des freien und nicht begründungsbedürftigen Zugangs zu amtlichen Unterlagen setzt sich auch in Deutschland immer mehr durch (Abschied vom Grundsatz des *Amtsgeheimnisses*). Es gibt einen Zusammenhang zwischen Verwaltungsmodernisierung und Informationsfreiheit.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka, Berliner Beauftragter für Datenschutz und Akteneinsicht

Wenn Deutschland nicht weltweit hinter den eigenen Demokratieansprüchen zurückbleiben will, müssen Bund und Länder der allgemeinen Entwicklung folgen.

Dr. Helmut Bäumler, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz (Schleswig-Holstein)

Deutschland hat im Bereich Informationsfreiheit deutlichen Nachholbedarf, daher sind Verbesserungen wünschenswert.

Bettina Sokol, Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW

Die bisher bestehenden Informationsrechte sind defizitär. Ein Rechtsanspruch auf Informationszugang ist gesetzlich zu normieren.

Prof. Dr. Bernd Holznagel, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Einem allgemeinen Informationsfreiheitsgesetz ist der Vorzug zu geben (Bürgerfreundlichkeit, Verfahrenstransparenz werden als Gründe genannt.)

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW

Die Kammern betreiben schon eine offene und offensive Informationspolitik, daher besteht keine Notwendigkeit.

4. *Wie beurteilen Sie ein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz im Vergleich zu fachspezifischen Regelungen? Welche Bereiche sind noch nicht spezialgesetzlich geregelt? Würde hier ein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz den Zugang zu Informationen verbessern oder würden sich auch bereichsspezifische Ergänzungen eher empfehlen?*

AG der kommunalen Spitzenverbände

Zwar ist eine ausreichende Informationsgrundlage gegeben, ansonsten wären weitere fachspezifische Regelungen - auch wegen der Rechtssicherheit - vorzuziehen.

Dr. Pütter - Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V., FU Berlin
Gegenüber fachspezifischen Regelungen hat ein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz drei entscheidende Vorteile: Verwirklichung des demokratischen Grundsatzes der Offenheit, gleichlautende materielle und prozedurale Bestimmungen sowie aktuelle Vollständigkeit, flexibel gegenüber zukünftigen Entwicklungen.

Prof. Dr. Kurt Nuspliger, Staatsschreiber des Kantons Bern (CH)
Ein allgemeines IFG berücksichtigt besser die Bedürfnisse der Bürger/innen. Auf bereichsspezifische Regelungen, mit Restriktionen verbunden, ist zu verzichten.

Dr. Alexander Dix, Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Brandenburg
Ein allgemeines IFG sollte als Auffanggesetz für jene Bereiche gelten, in denen keine gesetzliche Grundlage für den Informationszugang besteht. Ergänzungen spezieller Gesetzesregelungen sind nicht zu empfehlen.

Mittelfristig könnte daran gedacht werden, informationszugangs- und datenschutzrechtliche Regelungen in einem Informationsgesetzbuch zu kodifizieren.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka, Berliner Beauftragter für Datenschutz und Akteneinsicht
Bereichsspezifische Regelungen können ein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz nicht ersetzen.

Dr. Helmut Bäuml, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz (Schleswig-Holstein)
Es wird empfohlen, die Informationsgesetze (Bund und Land) als Mindeststandard auszugestalten, von dem dann bereichsspezifisch abgewichen werden kann. Eine einheitliche Regelung ist im Zweifel zersplitterten fachspezifischen Regelungen vorzuziehen.

Bettina Sokol, Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW
Im Interesse der Stärkung der Informationsrechte der Bürger/innen ist ein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz bereichsspezifischen Regelungen vorzuziehen. Darin sind die Grundprinzipien des Zugangsrechts besser zu regeln als in einem zersplitterten spezialgesetzlichen Regelungsgeflecht.

Prof. Dr. Bernd Holznagel, Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Durch eine verbesserte Kontrolle des Verwaltungshandelns verlieren die vorher genutzten Informationskanäle möglicherweise an Attraktivität.

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW
Bereichsspezifische Regelungen wären sinnvoller.

5. *Wie beurteilen Sie ein Informationsfreiheitsgesetz im Hinblick auf die Bekämpfung der Korruption?*

AG der kommunalen Spitzenverbände

Insoweit wird dem Gesetz keine Bedeutung zugemessen.

Dr. Pütter - Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V., FU Berlin
Ein Gesetz mit anti-korruptiver Wirkung müsste den Zugang ohne Nachweis des berechtigten Interesses ermöglichen, die Bürger/innen über die Art des Zugangs selbst entscheiden lassen und nur begrenzte und überprüfbare Ausnahmen erlauben.

Reinold Thiel - Transparency International

Ein gutes Informationsfreiheitsgesetz erleichtert und unterstützt Korruptionsprävention und -bekämpfung.

Die Entscheidung über die Art des Informationszugangs müsste grundsätzlich beim Antragsteller liegen.

Prof. Dr. Kurt Nuspliger, Staatsschreiber des Kantons Bern (CH)

Beitrag zur Ethik im öffentlichen Dienst. Der Informationszugang begünstigt ein rechtsgleiches und willkürfreies Handeln der Verwaltung.

Dr. Alexander Dix, Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Brandenburg

Dies wird sehr positiv bewertet. Es ist zu erwarten, dass die Möglichkeit zur späteren Kontrolle bereits bei den Entscheidungen vorweg genommen und die Schwelle der Korruptionsanfälligkeit deutlich erhöht wird.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka, Berliner Beauftragter für Datenschutz und Akteneinsicht

Es trägt zweifelsfrei zur Bekämpfung bei.

Dr. Helmut Bäumler, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz (Schleswig-Holstein)

Bei Auftragsvergabe und im Beschaffungswesen fördert der Informationszugang nicht nur das Kostenbewusstsein, er verbessert auch Möglichkeiten zur Bekämpfung der Korruption.

Bettina Sokol, Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW

Durch mehr Transparenz der Verwaltungsplanungen und -entscheidungen könnte die Korruptionsbekämpfung erleichtert werden.

Prof. Dr. Bernd Holznagel, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Der Zugang ist - wie in anderen Bundesländern - voraussetzungslos zu gewährleisten.

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW

Das Gesetz ist kein geeignetes Instrument zur Bekämpfung von Korruption, es birgt eher die Gefahr, dass die (Androhung der) Auswertung behördeninterner Vorgänge Pressionsmöglichkeiten schafft.

6. *Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf im Vergleich mit den gesetzlichen Regelungen in anderen Bundesländern und in anderen Staaten?*

AG der kommunalen Spitzenverbände

Das Gesetz des Landes Brandenburg enthält begrüßenswerte Vorgaben. Wegen des grundsätzlich verschiedenen Rechtsverständnisses in anderen Staaten kommt ein Vergleich nicht in Betracht.

Dr. Pütter - Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V., FU Berlin

Der Gesetzentwurf ignoriert weitgehend die national und international bestehenden Informationsfreiheitsgesetze. Die Vorzüge der §§ 3 und 4 werden durch die folgenden Einschränkungen wieder zurückgenommen.

Prof. Dr. Kurt Nuspliger, Staatsschreiber des Kantons Bern (CH)

Der Umfang der Geheimhaltung variiert von Land zu Land, aber grundsätzlich wird ein kostenloser, einfacher Zugang zu amtlichen Dokumenten garantiert, wobei ein berechtigtes Interesse nicht nachzuweisen ist. Novellierungstendenzen zielen auf vermehrte Transparenz, das Öffentlichkeitsprinzip wird dabei nicht in Frage gestellt.

Dr. Alexander Dix, Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Brandenburg

Der vorliegende Entwurf erreicht das erstrebenswerte Ziel einer allgemeinen und weitgehenden Informationsfreiheit nicht (Beschränkungen in den §§ 2 Abs. 3, 4 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 10).

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka, Berliner Beauftragter für Datenschutz und Akteneinsicht

Aus Berliner Sicht werden Verbesserungen vorgeschlagen: Präzisierung von Anspruchsbeschränkungen, der Schnittstelle zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit und der Beteiligung von Betroffenen, deren schutzwürdige Belange übergangen werden sollen.

Dr. Helmut Bäumler, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz (Schleswig-Holstein)

Im Vergleich wirkt der vorliegende Entwurf sehr restriktiv, Einschränkungen sind nicht präzise formuliert, Auslegungs- und Anwendungstreitigkeiten vorprogrammiert.

Bettina Sokol, Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW

Ein *berechtigtes Interesse* wird in keinem anderen Gesetz verlangt. Wünschenswert wäre eine Neufassung des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der Punkte

- Zielsetzung des Gesetzes,
- Anwendungsbereich,
- Ausgestaltung des Informationsanspruchs,
- Schutz öffentlicher Belange,
- Schutz personenbezogener Belange
(s. Vorlage 13/566 S. 6 und 7).

Prof. Dr. Bernd Holznagel, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Eine behördliche Pflicht, alle offenzulegenden Informationen im Internet zum Abruf bereitzustellen, wäre mit zahlreichen Vorteilen verbunden. Gleichzeitig gilt es, einen effektiven Schutz von Geschäftsgeheimnissen und personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Durch Übergangsfristen sollte der Verwaltung der sorgsame Aufbau der digitalen Präsenz ermöglicht werden.

7. *Im Gesetzentwurf fehlen Regelungen zum Thema Internet. Halten Sie eine "Internet-Klausel", die öffentliche Behörden verpflichtet, alle relevanten Informationen auf Homepages vorzuhalten für sinnvoll und notwendig? Wenn ja, was müsste in einer solchen "Internet-Klausel" enthalten sein?*

AG der kommunalen Spitzenverbände

Eine solche Regelung stellt einen Eingriff in die Organisationshoheit der Kommunen dar. Hingegen wachsen freiwillige Internetangebote ständig. Eine gesetzliche Regelung wäre konfliktrichtig und mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden.

Dr. Pütter - Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V., FU Berlin

Der Gesetzentwurf ignoriert die technologische Entwicklung ebenso wie die Chancen, die diese für die praktische Umsetzung der Informationsfreiheit gewinnt.

Eine "Internet-Klausel" sollte folgende Elemente enthalten:

- Veröffentlichung von Informationsbeständen der Stellen,
- Einstellung der aufgrund von Zugangsersuchen zugänglich gemachten Unterlagen in das Internet, sofern die Informationen digitalisiert vorliegen,
- aktive Einstellung von Informationen.

Reinold Thiel - Transparency International

Anfangs könnte an alle öffentlichen Bauvorhaben und insbesondere das gesamte Vergabewesen sowie an alle Vorgänge gedacht werden, die der Genehmigung bedürfen (gute Beispiele gibt es aus dem Ausland).

Prof. Dr. Kurt Nuspliger, Staatsschreiber des Kantons Bern (CH)

Der Zugang per Internet ist grundsätzlich sinnvoll, sollte aber nicht unbedingt gesetzlich näher ausgeführt werden.

Dr. Alexander Dix, Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Brandenburg

Die öffentlichen Stellen sollten verpflichtet werden, ihre Aktenpläne in einer allgemein verständlichen Form zu veröffentlichen. Dann ist auch wichtig, allen Bürgern/Bürgerinnen einen gleichberechtigten Zugang (mit und ohne Internet) zu sichern.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka, Berliner Beauftragter für Datenschutz und Akteneinsicht

Wäre sinnvoll und könnte zu Kosteneinsparung führen.

Dr. Helmut Bäuml, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz (Schleswig-Holstein)

In Schleswig-Holstein können die Behörden auf Veröffentlichungen im Internet verweisen, wenn sie dabei die Fundstelle (URL) angeben.

Bettina Sokol, Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW

Eine aktive Informationspolitik öffentlicher Stellen ist zu begrüßen. Die Festlegung von Veröffentlichungsverpflichtungen (medienunabhängig und bzgl. des Internet) unter Wahrung des Datenschutzes wäre sinnvoll. (s. auch "Vom Bürgerbüro zum Internet" - Anl. zu Vorlage 13/566 - Kapitel 7)

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW

Das Informationsrecht würde damit in eine Publizitätspflicht verkehrt. Außerdem sind nicht bei allen Behörden die technischen Voraussetzungen gegeben.

8. *Im Gesetzentwurf fehlen klare Regelungen, wer antragsberechtigt sein soll bzw. an welchen Maßstäben das "berechtigte Interesse" zu messen ist. Wer sollte aus Ihrer Sicht antragsberechtigt sein?*

AG der kommunalen Spitzenverbände

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs soll grundsätzlich jeder Anspruch auf freien Zugang zu vorhandene Informationen haben. Einschränkende Kriterien sind nicht ersichtlich. Ablehnungsgründe sollten daher eher präzise aufgelistet werden (u.a. Schutz von Privatsphäre, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen).

Dr. Pütter - Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V., FU Berlin
Der Halbsatz "soweit er ein berechtigtes Interesse geltend macht" ist ersatzlos zu streichen.

Prof. Dr. Kurt Nuspliger, Staatsschreiber des Kantons Bern (CH)
Gestützt auf die Erfahrungen im Kanton Bern wird empfohlen, auf den *Nachweis eines berechtigten Interesses* zu verzichten.

Dr. Alexander Dix, Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Brandenburg
Jeder sollte antragsberechtigt sein. Es widerspricht dem Grundsatz der Informationsfreiheit, den Zugang an Voraussetzungen zu knüpfen.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka, Berliner Beauftragter für Datenschutz und Akteneinsicht
Antragsberechtigt muss jede natürliche oder juristische Person sein ohne Nachweis eines berechtigten Interesses.

Dr. Helmut Bäuml, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz (Schleswig-Holstein)
In Schleswig-Holstein sind alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts antragsberechtigt.

Bettina Sokol, Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW
Antragsberechtigt sollte voraussetzungslos jeder Mensch sein.

Prof. Dr. Bernd Holznagel, Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Eine Einschränkung der Nutzung erfragter Daten erscheint nicht empfehlenswert (hat sich z.B. in Frankreich nicht bewährt). Vielmehr wäre zu fragen, ob nicht sogar die gewerbliche Nutzung gefördert werden sollte, weil damit neue Arbeitsplätze geschaffen und neue Märkte erschlossen werden könnten.

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW
Diese Frage ist für die Beurteilung der Sinnhaftigkeit und Praktikabilität des Gesetzes überhaupt entscheidend.

9. *Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, die Nutzung erfragter Daten einzuschränken, z. B. durch eine Regelung, die eine Nutzung der Daten für gewerbliche Zwecke ausschließt?*

AG der kommunalen Spitzenverbände
Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke wäre auf jeden Fall auszuschließen.

Dr. Pütter - Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V., FU Berlin
Eine gesonderte Verwertungsbeschränkung ist nicht erforderlich. Vor fremder Kenntnis zu schützende Daten sind im Gesetz abschließend zu benennen.

Prof. Dr. Kurt Nuspliger, Staatsschreiber des Kantons Bern (CH)
Wegen zu befürchtender Abgrenzungsschwierigkeiten sollte auf eine Beschränkung des Zugangsrechts zu Informationen, die gewerblichen Zwecken dienen sollen, verzichtet werden.

Dr. Alexander Dix, Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Brandenburg
Eine solche Einschränkung erscheint nicht sinnvoll. Eine Kontrolle der tatsächlichen Nutzung dürfte in der Praxis unmöglich sein. Der Akten führenden Stelle hat es gleichgültig zu sein, wozu der Informationszugang beantragt wird.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka, Berliner Beauftragter für Datenschutz und Akteneinsicht
Die Berliner Regelung zielt auf die Verhinderung der kommerziellen Ausbeutung des IFG ab.

Dr. Helmut Bäumler, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz (Schleswig-Holstein)
Es wäre nichts einzuwenden gegen eine der Berliner Vorschrift entsprechende Regelung.

Bettina Sokol, Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW
Angesichts der zunehmenden Kommerzialisierung personenbezogener Daten wäre eine solche Klausel sinnvoll.

Prof. Dr. Bernd Holznagel, Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Die datenschutzrechtlichen Belange des Betroffenen müssen in einer Feinabstimmung mit dem Informationszugangsrecht abgewogen werden. Einschränkungen bedürfen einer besonderen gesetzlichen Grundlage. Die Zulässigkeit von Datenübermittlungen sollte an der Standardsystematik des Datenschutzrechtes ausgerichtet werden.

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW

Es wäre besser, die erlaubten Zwecke einer Nutzung positiv zu definieren.

10. *Wie beurteilen Sie die Definition des Anspruchs auf Information (§ 4) und den Katalog der Ausschlussgründe (§§ 7, 8) im Hinblick auf den Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Zugang zu Informationen einerseits und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. Datenschutz andererseits?*

AG der kommunalen Spitzenverbände

§§ 7 und 8 des Entwurfs sind ein zweifelhaftes Korrektiv zum Grundsatzanspruch des § 4 Abs. 1.

Dr. Pütter - Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V., FU Berlin
Der Anspruch auf Zugang ist zu beschränkt.

Ein abgestuftes System von Zugangs- bzw. Beschränkungsregelungen vorzusehen mit dem Ziel: Soviel Zugang wie möglich, soviel Beschränkungen wie nötig.

Hinsichtlich der Informationen, die auf Daten aus oder über öffentliche Stellen Auskunft geben, die nicht zum Geltungsbereich des nordrhein-westfälischen Gesetzes gehören, sind Regelungen vorzusehen, die den Zugang dann gewähren, wenn er nach den Bestimmungen zulässig wäre, die für die öffentlichen Stellen gelten, deren Informationen zugänglich gemacht würden.

Sofern durch das Informationsfreiheitsgesetz die Bürger/innen in die Lage versetzt werden sollen, das Handeln der Verwaltung nachvollziehen zu können, ist der generelle Ausschluss verwaltungsinterner Mitteilungen nicht zu rechtfertigen.

Die Kombination von Minimierungsvorschriften und Anhörungsmöglichkeiten (bzgl. d. Betroffenen) könnte sowohl dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung als auch dem Anliegen der Informationsfreiheit gerecht werden.

Prof. Dr. Kurt Nuspliger, Staatsschreiber des Kantons Bern (CH)

Bedeutend ist, dass nur *schutzwürdige Interessen der Betroffenen* eine Beschränkung des Zugangs rechtfertigen. Nützlich ist die schweizerische Bestimmung: *Der Schutz überwiegender privater Interessen wird soweit möglich durch Abdecken von Daten gewährleistet.*

Dr. Alexander Dix, Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Brandenburg

Hinsichtlich der öffentlichen als auch privaten Belange fehlt eine Regelung zur Aussonderung. Sofern Akten oder andere Informationsträger nur teilweise schutzbedürftige Daten enthalten, sind diese auszusondern, die übrigen Aktenbestandteile bzw. Informationen offenzulegen.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka, Berliner Beauftragter für Datenschutz und Akteneinsicht

Wichtig ist eine klare Definition der Schnittstelle Datenschutz/Informationsfreiheit. Die Entwurfsregelung greift zu kurz. Mit den Berliner Regelungen hat es bisher keine Schwierigkeiten gegeben.

Dr. Helmut Bäuml, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz (Schleswig-Holstein)

Die Grundvoraussetzungen des Informationszugangs sind zu eng gefasst, die Ausnahmetatbestände zu unpräzise.

Bettina Sokol, Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW

Abweichungen vom Grundsatz des freien Informationszugangs müssen auf wenige - hinreichend konkret und bestimmt zu fassende - Ausnahmen beschränkt bleiben. Die Ausschlussgründe in § 7 des Gesetzentwurfs gehen zu weit. Können bestimmte personenbezogenen Daten nicht abgetrennt oder geschwärzt werden, wäre die Einwilligung der betroffenen Personen - unter Fristsetzung - einzuholen, danach ggf. Datenschutz und Informationsinteresse gegeneinander abzuwägen. Im Übrigen wird auf § 6 Abs. 2 des Berliner Gesetzes verwiesen.

Prof. Dr. Bernd Holznagel, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Die Offenlegung in Fällen von Drittbetroffenheit sollte erst nach Ablauf einer Widerspruchsfrist (höchstens nach einem Monat) erfolgen.

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW

Eine Informationspflicht würde das Vertrauensverhältnis zwischen Kammern und Unternehmen beeinträchtigen. Das Gesetz lässt auch offen, was unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu verstehen ist, ebenso die Beurteilung der Prüfungstätigkeit der Kammern. Der Schutz der Mitarbeiter bleibt ebenso unberücksichtigt.

11. *Bedarf es einer Regelung, wenn ein Betroffener im Rahmen seiner Anhörung nach § 8 Abs. 2 die Preisgabe seiner Daten ausdrücklich ablehnt? Wenn ja, welche?*

AG der kommunalen Spitzenverbände

Nein, es gibt ja bereichsspezifische Vorschriften, die unberührt bleiben sollen.

Dr. Pütter - Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V., FU Berlin

Durch präzisere Bestimmungen über die personenbezogenen Daten kann ein erheblicher Aufwand durch Anhörungsverfahren vermieden werden. Daneben bedarf es einer Vorschrift, wie bei Ablehnung des Zugangs zu verfahren ist.

Prof. Dr. Kurt Nuspliger, Staatsschreiber des Kantons Bern (CH)

Einsichtnahme ist auf jeden Fall zu verweigern, wenn *besonders schützenswerte Personendaten* im Sinne des Datenschutzgesetzes tangiert sind.

Dr. Alexander Dix, Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Brandenburg

Der Betroffene sollte auch der Offenbarung schutzwürdiger Informationen zustimmen können. Es ist festzulegen, ob eine erforderliche Zustimmung stets von Amts wegen oder nur auf Verlangen des Antragstellers einzuholen ist. Auch sind Fristen zu bestimmen, die einer Verzögerung der Bearbeitung eines Antrags auf Informationszugang entgegenwirken.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka, Berliner Beauftragter für Datenschutz und Akteneinsicht

Sachgerecht wäre eine der Berliner Regelung entsprechende.

Dr. Helmut Bäumler, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz (Schleswig-Holstein)

Es könnte empfehlenswert sein, im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, dass Datenschutzbelange nicht grundsätzlich das Informationsrecht überwiegen.

Bettina Sokol, Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW

Soweit es um den Schutz personenbezogener Daten geht, wird eine Abwägung zwischen dem Geheimhaltungs- und dem Informationsinteresse den notwendigen Ausgleich schaffen.

Prof. Dr. Bernd Holznagel, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Das Erfordernis eines *berechtigten Interesses* ist ersatzlos zu streichen.

12. *Warum braucht man eine Einschränkung des Einsichtsrechts durch ein berechtigtes Interesse?*

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW

Es ist grundsätzlich nicht hinnehmbar, dass eine Person, die sich an ein Amt oder eine Kammer wendet, damit rechnen muss, dass ihre Eingabe oder Einlassung Dritten zugänglich gemacht werden könnte.

AG der kommunalen Spitzenverbände

Es bedarf einer Einschränkung, aber nicht durch einen unbestimmten Rechtsbegriff.

Dr. Pütter - Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V., FU Berlin

Die Bedingung des berechtigten Interesses widerspricht der Idee der Informationsfreiheit.

Prof. Dr. Kurt Nuspliger, Staatsschreiber des Kantons Bern (CH)

Es gibt keine zwingenden Gründe.

Dr. Alexander Dix, Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Brandenburg

Auf eine solche Einschränkung sollte verzichtet werden.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka, Berliner Beauftragter für Datenschutz und Akteneinsicht

Diese Einschränkung ist nicht sachgerecht.

Dr. Helmut Bäumler, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz (Schleswig-Holstein)

Die Einschränkung ist entbehrlich.

Bettina Sokol, Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW

Das widerspricht dem Grundsatz eines freien Informationszugangs.

Prof. Dr. Bernd Holznagel, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Zu den im Einzelfall entstehenden Sachkosten sollte eine weitergehende Gebühr nur bei erheblichem Verwaltungsaufwand oder bei erkennbarem Missbrauch verlangt werden.

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW

Notwendig, um Missbrauch auszuschließen und die Arbeitsfähigkeit der öffentlichen Stellen zu gewährleisten.

13. *Welcher Verwaltungsaufwand wird durch das Einsichtsrecht erwartet?*

AG der kommunalen Spitzenverbände

Erheblich, s. Frage 2.

Dr. Pütter - Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V., FU Berlin

Die Einrichtung eines/einer innerbehördlichen Informationsbeauftragten könnte zu einer Kostenminimierung führen. Durch mehr Demokratie (als Folge der Informationsfreiheit) wird es weniger die Verwaltungseffektivität beeinträchtigende Konflikte und in der Gesamtbilanz einen verringerten Kostenaufwand geben.

Prof. Dr. Kurt Nuspliger, Staatsschreiber des Kantons Bern (CH)

Ein Ansturm auf die Amtsstuben ist in Bern ausgeblieben. Die Verwaltungen wurden für Fragen der Transparenz und des Personendatenschutzes sensibilisiert.

Dr. Alexander Dix, Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Brandenburg

Ein nur geringer. Lediglich bei der/dem Beauftragten für das Recht auf Informationen ist materieller und personeller Mehraufwand zu erwarten.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka, Berliner Beauftragter für Datenschutz und Akteneinsicht

Bisher spricht nichts gegen die Gewährung des Aktenzugangs.

Dr. Helmut Bäuml, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz (Schleswig-Holstein)

Bisher wurden in Schleswig-Holstein keine Klagen vorgetragen. Ein gewisser Mehraufwand müsste zum Gewinn an Vertrauen und Akzeptanz in Beziehung gesetzt werden.

Prof. Dr. Bernd Holznagel, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Nur durch eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs kann verhindert werden, dass sich Hoheitsträger ihrer Transparenzpflicht entziehen.

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW

Eine deutliche Erhöhung ist denkbar.

14. *Gibt es für die Erhebung einer Gebühr eine Notwendigkeit?*

AG der kommunalen Spitzenverbände

Erforderlich zur Abschreckung von notorischen Querulanten.

Dr. Pütter - Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V., FU Berlin
Grundsätzlich ja, aber ein Kostendeckungsprinzip ist abzulehnen. Gebühren nur auf den Sachaufwand erheben, einen Höchstbetrag (als Recht des Antragstellers) festlegen und Ausnahmen (auch für Fälle wünschenswerten Informationszugangs) zulassen.

Reinold Thiel - Transparency International

Dem Antragsteller sollten ausschließlich die Sachkosten für Kopien und Versand in Rechnung gestellt werden. Durch frühzeitigen Informationszugang und eine offenere Informationspolitik können spätere kostenintensive Nachfragen, Beschwerden etc. von Bürgern weitgehend ausgeschlossen werden.

Prof. Dr. Kurt Nuspliger, Staatsschreiber des Kantons Bern (CH)

Nur, wenn

- die Antwort auf das Gesuch einen besonderen Aufwand erfordert,
- ein Gesuch mehrmals gestellt wird,
- eine Kopie verlangt wird.

Dr. Alexander Dix, Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Brandenburg

Eine vollständige Abwälzung der Kosten auf den Antragsteller wird abgelehnt. Eine Aktenführung nach dem Prinzip frühzeitiger Trennung von personenbezogenen Daten und sonstigen Aktenbestandteilen kann den Aufwand zur Aktenaussonderung und damit verbundene Kosten wesentlich reduzieren.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka, Berliner Beauftragter für Datenschutz und Akteneinsicht

Gebühren ja, diese dürfen aber nicht prohibitiv wirken.

Dr. Helmut Bäuml, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz (Schleswig-Holstein)

Eine Gebührengestaltung darf keinesfalls abschreckend wirken. Für ablehnende Bescheide sollte keinesfalls eine Gebühr erhoben werden.

Bettina Sokol, Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW

Die Ablehnung eines Antrags müsste kostenfrei sein, ebenso die Durchführung von Amtshandlungen im Rahmen eines Informationsantrags. Ansonsten dürfen die Gebühren keine abschreckende Wirkung haben. Denkbar wäre grundsätzliche Gebührenfreiheit außer bei kommerziellen Zwecken von Informationswünschen.

Prof. Dr. Bernd Holznagel, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Eine frühzeitige Information der Allgemeinheit könnte zu einer Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten führen.

15. *Welche Mehrkosten entstehen?*

AG der kommunalen Spitzenverbände

Das ist schwer abzuschätzen, aber eine finanzielle Belastung der Kommunen wird nicht ausbleiben.

Prof. Dr. Kurt Nuspliger, Staatsschreiber des Kantons Bern (CH)

Organisatorische Vorkehrungen bei Einführung des Öffentlichkeitsprinzips können einen möglichen Mehraufwand minimieren. Die Entwicklung von Internetseiten trägt zu einer Verringerung von Gesuchen bei.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka, Berliner Beauftragter für Datenschutz und Akteneinsicht

Anträge in Berlin konnten im Rahmen des normalen Arbeitsanfalls bearbeitet werden.

Dr. Helmut Bäuml, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz (Schleswig-Holstein)

Eine Bezifferung der Mehrkosten ist nicht möglich.

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW

Bei einer kostendeckenden Gebühr können keine Mehrkosten entstehen.

16. *Welche personalwirtschaftlichen Auswirkungen werden erwartet?*

AG der kommunalen Spitzenverbände

Zusätzliches Personal wird in den besonders betroffenen Dienststellen vorzuhalten sein (s. auch zu Frage 2.)

Prof. Dr. Kurt Nuspliger, Staatsschreiber des Kantons Bern (CH)

Keine außer durch Einsetzung eines Beauftragten/einer Beauftragten.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka, Berliner Beauftragter für Datenschutz und Akteneinsicht

Keine, nur beim Beauftragten.

Dr. Helmut Bäumler, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz (Schleswig-Holstein)

Es wird empfohlen, Datenschutz und Informationsfreiheit auf eine einzige Behörde zu übertragen.

17. *Welcher Personenkreis soll durch § 2 Abs. 4 erfasst werden?*

AG der kommunalen Spitzenverbände

Nach dem Wortlaut bleibt der erfasste Personenkreis unklar. Es könnten auch "beliebene" Privatpersonen gemeint sein.

Dr. Pütter - Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V., FU Berlin
Unabhängig von der Rechtsform sollte der Zugangsanspruch für alle Stellen gelten, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.

Prof. Dr. Kurt Nuspliger, Staatsschreiber des Kantons Bern (CH)

Wegen der zunehmenden Tendenz der Auslagerung öffentlicher Aufgaben ist die Ausdehnung des Geltungsbereichs gerechtfertigt. Aus Sicht der Bürger/innen soll der Zugang nicht davon abhängen, wo eine Aufgabe wahrgenommen wird.

Dr. Alexander Dix, Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Brandenburg

Es soll unerheblich sein, wer Träger der Aufgabenwahrnehmung ist und in welcher Rechtsform die Aufgaben wahrgenommen werden. Es empfiehlt sich, den Begriff der *öffentlich-rechtlichen* durch den der *öffentlichen* Aufgaben zu ersetzen.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka, Berliner Beauftragter für Datenschutz und Akteneinsicht

Es ist sicherzustellen, dass sich Behörden nicht durch *Outsourcing* den Verpflichtungen nach dem IFG entziehen können.

Dr. Helmut Bäumler, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz (Schleswig-Holstein)

Die Vorschrift ist so zu fassen, dass eine Flucht ins Privatrecht ausgeschlossen ist.

Bettina Sokol, Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW

Diese Regelung soll vermeiden, sich durch Outsourcing den Informationsansprüchen zu entziehen.

18. *Wird eine Vermeidung von Klagen und wenn, in welchem Umfang erwartet?*

AG der kommunalen Spitzenverbände

Eine Vermehrung von Klagen ist zu erwarten, da ablehnende Bescheide hinsichtlich der Erteilung einer Information nicht selten auch mit Klage angegriffen werden.

Dr. Pütter, Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V., FU Berlin
Allgemein wird von der Informationsfreiheit ein Rückgang der gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Bürger/innen und öffentlicher Verwaltung erwartet, nicht aber eine massenhafte Nutzung des Zugangsrechts.
In der vorliegenden Form provoziert der Gesetzentwurf Rechtsstreitigkeiten.

Prof. Dr. Kurt Nuspliger, Staatsschreiber des Kantons Bern (CH)

Im Kanton Bern sind in fünf Jahren nur zwei Entscheidungen bekannt geworden.

Dr. Alexander Dix, Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Brandenburg

Eine Vorwegnahme späterer Kontrollmöglichkeit und eine höhere Qualität des Verwaltungshandelns erhöhen die Akzeptanz von Entscheidungen und reduzieren die Anzahl von Klageverfahren.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka, Berliner Beauftragter für Datenschutz und Akteneinsicht

Es ist zu vermuten, dass gute Informationen zu weniger Klagen führen.

Dr. Helmut Bäumler, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz (Schleswig-Holstein)

Es gibt noch keine Erfahrungen, da das Gesetz in Schleswig-Holstein erst seit einem Jahr in Kraft ist. Die Zusammenführung der Aufgaben Datenschutz und Informationsfreiheit dürfte aber zur Vermeidung verwaltungsgerichtlicher Verfahren beitragen.

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW

Das Gesetz wird mehr Anlass zu Klagen (über Art, Inhalt und Beurteilung der erhaltenen Informationen und die Ausübung des Informationsrechts) geben als Klagen verhindern.

19. *Welche Erfahrungen haben die anderen Länder wie Brandenburg etc. gemacht?*

AG der kommunalen Spitzenverbände

- keine Stellungnahme -

Dr. Pütter - Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V., FU Berlin
Berichte aus drei Bundesländern bestätigen die geäußerten Befürchtungen nicht.
USA: Das Gesetz dort (FOIA) geht von der Vermutung für Öffentlichkeit aus.
Kanada: Die Wirkungen für die Öffentlichkeit werden insgesamt positiv beurteilt, jedoch nimmt die Akzeptanz des Gesetzes bei Regierungen und Verwaltungen ab.

NL: Eine zusammenfassende Bewertung bescheinigt dem niederländischen Gesetz große Erfolge.

F: Das frühere in Frankreich bestehende Prinzip des Verwaltungsgeheimnisses wurde vom Prinzip der Aktenöffentlichkeit abgelöst; dies hat weder rechtsdogmatische noch praktische Schwierigkeiten verursacht.

Prof. Dr. Hansjürgen Garstka, Berliner Beauftragter für Datenschutz und Akteneinsicht

Eine umfassende Auswertung der Berliner Erfahrungen erfolgte noch nicht, es ist aber eine Umfrage vorgesehen.

Dr. Helmut Bäuml, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz (Schleswig-Holstein)

Nach bisherigen Erfahrungen begreifen Bürger/innen und Behörden das IFG nicht als Kampfinstrument, sondern als Serviceangebot. Das Informationsbegehren beruht auf durchweg sachlichen Erwägungen und wird nicht missbraucht.

Prof. Kurt Nuspliger (CH/Kanton Bern) verkündete in seinem mündlichen Statement die folgenden sechs Kernbotschaften:

- Der Gesetzentwurf stellt eine gute Grundlage für einen erleichterten Informationszugang dar.
- Das Öffentlichkeitsprinzip ist auf dem Vormarsch.
- Der einfache Zugang zu amtlichen Dokumenten ist wichtig und sollte nicht vom Nachweis eines berechtigten Interesses abhängen.
- Die Begriffsbestimmung in §3 des Entwurfs ist unvollständig. Nicht fertig gestellte Dokumente sollten noch nicht als amtliche Dokumente gelten.
- Eine Ausnahmeklausel betreffend die „Effektivität des Verwaltungshandelns“ ist abzulehnen. Sie gibt den Verwaltungen einen zu großen Ermessensspielraum.
- Das Öffentlichkeitsprinzip lähmt die Verwaltung nicht.

Prof. Dr. Ulrich Battis (Berlin) gab im Rahmen der Anhörung nur ein mündliches Statement ab. Er verwies dabei auf das Berliner Gesetz, welches als Vorbild dienen könnte. Der im Landtag Nordrhein-Westfalen vorliegende Entwurf falle weit hinter schon international erreichten Standard zurück. Er empfahl u.a., den grundsätzlichen Anspruch auf Informationsfreiheit, den Datenschutz in Ausnahmefällen zu regeln, und zahlreiche Vorschriften im Interesse der Bür-

ger/innen zu ändern oder zu streichen (§ 7 Abs. 1 Ziff. 2, § 4 Abs. 1 Ziff. 2, § 8 Abs. 1). Ein *berechtigtes Interesse* als Anspruchsvoraussetzung hielt er für überflüssig. Er bejahte das Erfordernis einer Internet-Klausel. Der Gesetzentwurf sei ein Schritt in die richtige Richtung, er müsse aber internationalen Standards angeglichen werden.

Hinsichtlich der Beantwortung der in der Anhörung von den Abgeordneten gestellten Zusatzfragen wird auf das Protokoll der Ausschusssitzung (Apr. 13/246) verwiesen.

Im Nachgang zur öffentlichen Anhörung übersandte der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 19. März 2001 noch einen einstimmig gefassten Beschluss seines Präsidiums, auf den hier besonders hingewiesen wird (Zuschrift 13/465).

II. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 13/1311

Dieser Gesetzentwurf wurde durch Beschluss des Landtags vom 21. Juni 2001 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform – federführend – sowie zur Mitberatung an folgende Ausschüsse überwiesen:

- Ausschuss für Kommunalpolitik
- Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
- Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
- Medienausschuss
- Der Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung
- Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen
- Verkehrsausschuss
- Ausschuss für Schule und Weiterbildung
- Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge.

Der Entwurf der Koalitionsfraktionen verfolgt im Wesentlichen die gleichen Ziele wie der mit Drucksache 13/321 vorgelegte. Er will ein allgemeines Informationszugangsrecht auch unabhängig von einer individuellen Betroffenheit schaffen. Die Koalitionsfraktionen sehen nur durch den Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen gewährleistet, dass Bürgerinnen und Bürger mit hinreichender Sachkenntnis an Entscheidungsprozessen beteiligt sein können. Im Gesetzesvorschlag heißt es daher: „Die Herstellung von Transparenz der öffentlichen Verwaltung ist daher eine Grundvoraussetzung bei der humanen Gestaltung der Informationsgesellschaft. Das Prinzip des freien Zugangs von Informationen ist wesentlicher Bestandteil des Demokratie- und des Rechtsstaatsprinzips.“

III. Ergebnis der Beratungen zum Gesetzentwurf Drucksache 13/321

Der Rechtsausschuss befasste sich mit dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 31. Oktober 2001 und beschloss einstimmig, hierzu nicht zu votieren.

Im Ausschuss für Kommunalpolitik wurde der Gesetzentwurf am 26. September 2001 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt - Vorlage 13/956 -.

Im federführenden Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform wurde der Entwurf der CDU-Fraktion außer am 18. Januar 2001 am 30. November 2000, am 10. Mai und - abschließend - am 8. November 2001 beraten.

Außer den o.g. Stellungnahmen der Sachverständigen und Verbände lagen dem Ausschuss die unter Abschnitt I. B wiedergegebene Zusammenfassung der Anhörung als Vorlage 13/639 sowie ein von ihm erbetenes Gutachten des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes - Vorlage 13/664 - vor.

Zur Sitzung am 10. Mai 2001 brachte die Fraktion der CDU folgenden Änderungsantrag ein:

2. Mai 2001

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

*zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen
(Nordrhein-westfälisches Informationsfreiheitsgesetz - IFG)*

- Drucksache 13/321-

Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion wird wie folgt geändert:

I. § 4 E- IFG NW

1.

In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ , soweit er ein berechtigtes Interesse geltend macht “ gestrichen.

Begründung:

Der Anspruch auf Information wird in der Praxis nicht an einem „berechtigten Interesse“ scheitern. Die Beibehaltung dieser Voraussetzung könnte jedoch die Bürgerinnen und Bürger davon abhalten, ihren Informationsanspruch geltend zu machen. Damit würde das Ziel des Gesetzesentwurfes, den Bürgerinnen und Bürgern einen freien Zugang zu Informationen zu ermöglichen, unnötig gefährdet.

2.

*Der bisherige § 4 Absatz 1, Satz 2 wird gestrichen und erhält folgende Fassung:
„Die Behörde muss die beantragten Informationen im Einvernehmen mit dem Antragsteller durch Auskunft, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Antragsteller, soweit seine Entscheidung für die Behörde zumutbar ist.“*

Begründung:

Die Änderung stellt klar, dass hinsichtlich der Erfüllung des Anspruchs in der Art und Weise ein Miteinander von Behörde und Bürger erfolgen soll. Ist in der Frage der Art und Weise der Erfüllung kein Einvernehmen erzielt worden, so hat der Antragsteller das Wahlrecht.

II. § 7 E- IFG NW

1.

Der bisherige Wortlaut von § 7 Absatz 1 Nummer 2 wird gestrichen und wird wie folgt neu gefasst:

„ soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden der Informationen der Erfolg bevorstehender Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung gefährdet wird oder ein vorzeitiges Bekanntwerden der Information mit einer ordnungsbehördlichen Aufgabenerfüllung unvereinbar ist. Das gleiche gilt, soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden der beantragten Informationen der Erfolg eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit gefährdet werden kann.“

2.

§ 7 Absatz 1 Nummer 3 wird gestrichen.

3.

Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

*„Die öffentliche Stelle kann den Anspruch auf Information unter Berufung auf Absatz 1, Nummer 2 und Absatz 2 nur für die Dauer von längstens drei Monaten verweigern. Die Entscheidung ist entsprechend zu befristen.
Nach Ablauf der Frist hat die Behörde auf Antrag neu zu entscheiden.“*

Begründung:

Durch das Informationsfreiheitsgesetz sollen die Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger an politischen oder gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen spürbar gefördert und unterstützt werden.

Diese gesetzgeberische Intention wird dadurch unterstützt, dass der Antragsteller, unter den Voraussetzungen auch dieses Gesetzes, z.B. den Prozess einer gerichtlichen Entscheidung begleiten kann.

Soweit und solange der Erfolg der in § 7 Absatz Nummer 2 genannten Fälle nicht vereitelt, erschwert oder in sonstiger Weise gefährdet wird und auch keine anderen schützenswerten Güter oder Interessen berührt sind, entfällt der Grund für die Nichtgewährung der beantragten Informationen. Entsprechendes gilt für Absatz 2.

Will der Antragsteller nach Ablauf der von der Behörde genannten Frist nach wie vor die Informationen zur Verfügung gestellt bekommen, so muss er dies durch einen erneuten Antrag deutlich machen.

III. § 10 E- IFG NW

Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„Ohne Zustimmung des Antragstellers dürfen die Kosten für Amtshandlungen aufgrund dieses Gesetzes einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigen. Ist zu erwarten oder steht fest, dass ein Betrag i.H.v. 500 Euro Betrages überschritten wird, ist der Antragsteller hierüber unverzüglich zu benachrichtigen, insoweit ist der Antragsteller berechtigt, die bis zur Benachrichtigung erlangten Informationen zu erhalten; entsprechend ist zu Verfahren, wenn sich die Kosten um jeweils 500 Euro erhöhen.“

Begründung:

Die Vorschrift begrenzt das Kostenrisiko des Antragstellers. Soweit ein Betrag von 500 Euro überschritten wird, oder von diesem Betrag ausgehend, um jeweils 500 Euro ansteigen, muss die Behörde den Antragsteller hierüber benachrichtigen.

In der Sitzung am 10. Mai 2001 nahmen die Mitglieder des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturereform diesen Änderungsantrag zur Kenntnis. Die Sprecher der Koalitionsfraktionen beantragten jedoch Vertagung der weiteren Beratung und baten darum, noch nicht - wie eigentlich vorgesehen - über den Gesetzentwurf abzustimmen. Die Ausarbeitung des Gutachterdienstes - Vorlage 13/664 - sei noch auszuwerten. Die Fraktion der CDU stimmte einer Verschiebung der Abstimmung zu, verbunden mit der Hoffnung zu einem gemeinsamen Gesetzentwurf zu kommen.

Nach der Sommerpause wurde die Beratung des Gesetzentwurfs mit der des Entwurfs der Koalitionsfraktionen verbunden. Der federführende Ausschuss befasste sich hiermit in den Sitzungen am 30. August 2001 und am 8. November 2001. Das Ergebnis der Abstimmung ist am Ende des nächsten Abschnitts dargestellt, im Übrigen aus der Beschlussempfehlung an den Landtag ersichtlich.

IV. Ergebnis der Beratungen zum Gesetzentwurf Drucksache 13/1311

Die Kommunalen Spitzenverbände erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf Drucksache 13/1311 nach den Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtags und machten hiervon mit der Zuschrift 13/995 Gebrauch: Sie lehnen das Gesetz ab.

Im Ausschuss für *Kommunalpolitik* wurde der Entwurf in der Sitzung am 26. September 2001 gegen die Stimmen der CDU mit den Stimmen der drei übrigen Fraktionen angenommen – Vorlage 13/956 –

Der Ausschuss für *Wissenschaft und Forschung* hat am 6. September bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Im Ausschuss für *Wirtschaft, Mittelstand und Technologie* wurde bereits am 19. September 2001 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der FDP für den Gesetzentwurf und dessen unveränderte Annahme votiert - Vorlage 13/952 -.

Der *Medienausschuss* empfahl am 28. September 2001 mit demselben Ergebnis die Annahme des Gesetzentwurfs Drucksache 13/1311 - Vorlage 13/953 -.

Der Ausschuss für *Umweltschutz und Raumordnung* beschloss in seiner Sitzung am 24. Oktober 2001 einstimmig, von einem Votum abzusehen.

Der Ausschuss für *Städtebau und Wohnungswesen* hat mitgeteilt - Vorlage 13/1002 Neudruck - , dass der Gesetzentwurf am 24. Oktober 2001 mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der FDP bei Enthaltung der CDU zur Annahme empfohlen wurde.

Im *Verkehrsausschuss* wurde der Gesetzentwurf in der Sitzung am 25. Oktober 2001 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU und der FDP unverändert angenommen.

Am 7. November 2001 stand der Gesetzentwurf auf der Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für *Schule und Weiterbildung*, wurde aber aus Zeitgründen nicht mehr behandelt.

Am 31. Oktober 2001 wurde im mitberatenden *Rechtsausschuss* einstimmig von einem Votum abgesehen.

Der Ausschuss für *Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge* hat den Gesetzentwurf aus Zeitgründen nicht mehr in die Mitberatung aufgenommen.

Am 6. November 2001 legten die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu ihrem Gesetzentwurf - Drucksache 13/1311 - die aus der voranstehenden Gegenüberstellung ersichtlichen Änderungsanträge vor, über die nur noch im federführenden Ausschuss in der Abschlusssitzung am 8. November 2001 beraten und abgestimmt wurde.

Die Sprecher/in der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begründeten die geänderten Formulierungen zum Teil damit, dass die veränderte Sicherheitslage nach den Terroranschlägen in New York vom 11. September 2001 zu berücksichtigen sei. Zum Ausgleich für stärkere Eingriffsrechte müssten aber auch die Kontrollmechanismen gestärkt werden. Deshalb wäre es sinnvoll und wichtig, den neuen § 14 einzufügen, der es andererseits aber auch vertretbar erscheinen ließe, einige Fragezeichen in Kauf zu nehmen. Damit sollten die vom Sprecher der Fraktion der FDP geäußerten Bedenken zu einigen Neuformulierungen ausgeräumt werden, der jedoch weiterhin die Qualität des Änderungsantrags in Frage stellte. Der Sprecher der SPD-Fraktion erläuterte auf Nachfrage einige Änderungen zu § 6. Hier wäre der Begriff der „öffentlichen Ordnung“ auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände aufgenommen werden. Auch sei es sinnvoll, die „Aufsichtsbehörden“ in den Katalog aufzunehmen. Mitteilungen des Bundes und anderer Bundesländer dürften nicht ohne Weiteres preisgegeben werden (Buchstabe c)). Der letzte werde gerade vor dem Hintergrund der o. g. Terroranschläge in seiner Notwendigkeit bestätigt. Schließlich sei als eine Maßnahme gegen Wirtschaftsspionage § 8 ergänzt worden. Er räumte ein, dass sich in der Praxis durchaus die Notwendigkeit von Nachbesserungen an diesem Gesetz ergeben könne. Den Vorwurf des Sprechers der CDU-Fraktion, die kurzfristige Vorlage dieser Änderungsanträge und die wenige Tage später geplante Verabschiedung in 2. Lesung würden als unerträglich empfunden, wies er mit dem Hinweis auf die gerade seitens der CDU-Fraktion im bisherigen Beratungsverlauf stets erhobene Forderung nach einer zügigen Verabschiedung des Informationsfreiheitsgesetzes zurück.

Abstimmungsergebnis

Die Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen zu ihrem Gesetzentwurf und der so **geänderte** Entwurf des Informationsfreiheitsgesetzes – **Drucksache 13/1311** – wurden in der Schlussabstimmung jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion **angenommen**.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – **Drucksache 13/321** – wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **abgelehnt**.

Klaus Stallmann
(Vorsitzender)

15.11.2001

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
Drucksache 13/1748

zum Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1311

2. Lesung

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein – Westfalen – IFG NRW)

Der Landtag möge beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein – Westfalen – IFG NRW) mit den folgenden Änderungen gegenüber der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses (Beschlussempfehlung Drucksache 13/1748) zu beschließen:

1. In § 6 a) ist der letzte Halbsatz „ , insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden“ zu streichen.

Begründung:

Der Zusatz ist nicht erforderlich, da das gewünschte Ziel auch mit der bisherigen Fassung erreicht wird. Die besondere Benennung der Behörden erweckt den Eindruck, dass hier andere – restriktivere - Vorgaben gelten sollen. Dieser Eindruck sollte verhindert werden.

Datum des Originals: 15.11.2001/Ausgegeben: 15.11.2001

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

2. § 6 c wird ergänzt: Die auskunftserteilende Behörde fordert die entsprechende Erklärung der anderen Stelle an.

Begründung:

Der Zusatz stellt klar, dass die Voraussetzungen für die Auskunftserteilung von der Behörde geprüft werden und der Antragsteller hier nicht bebringungspflichtig ist.

3. In § 6 c) ist „Entsprechendes gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung missbräuchlich verwendet werden soll.“ zu streichen.

Begründung:

Der Sinn der Vorschrift ergibt sich weder aus ihrem Wortlaut noch aus den Erläuterungen im Ausschuss. Nach dem Erläuterungsversuch im Ausschuss ist dieser Passus überflüssig.

4. § 7 Absatz 2 a) lautet wie folgt: „sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen oder“.

Begründung:

Der Änderungstext enthält Aufzählungen, die mit dem Wort „oder“ enden und solche, die dieses Wort nicht enthalten. Ein inhaltlicher Unterschied ist damit anscheinend nicht gewollt. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte im Interesse sprachlicher Klarheit und einer eindeutigen Gesetzesauslegung einheitlich verfahren werden.

5. In § 8 ist der Passus „Entsprechendes gilt für Informationen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse geheim zu halten sind.“ zu streichen und „Sätze 1 und 2 gelten“ zu ersetzen durch „Dies gilt“.

Begründung:

Weder im Antrag noch in den Erläuterungen im Ausschuss wurde deutlich, welcher Lebenssachverhalt hier gemeint sein könnte. Da es für die Regelung keinen Grund gibt, sollte sie entfallen.

6. § 9 Absatz 1 a) lautet wie folgt: „die betroffene Person hat eingewilligt oder“.

Begründung: wie 4

7. § 9 Absatz 1 b) lautet wie folgt: „die Offenbarung ist durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt oder“.

Begründung: wie 4

8. § 9 Absatz 1 c) lautet wie folgt: „die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten oder“.

Begründung: wie 4

9. § 14 Abs. 3 neu

Am Ende der Überprüfungsphase stellt die Landesregierung auch dar, in welchen Fällen besondere Rechtsvorschriften im Sinne des § 4 Abs. 2 dem Informationsbegehren entgegen standen.

Begründung:

In vielen Fällen dürfte der Vorrang des Spezialgesetzes sachlich geboten sein. Im Hinblick auf die Vielzahl entsprechender Regelungen sollte überprüft werden, ob diese Abstufung in allen Fällen zwingend geboten ist. Der Bedeutung des vorliegenden Gesetzes wird eine „automatische Nachrangigkeit“ nicht gerecht.

Begründung:

Die Antragsteller haben kurzfristig vor der Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform einen Änderungsantrag vorgelegt, der im Bericht dargestellt ist. Wie der Bericht zutreffend ausführt, sind die Änderungsanträge der Regierungskoalition zu ihrem eigenen Antrag hinterfragt und teilweise kritisiert worden. Die im Ausschuss gegebenen Erklärungen haben die offenen Fragen nicht ausgeräumt. Der vorliegende Änderungsantrag schafft aus Sicht der FDP die erforderliche Klarheit. Auf die Einzelbegründungen wird verwiesen.

Karl Peter Brendel
Brigitta Capune-Kitka
Dr. Ute Dreckmann
Holger Ellerbrock
Horst Engel
Angela Freimuth
Jürgen W. Möllemann
Dr. Gerhard Papke
Ingrid Pieper-von Heiden
Joachim Schultz-Tornau
Jan Söffing
Marianne Thomann-Stahl
Prof. Dr. Friedrich Wilke
Dr. Ingo Wolf



41. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 15. November 2001

Mitteilungen des Präsidenten 4029 A

1 Aktuelle Stunde

Thema: Studienkonten im Hochschulland
NRW
- soziale Gerechtigkeit und Effizienz-
steigerung -

Antrag
der Fraktion der SPD
gemäß § 99 Abs. 2
der Geschäftsordnung 4029 B

Dietrich Kessel (SPD) 4029 C
4043 B

Manfred Kuhmichel (CDU) 4031 A
4047 B

Dr. Friedrich Wilke (FDP) 4032 B
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 4034 C
4044 B

Gabriele Behler, Ministerin
für Schule, Wissenschaft
und Forschung 4036 A
4045 B

Marie-Theres Ley (CDU) 4037 C
Dr. Hans Kraft (SPD) 4039 B
Joachim Schultz-Tornau (FDP) . 4040 B
Rudolf Henke (CDU) 4041 D

2 NRW muss die Chancen der Globalisierung für den Mittelstand nutzen!

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/1481 4048 C

Christian Weisbrich (CDU) 4048 C
Axel Dirx (SPD) 4051 D
4060 C

Dr. Gerhard Papke (FDP) 4054 B

Rüdiger Sagel (GRÜNE) 4056 A

Jochen Dieckmann, Justizminister 4057 C
4062 A

Dr. Helmut Linssen (CDU) 4059 A
Dr. Jens Jordan (FDP) 4061 A

Ergebnis 4062 D

3 Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-westfälisches Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/321

In Verbindung damit:

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1311

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
Drucksache 13/1748

zweite Lesung 4063 A

Frank Baranowski (SPD) 4063 B
Axel Wirtz (CDU) 4065 C

Karl Peter Brendel (FDP) 4067 C
Monika Düker (GRÜNE) 4069 B

Dr. Fritz Behrens, Innenminister 4071 B
Carina Gödecke (SPD) 4073 C

Ergebnis 4073 C

4 Steigerung der Inneren Sicherheit durch Überwindung von Vollzugsdefiziten

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1713 4074 A

Horst Engel (FDP) 4074 B
Bernhard von Grünberg (SPD) . . 4076 B
Klaus-Dieter Stallmann (CDU) . . 4078 A
Sybille Haußmann (GRÜNE) . . . 4078 D
Dr. Fritz Behrens, Innenminister 4080 C

Ergebnis 4083 D

5 Stellenplanausweitung für Polizeibeamtinnen und -beamte ermöglichen, Angestellte für den Objektschutz einstellen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/1727

In Verbindung damit:

Polizei entlasten

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1709 4084 A

Theodor Kruse (CDU) 4084 B
Horst Engel (FDP) 4087 D
Hans Krings (SPD) 4090 D
Monika Düker (GRÜNE) 4093 B
Dr. Fritz Behrens, Innenminister 4095 D

Ergebnis 4099 A

6 Gesetz zur Stärkung parlamentarischer Kontrolle des Verfassungsschutzes, der Justiz und der Polizei

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1715

erste Lesung 4099 A

Dr. Robert Orth (FDP) 4099 B
Oda-Gerlind Gawlik (SPD) 4101 A
Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU) . . . 4102 B
Monika Düker (GRÜNE) 4103 C
Dr. Fritz Behrens, Innenminister 4105 B
Dr. Stefan Grüll (FDP) 4107 C

Ergebnis 4108 D

7 Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (6. AFWo-ÄndG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/1734

erste Lesung 4109 A

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz 4109 A
Wolfgang Röken (SPD) 4110 D
Bernd Schulte (CDU) 4112 D
Karl Peter Brendel (FDP) 4114 C
Dr. Thomas Rommelspacher
(GRÜNE) 4116 A

Ergebnis 4117 A

8 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Westfälischen Provinzial-Versicherungsanstalten und über die Aufhebung des Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/1382

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/1729

zweite Lesung 4117 B

Gisela Walsken (SPD) 4117 B
Winfried Schittges (CDU) 4117 D
Dr. Stefan Grüll (FDP) 4118 B
Rüdiger Sagel (GRÜNE) 4118 C
Peer Steinbrück, Finanzminister 4118 D

Ergebnis 4119 A

9 Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 14./21. Dezember 1995 (Änderungsstaatsvertrag zur Rheinischen Provinzial-Versicherung)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 13/1643

Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 13/1723

zweite Lesung 4119 A

Ergebnis 4119 B

10 Verwaltungsvereinbarung über die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 13/1217

Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 13/1639

zweite Lesung 4119 C

Ergebnis 4119 C

11 Zustimmung zur Veräußerung eines Grundstücks des BLB

Antrag
der Landesregierung
gemäß § 64 Abs. 2 LHO
Vorlage 13/867

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/1760 4119 D

Ergebnis 4119 D

12 Zustimmung zur Veräußerung einer forstfiskalischen Fläche

Antrag
der Landesregierung
gemäß § 64 Abs. 2 LHO
Vorlage 13/899

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/1761 4120 A

Ergebnis 4120 A

13 Einwilligung in einen Optionskaufvertrag zur Veräußerung eines Grundstücks des BLB

Antrag
der Landesregierung
gemäß § 64 Abs. 2 LHO
Vorlage 13/964

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/1762 4120 A

Ergebnis 4120 B

Entschuldigt waren für den 15. November 2001:

Regierung:

Wolfgang Clement, Ministerpräsident
Hannelore Kraft, Ministerin für
Bundes- und Europaangelegenheiten
Ernst Schwanhold, Minister für Wirtschaft
und Mittelstand, Energie und Verkehr
Dr. Michael Vesper, Minister für Städtebau
und Wohnen, Kultur und Sport

SPD:

Anke Brunn
Dr. Manfred Dammeyer
Hans-Peter Meinecke

(ab 12.30 Uhr)

CDU:

Jutta Appelt
Tanja Brakensiek
Lothar Hegemann

(Vizepräsident Jan Söffing)

(A) **3 Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-westfälisches Informationsfreiheitsgesetz - IFG)**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/321

In Verbindung damit:

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1311

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
Drucksache 13/1748

zweite Lesung

(B) Ich darf Sie auf den **Änderungsantrag** der Fraktion der FDP **Drucksache 13/1786** hinweisen.

Ich eröffne die Beratung und erteile zunächst Herrn Kollegen Baranowski für die SPD-Fraktion das Wort.

Frank Baranowski (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Meine Damen und Herren auf der Zuschauertribüne! Wollten Sie nicht immer schon einmal die neuesten Planungsvorhaben in Ihrem Wohnort erfahren? Wollten Sie nicht immer schon einmal die Ergebnisse der jüngsten Verkehrszählung in Ihrer Straße erfahren? Das war bisher nur schwer möglich.

Zukünftig, meine Damen und Herren, wird dies in Nordrhein-Westfalen möglich sein. Deshalb ist dies ein, wenn auch kleiner, aber dennoch historischer Augenblick für die Menschen in Nordrhein-Westfalen. Denn ab Anfang des Jahres 2002 gehört die Tradition des Amtsgeheimnisses in Nordrhein-Westfalen der Vergangenheit an.

(Beifall von Ewald Groth [GRÜNE])

(C) Wir stellen uns damit, meine Damen und Herren, in eine Tradition, die 1766 in Schweden begann, dann vor mehr als 30 Jahren mit dem "Freedom of Information Act" in den USA fortgesetzt wurde und erst 1997 im Amsterdamer Vertrag auch auf europäischer Ebene geregelt wurde, indem der grundsätzliche Zugang zu allen Informationen öffentlicher Stellen in der EU gelten soll.

Die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes erhalten ab dem 1. Januar 2002 einen verbrieften Zugang zu Informationen, die bei Behörden und öffentlichen Stellen vorhanden sind. Die Bürgerinnen und Bürger können selber bestimmen, auf welche Art der Informationszugang erfolgen soll. Sie brauchen dafür, meine Damen und Herren - das ist besonders wichtig -, kein spezielles Interesse nachzuweisen.

Und das Gute ist: Eigentlich sind alle Parteien in diesem Parlament, abgesehen von der einen oder anderen Verfahrensfrage, in dieser Zielrichtung sogar einig. Das stärkt die Bürgerrechte und letztendlich stärkt es auch unsere Demokratie. Gerade in einer Zeit, in der wir im Rahmen von Sicherheitsgesetzen und Antiterrorpakten auch über die Begrenzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nachdenken, setzen wir in Nordrhein-Westfalen einen Gegenpunkt. (D)

Es liegen zwei Gesetzentwürfe vor, einer von der CDU und einer von SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Warum wir als Koalitionsfraktionen einen eigenen Entwurf vorgelegt haben, dazu habe ich bereits bei der Einbringung hier Stellung genommen. Ich will es nicht wiederholen.

Zu unserem Entwurf vom Juni dieses Jahres gab es allerdings keine Änderungsvorschläge, weder von Ihnen noch von uns. Ich sage das mit einer Einschränkung: bis zum 11. September. Natürlich mussten wir nach diesen Ereignissen das gesamte Gesetzespaket noch einmal auf den Prüfstand stellen. An der einen oder anderen Stelle kam es auch zu Präzisierungen, ja es kam zu notwendigen Begrenzungen des Rechts auf Informationsfreiheit.

Aber, meine Damen und Herren, wir haben den Gesetzentwurf nicht auf Eis gelegt - im Gegenteil: Wir haben ihn trotz allem konsequent weiterverfolgt und dort, wo erforderlich, den veränderten Gegebenheiten angepasst.

(Frank Baranowski [SPD])

- (A) Bisher spielt sich das Handeln der öffentlichen Verwaltung in weiten Teilen unter Ausschluss der Öffentlichkeit ab. Der freie Zugang zu amtlichen Unterlagen, zu Akten und Datenbeständen ist den Bürgerinnen und Bürgern in Nordrhein-Westfalen bisher noch verwehrt. Das wird sich ändern. Zukünftig braucht niemand mehr spezielle Interessen nachzuweisen, wenn er oder sie Behördendaten abfragen oder Akten einsehen will.

Wir wollen, dass Bürgerinnen und Bürger einen Einblick erhalten, was Verwaltungen auf welcher Grundlage machen. Das ist das positive Signal, das heute vom Landtag ausgehen kann und - ich bin zuversichtlich - auch ausgehen wird.

Es wäre allerdings unredlich zu verschweigen, dass es nicht auch Begrenzungen gibt. Nicht erst seit dem 11. September, aber spätestens danach dürfte jedem klar sein, dass der Anspruch auf Informationszugang nicht unbegrenzt gelten kann. Informationsfreiheit muss da ihre Grenzen haben, wo die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigt würde.

- (B) Dies ist im Übrigen eine Veränderung, die wir angesichts der neuen Erkenntnislage zur inneren Sicherheit nachträglich aufgenommen haben. Das ist dann auch schon eine Antwort auf einen der Änderungsanträge der FDP-Fraktion.

Meine Damen und Herren, Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung missbräuchlich verwendet werden soll, oder wenn Informationen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung - das Stichwort ist hier Wirtschaftsspionage - geheim zu halten sind. Möglicherweise sind diese Regelungen zu vorsichtig. Möglicherweise sind Sachverhalte auch durch andere gesetzliche Vorschriften bereits abgedeckt. Ich gestehe das zu. Bei unseren internen Beratungen war dies auch eine schwierige Abwägungsfrage. Wir haben uns die Entscheidung dazu weiß Gott nicht leicht gemacht. Aber letztendlich glauben wir, dass uns mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf und seinen Änderungen der Spagat zwischen Offenheit und berechtigten Sicherheitsanliegen gelungen ist.

Es ist unseres Erachtens auch wichtig - und das auch in Richtung FDP -, klare Regelungen in diesem Gesetz zu treffen, um den auskunftspflichtigen Stellen und ihren Mitarbeitern in diesem Gesetz klare Vorgaben zu machen, wie Ausnahmetatbestände konkret durchzuprüfen sind. Wir halten dies deshalb für hinnehmbar, weil wir das gesamte Gesetz nach zwei Jahren einer Überprüfung unterziehen wollen. Es ist kein Geheimnis: Insbesondere im Bereich der Kommunen gab und gibt es große Skepsis, was ein Recht auf Informationsfreiheit angeht. Dies ist verständlich, denn es geht in der Tat um eine Abkehr von der bisherigen Praxis.

Aber meine Damen und Herren, nicht nur für die Behörden in Nordrhein-Westfalen ist das Gesetz Neuland, sondern auch für unsere Bürgerinnen und Bürger. Wir sind davon überzeugt, dass beide Seiten Vorteile aus der Informationsfreiheit ziehen werden. Neben dem echten Bürgerrecht schafft das neue Gesetz auch für die Exekutive den Vorteil, frühzeitig Wünsche, Bedürfnisse und Bedenken der Bürgerinnen und Bürger zu erfahren. Das verringert Reibungsverluste und erhöht die Akzeptanz von Verwaltungshandeln.

Die Anhörung hat zweifelsfrei ergeben: In Ländern, in denen es bereits eine Informationsfreiheit gibt, herrscht kein Stillstand der Rechtspflege. Behörden sind bisher nicht unter dem Andrang der Auskunft Suchenden zusammengebrochen. Deshalb laden wir die Kommunen ausdrücklich ein, gemeinsam mit uns dieses Gesetz zu erproben. Wenn sich dann die Notwendigkeit von Änderungen herausstellt, sind wir dazu bereit.

Aber ich sage auch zum Antrag der FDP: Wir halten den Punkt 2, in dem die Auskunft erteilende Behörde entsprechend auf andere Behörden - Länder und Bund - zugehen soll, für zu arbeitsaufwendig für die Behörden in unserem Land. Ich glaube deshalb, dass wir diesem Antrag nicht zustimmen sollten.

Gleichzeitig gebe ich zu Protokoll - das betrifft den letzten Punkt Ihres Änderungsantrages -, dass wir die Überprüfungsphase, um festzustellen, wo es möglicherweise Kollisionen mit Spezialgesetzen gibt, für sinnvoll halten. Wir glauben nur, es passt nicht in die Gesetzessystematik im letzten Absatz. Ich würde aber gern hier zu Protokoll geben, dass wir die Landesregierung auffordern, genau dies bei der Evaluation zu überprüfen und vorzulegen.

(C)

(D)

(Frank Baranowski [SPD])

(A) Meine Damen und Herren! Es hat wiederholt Kritik am Beratungsverfahren gegeben. Ich will darauf nicht weiter eingehen, weil ich keine unnötige Schärfe in die heutige Debatte bringen möchte. Ich habe nämlich die Hoffnung auf eine sehr breite Mehrheit heute hier immer noch nicht aufgegeben. Ich habe Verständnis dafür - weil wir alle wissen, wie Politik funktioniert -, dass man bei Einigkeit im Ziel möglicherweise ein anderes Abstimmungsverhalten begründen muss und sich dann an Verfahrensfragen festbeißt. Manchmal ist es aber auch gut, gemeinsame Ziele auch gemeinsam zu dokumentieren. Denn am Ende bzw. am Anfang nächsten Jahres redet niemand mehr über Verfahren. Wenn überhaupt, dann wird über das neue Informationsfreiheitsgesetz geredet, mit dem die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen mehr Rechte als bisher erhalten.

Da wir alle das gleiche Ziel haben - nein, sogar dasselbe Ziel -, sollten wir, statt Vergangenheitsbewältigung zu betreiben, gemeinsam darüber nachdenken, wie wir dieses Gesetz in der Bevölkerung so bekannt wie möglich machen. Eine Broschüre wie die aus Schleswig-Holstein könnte dabei eine Möglichkeit sein. Ich möchte mich am Ende dieses teilweise mühsamen Prozesses bei all denen bedanken, die uns mit Rat und Tat zur Verfügung gestanden haben.

(B)

Letzte Bemerkung zum Antrag der FDP: Die redaktionellen Anregungen, dass noch ein "oder" eingefügt werden soll, würden wir gern übernehmen, den Rest nicht, und das werden wir gleich im Abstimmungsverhalten deutlich machen. Dieses "oder" übernehmen wir.

Meine Damen und Herren, am Ende bleibt mir nur zu sagen: Ich bin davon überzeugt, das von uns vorgelegte Gesetz ist ein gutes Gesetz. Es wird Sie deshalb nicht überraschen, dass die SPD-Fraktion der Beschlussempfehlung des Innenausschusses mit den kleinen Veränderungen beim Wörtchen "oder" zustimmen wird. - Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Baranowski. - Für die CDU-Fraktion hat jetzt der Kollege Wirtz das Wort.

Axel Wirtz (CDU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Thema Bürgernähe kommt bei uns Christdemokraten nicht nur in Sonntagsreden vor, sondern steht ständig auf der Tagesordnung. So ist es logisch und folgerichtig, dass die CDU-Fraktion in diesem Hause eine Reihe von Initiativen gestartet hat, die gewollte stärkere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in diesem Lande konkret mit Leben zu erfüllen.

(C)

Sie kennen alle unsere Wahlaussage vom Herbst 1999, die da lautete: Wir geben den Bürgerinnen und Bürgern die Städte und Gemeinden zurück. Sie wissen, die Menschen haben dieses Angebot dankend angenommen.

Meine Damen und Herren, neben unserem Bemühen, die Hürden für Volksbegehren zu senken, das Kumulieren und Panaschieren im Kommunalwahlrecht einzuführen, sollen die Bürger auch deutlich bessere Informations- und Mitsprachemöglichkeiten bekommen. Zeigt doch spätestens das Ergebnis der Kommunalwahlen am 12.09.1999, dass die Menschen in unserem Lande mehr Mitwirkungsmöglichkeiten wünschen, indem sie der Union landauf, landab das Vertrauen ausgesprochen haben.

So hat unsere Fraktion als weiteren konsequenten und konkreten Schritt in diese Richtung am 31.10.2000 das Informationsfreiheitsgesetz eingebracht, das dem Gedanken Rechnung trägt, dass die Verwaltungen für die Bürgerinnen und Bürger da sind und nicht umgekehrt. Die Umkehr von der früher hoheitlichen Verwaltung hin zu mehr Bürgernähe und Serviceleistungen soll sich nicht nur in den Büros und auf den Fluren der Rathäuser zeigen, sondern auch durch entsprechend verbriefte Rechte zum Ausdruck kommen. Die Menschen sollen behördliche Entscheidungen nachvollziehen können. Es darf in unbegründeten Fällen kein Herrschaftswissen geben. Der Abstand zwischen Staat und Bürger muss verringert werden. Behördliches Handeln muss nachvollziehbar sein. Die Leute müssen sich selbstverständlich über die Gegebenheiten im engsten Umfeld informieren können. Sie sind hierbei auf Informationsmöglichkeiten angewiesen.

(D)

In anderen Bundesländern längst schon gang und gäbe, haben wir in Nordrhein-Westfalen mit dieser Gesetzesvorlage Neuland betreten. Die bisherige Rechtslage trägt dem Erfordernis der transparenten, bürgernahen Verwaltung schließlich nicht in ausreichendem Maße Rechnung.

(Axel Wirtz [CDU])

- (A) Es kann nicht weiterhin so sein, dass Unterlagen und Akten der Behörden nur dann offengelegt werden, wenn die Mitarbeiter der Behörde dies freiwillig tun oder wenn der Bürger an einem konkreten Verwaltungsverfahren beteiligt ist. Das gilt für Informationen über Sicherheitsbestimmungen, etwa zum Brandschutz in Schulen, für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und gleichermaßen für andere Planungsunterlagen im gewerblichen Bereich sowie für behördliche Absichten im Zusammenhang mit Wohnbebauung, um nur einige wenige Beispiele zu nennen.

Dass dies natürlich auch Grenzen hat, dürfte klar sein. Der Anspruch kann nicht unbegrenzt gelten. Das Gesetz muss beim grundsätzlichen Anspruch auf Information private und öffentliche Belange in Einklang bringen. Dem Schutz dieser Belange trägt unser Gesetzentwurf Rechnung, auch wenn dies ein schwieriger Balanceakt ist.

(Vorsitz: Vizepräsidentin Edith Müller)

Meine Damen und Herren, es ist gut, dass der von uns eingeschlagene und vorgeschlagene Weg von den anderen Fraktionen dieses Hauses mitgetragen wird. Es ist aber schlecht, wie dies geschehen ist.

- (B) Die Expertenanhörung am 15. März 2001 hat einige interessante Anregungen und Kritikpunkte zu unserem Gesetzentwurf vom Oktober 2000 erbracht, die wir durch einen Änderungsantrag bereits am 2. Mai dieses Jahres zur konkreten Umsetzung vorgelegt haben. Hierbei ging es zum einen darum, die Frage des konkreten Interesses, das der Bürger nachweisen muss, nicht so eng auszulegen, dass das grundsätzliche Anliegen des Gesetzes in Frage gestellt wird. Es folgt dem eine stärkere Stellung gegenüber der Entscheidung der Behörden auf Bekanntgabe der Unterlagen. Ebenfalls wird in der Frage der Kostenrechnung eine für die interessierte Bürgerschaft vertretbare Lösung gefunden, damit nicht auf diesem Weg andere Hürden aufgebaut werden.

Die Regierungskoalition hat dann im Sommer einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt, wobei aus unserer Sicht dem Anliegen des Schutzes personenbezogener Daten in unserem Entwurf besser Rechnung getragen wird. In unserer Gesetzesvorlage wird das Grundrecht der Bürgerinnen und Bürger auf informationelle Selbstbestimmung genauer beachtet.

- (C) Wir hätten uns gewünscht, dass unser Entwurf die Zustimmung dieses Hauses gefunden hätte. Daher gab es in der Sitzung des Innenausschusses der vergangenen Woche nochmals den Versuch, diesen zur Abstimmung zu stellen. Insgesamt jedoch geht es uns darum, dass zum 01.01.2002 unserem Anliegen, die Bürgerrechte in diesem Lande weiter zu stärken, Rechnung getragen wird. Wir werden daher heute dem vorliegenden Beschlussentwurf des Innenausschusses - das wird Sie freuen, Herr Baranowski - zustimmen, wenn wir uns auch einen besseren hätten vorstellen können.

So weit zum Inhalt.

Das Verfahren zeigt jedoch ein erneutes Mal, so meine ich, sehr deutlich das gestörte Verhältnis von Rot-Grün zu einem ordentlichen Beratungsstil und zu den berechtigten Anliegen der Minderheit. Auch wenn dies rechtlich nicht zu beanstanden ist, ist es aus meiner Sicht unerträglich, dass wir im Oktober 2000 die Beratung über das Gesetz aufnehmen und genau am Tage der abschließenden Beschlussempfehlungen des federführenden Innenausschusses nochmals Änderungsanträge vorgelegt werden, mit denen wir uns nur wenige Stunden beschäftigen konnten.

(D) Insoweit, Herr Baranowski, kann ich auch den Zusammenhang zu den Ereignissen vom 11. September nicht erkennen, denn es wäre von diesem Ereignis bis zu den Beratungen in der vergangenen Woche ausreichend Zeit gewesen, noch Änderungsanträge vorzulegen. Ich sage auch gleich in diesem Zusammenhang an die Kollegen der FDP gerichtet, dass es uns insgesamt unverständlich erscheint, dass wir gemeinsam in der vergangenen Woche dieses Verfahren seitens der Regierungskoalition kritisiert haben, während Sie am heutigen Tage noch mit einer Änderungsvorlage kommen. Das erscheint uns nicht ganz logisch.

(Monika Düker [GRÜNE]: Das ist konstruktive Opposition!)

Schließlich hatten Sie auch in den vergangenen Monaten ausreichend Zeit, eigene Beiträge zu leisten. Dies ist aber nicht geschehen.

Zu einer ordentlichen und seriösen Beratung war durch die in letzter Minute eingereichten Änderungsanträge keine Zeit mehr. Ich sage ganz offen: Es war sehr deutlich im Innenausschuss

(Axel Wirtz [CDU])

- (A) wahrzunehmen, dass selbst die Kollegen von SPD und Grünen Mühe hatten, den selbst vorgelegten Katalog im Änderungsantrag zu begründen.

Wir hatten beim Datenschutz eindeutig die bessere Lösung; auch das konnte nicht mehr beraten werden. Innen- und Rechtsausschuss hatten früh im Verfahren das Okay gegeben; die Zielrichtung stimmte.

Aufseiten von SPD und Grünen passierte über drei Quartale nichts. Kurz vor der Sommerpause fiel dann offensichtlich auf - nur so können wir es auslegen -, dass in der Koalitionsvereinbarung hierzu etwas stand, und man musste nun auf den Zug aufspringen. Ich sage ganz deutlich: Vielleicht hätte man im Ausschuss besser direkt den Mitarbeiter des Ministerium vortragen lassen sollen, der offensichtlich in letzter Minute die Änderungsvorlage mit heißer Nadel gestrickt hatte.

Meine Damen und Herren, ich frage Sie allen Ernstes: Welchen Sinn macht denn ein Verfahren, das im Oktober 2000 beginnt, zu dem im März 2001 umfangreiche Stellungnahmen von Experten erfolgen, das in fast einem Duzend Ausschüssen beraten wird und zu dem uns die Mehrheitsfraktionen fünf Minuten vor Schluss noch neue Inhalte auf den Tisch knallen. Ich meine, das ist ein schlechter Stil, zeugt von Arroganz und hilft uns in der Sache nicht weiter. Das konterkariert letztlich jede Möglichkeit der konstruktiven Zusammenarbeit in diesem Hause.

- (B)

Gerichtet an Frau Düker möchte ich klar sagen: Gerade von den Grünen bin ich enttäuscht. Sie wissen, dass ich aus dem Kreise Aachen komme. Wir sind dort einen ganz anderen Umgang gerade mit den Kollegen der Grünen gewohnt. Man kommt sich dort entgegen, und man redet über die Dinge, die letztlich für den Bürger von Bedeutung sind. Das würde ich mir in diesem Stil gelegentlich auch hier wünschen.

Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluss. Dass ausgerechnet das Gesetz über die Förderung der Informationsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat in dieser Weise hier beraten und beschlossen wird, spricht für sich und sollte zum Nachdenken anregen. Ich meine, das ist kein Beispiel für eine gute Kultur. Ich hatte eben bereits gesagt, dass wir dem Gesetzentwurf zustimmen, weil es unser Anliegen ist, die Dinge zum 01.01.2002 umzusetzen,

wenn wir es uns auch ein wenig anders gewünscht hätten. - Ich danke Ihnen fürs Zuhören.

(C)

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Wirtz. - Für die Fraktion der FDP hat jetzt Herr Brendel das Wort. Bitte schön.

Karl Peter Brendel (FDP): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren - sofern Sie noch anwesend sind -, zunächst vorab eine grundsätzliche Bemerkung: Die FDP-Fraktion hat bei der Einbringung dieses Gesetzes deutlich gemacht, dass wir dem Anliegen, das hier verfolgt wird, voll inhaltlich zustimmen und uns der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Vorlagen stellen werden, um zu einem vernünftigen Ziel zu kommen. Von dieser grundsätzlichen Zustimmung zum Gesetzesvorhaben haben und werden wir uns durch das Verfahren nicht abbringen lassen.

Ich teile die Auffassung des Kollegen Baranowski, dass es natürlich darauf ankommt, wie das Ergebnis aussieht, das wir heute offensichtlich einmütig verabschieden werden. Allerdings ist es durchaus erforderlich, zum Verfahren das eine oder andere zu sagen, damit klar wird, wie sich die Entwicklung hier vollzogen hat.

(D)

Herr Kollege Wirtz, Sie haben kritisiert, dass wir unsere Änderungsvorschläge erst jetzt vorgelegt haben. Ich möchte deshalb deutlich machen, dass sich dieser Antrag fast ausschließlich auf Positionen bezieht, die im Änderungsantrag der Regierungskoalition - vorgelegt zum Zeitpunkt der Innenausschusssitzung - stehen. Wären diese Änderungsanträge nicht gekommen, hätten wir diesen Antrag heute nicht vorgelegt. Es ging also einfach nicht schneller.

Ich akzeptiere, dass es natürlich ständig Reflexionsbedarf innerhalb eines solchen Gesetzgebungsverfahrens gibt. Zwischendurch allerdings war die dem Gesetzgebungsverfahren zugrunde liegende Fassung für uns nicht mehr erkennbar. Es wurde in einigen Ausschüssen mitgeteilt, es gebe Änderungen, man wisse aber noch nicht genau, welche; jedenfalls wolle man uns das nicht sagen. Auf einer solchen Basis waren Abstimmungen - jedenfalls für uns - nicht möglich. Dies erklärt das Abstimmungsverhalten der

(Karl Peter Brendel [FDP])

- (A) FDP-Fraktion in dem einen oder anderen Ausschuss, wo wir mangels beratungsfähiger Vorlage nicht zugestimmt haben. Dies ändert nichts am Ergebnis, dass wir den Gesetzesentwurf in dieser Form bejahen.

Ich sage eindeutig, dass der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen natürlich in einigen Punkten durchaus Verbesserungen gegenüber dem Entwurf bringt. Diese Verbesserungen tragen wir ohne weiteres mit. Darin sehen wir kein Problem. Dies ist sicherlich ein weiterer Schritt in die richtige Richtung.

Es sind Punkte angesprochen worden, die ich ebenfalls ausdrücklich begrüßen möchte. Die Überprüfung nach zwei Jahren halten wir für sachdienlich. Wir sind insgesamt der Auffassung, dass es sinnvoll ist, Gesetzesvorhaben nach einer gewissen Zeit zu überprüfen, um zu sehen, wie sie sich in der Praxis auswirken. Hierzu haben wir einen Änderungsantrag gestellt, der sich auf den Schluss des Gesetzes bezieht. Herr Kollege Baranowski, ich räume ein, dass es an dieser Stelle systematisch nicht besonders schön ist. Ich habe versucht, dieses Anliegen an anderer Stelle des Gesetzes unterzubringen, wo es allerdings auch nicht schöner war. Ich habe es schließlich ans Ende gebracht, weil ich dachte, dass man da nicht so viel verkehrt machen kann.

(B)

Sie haben heute erklärt, dass Sie dem Anliegen auf andere Weise entsprechen wollen. Das soll mir auch recht sein. Die Platzierung ist mir kein Herzensanliegen. Wenn das Ziel erreicht wird, ist es in Ordnung. Wir sollten es aber unbedingt tun.

Ich denke, Sie haben sich mit der Frage auseinander gesetzt, welche Regelungen eigentlich gemeint sein könnten. Ich habe welche gefunden, hatte aber immer das Gefühl, dass es nicht alles sein kann. Ich habe mich gefragt, wie ich so etwas finden kann, um zum Ziel zu kommen, aber mir ist nichts eingefallen, weil ich nicht weiß, in welchen Gesetzen ich z. B. nachsehen muss, um so etwas zu finden. Ich habe teilweise recht abartige Phantasien, aber dazu ist mir nichts eingefallen. Ich habe die eine oder andere Vorschrift in Gesetzen gefunden, wo ich sie nicht vermutet hätte. Deswegen ist es sicherlich sinnvoll, das nachzusehen. Ob es per Absichtserklärung oder auf Bitten der Parlamentsfraktionen an das Ministerium geschieht oder im Gesetz steht, ist mir im Grunde völlig egal.

Sie haben zwei andere Punkte angesprochen, bei denen Sie der Meinung sind, dass Ihre Vorschläge mehr Klarheit in das Gesetz bringen. Ich habe das Gefühl, dass wir inhaltlich bei dem, was wir wollen, nicht auseinander sind. Nur dass diese beiden von Ihnen vorgeschlagenen Änderungsanträge mehr Klarheit bringen, vermag ich nicht zu erkennen. Wir haben es in der Fraktion und auch im Arbeitskreis beraten. Auch dort ist für mich überhaupt nicht deutlich geworden, dass das mehr Klarheit bringen könnte. Ich bin wirklich der festen Überzeugung, dass das Gegenteil der Fall ist. Das, was Sie im Ausschuss als tatsächliche Erklärung gegeben haben, hat mich nicht vom Hocker gerissen - ich hatte das Gefühl, Sie auch nicht. Ich meine nicht, dass es die erforderliche Klarheit bringt, sondern habe eher den Eindruck, es trägt zur Verwirrung bei.

(C)

An der Stelle, wo es um die Einschränkung geht "insbesondere Staatsanwaltschaften ...", ist es natürlich unstrittig, dass es in diesem Bereich Grenzen für Auskunftsansprüche geben muss. Das ergibt sich aus dem System der Dienste. Das ergibt sich sicherlich auch aus gesetzlichen Vorschriften. Nach meiner festen Überzeugung ergibt sich das auch aus dem Gesetzestext in Ihrer Ursprungsfassung. Deswegen weiß ich nicht so recht, was dieser Zusatz soll.

(D)

Ich habe den Eindruck, dass man, wenn man in die Gesetzesanwendung kommt und das Gesetz auslegt, diese unklare Passage dazu benutzen wird, restriktive Maßnahmen in dem Bereich einzuführen nach dem Motto: Wir sind im Gesetzestext ausdrücklich als besonders geschützter Bereich genannt und deswegen treten wir kraftvoll auf die Bremse. Das Wort "beeinträchtigen" ist weniger als "gefährden". "Beeinträchtigen" ist die leichteste Stufe, die man sich vorstellen kann. Wenn ich das vorher gesteigert habe, finde ich es ausgesprochen problematisch.

Dass Sie meine "oder" übernehmen, ist nicht unbedingt der Kern meines Antrages, aber trotzdem schön. Ich hoffe, es wird zur sprachlichen Klarheit führen. Das könnten wir so machen.

Ich verstehe das Ganze so, dass wir einmütig das Gesetz auf den Weg bringen und dass wir in zwei Jahren nachsehen, was in Ordnung war und was nicht.

Sie haben gesagt, Sie möchten den Änderungsanträgen der FDP-Fraktion nicht folgen. Damit

(Karl Peter Brendel [FDP])

- (A) muss ich leben. Sie werden damit leben müssen, dass ich diese Punkte in zwei Jahren bei der Überprüfung des Gesetzes höchstkritisch hinterfragen werde, und zwar in der Hoffnung, dass ich Sie dann überzeugen kann, dass es in Ordnung ist, wenn wir diese Punkte herausnehmen.

Insgesamt werden wir bei der Anpassung des Gesetzes berücksichtigen müssen, dass es zahlreiche, insbesondere auch europarechtliche Vorgaben gibt, die viel weiter gehen als das, was wir heute beschließen, und die wir dann einarbeiten müssen.

Zum Abschluss, meine Damen und Herren: Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion ist darauf gerichtet, den vorliegenden Gesetzentwurf zu verbessern und zu fördern. Es ist keine Kritik an der Ausrichtung des Gesetzes, sondern vielmehr der Versuch, zu mehr Klarheit zu kommen. Ich würde mich freuen, wenn Sie auch in diesem Bereich in der Lage wären, von Ihrer Auffassung abzuweichen und unserem Antrag zu folgen. Wir jedenfalls werden dem Gesetzentwurf zustimmen, selbst wenn Sie sich nicht zu einer Änderung Ihrer Position durchringen können. - Herzlichen Dank, meine Damen und Herren.

- (B) (Beifall bei der FDP)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Brendel. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat jetzt Frau Düker das Wort. Bitte schön.

Monika Düker (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Auch ich freue mich, dass wir heute nach langen, sehr intensiven und harten Beratungen - manchmal hatte ich den Eindruck, in juristischen Fachseminaren zu sitzen - endlich mit der zweiten Lesung das Informationsfreiheitsgesetz für Nordrhein-Westfalen auf den Weg bringen und damit einen Baustein mehr auf dem Weg zu einer konsequenten bürgerrechtsorientierten Politik in Nordrhein-Westfalen setzen können.

In der Tat - die Kollegen haben es schon gesagt - liegt ein langer und ausführlicher Beratungsprozess hinter uns. Diese intensiven Beratungen haben sich meiner Meinung nach gelohnt, denn klar ist, dass mit einem solchen Gesetz Interessenkollisionen nicht zu vermeiden sind, und die haben wir in den Beratungen auch sehr vehement zu spüren bekommen.

- (C) In einem solchen Prozess müssen wir nämlich versuchen, allen Seiten gerecht zu werden, und ich glaube, dass wir dem mit dem Entwurf Rechnung getragen haben. Mir wurde in den Beratungen auch deutlich - das war auch eine Erfahrung -, dass bei uns in Deutschland das Thema "Informationsfreiheit" keine Tradition besitzt. Andere Länder - Schweden und die USA sind genannt worden - haben ganz andere Bürgerrechtstraditionen, wie Verwaltung oder Regierung mit Informationsrechten für Bürger umgehen. Dort ist vieles selbstverständlich, was für uns noch Neuland ist. Deswegen - so meine ich - sind wir mit dem Gesetz vielleicht noch nicht am Ende des Weges, aber immerhin ein ganz schönes Stück vorangekommen.

Als Beispiel für eine Interessenkollision nenne ich den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Da muss eine Abwägung stattfinden; die haben wir im Gesetz auch vorgesehen.

Ich nenne auch den Schutz der Sicherheitsbelange, und hier wurden gerade nach dem 11. September von verschiedensten Seiten massive Bedenken vorgetragen, die wir im Prozess noch einmal ernsthaft geprüft und auch ins Gesetz eingearbeitet haben.

(D) Gerade nach dem 11. September, der die Sicherheitsinteressen der Bevölkerung in den Vordergrund gerückt hat und etliche Gesetzesinitiativen zur Stärkung der inneren Sicherheit zur Folge hatte, müssen wir analog zu mehr staatlicher Kontrolle - staatliche Eingriffe in Bürgerrechte - auf der eine Seite auch die Rechte des einzelnen Bürgers gegenüber dem Staat auf der anderen Seite stärken. Dazu gehört eben auch und vor allem das Recht auf Information, damit verbunden das Recht auf Beteiligung und mehr Kontrollmöglichkeiten und somit letztendlich auch eine Stärkung der politischen Beteiligung. Diese Ausgewogenheit ist für uns Grüne ganz besonders wichtig, und ich denke, wir werden ihr mit diesem Gesetz gerecht.

Worum geht es? - Es geht um die Einführung eines für Nordrhein-Westfalen völlig neuen, verfahrensunabhängigen allgemeinen Rechts eines jeden Bürgers auf freien Zugang zu den bei Landes- und Kommunalbehörden vorhandenen Informationen. Es geht darum, dass der Bürger Akteneinsicht nehmen kann in Vorgänge, die ihn in seiner Kommune betreffen und die er hinterfragen möchte.

(Monika Düker [GRÜNE])

- (A) Das geht sehr viel weiter als das bisherige Auskunftrecht zu eigenen Daten oder gültige Verfahrens-beteiligungrechte.

Das heißt, jemand braucht seine Betroffenheit von einem Verfahren nicht mehr darzulegen, um eine bestimmte Information zu bekommen. Da gibt es verschiedene Beispiele; Kollege Baranowski hat einige angeführt.

Ich nenne ein anderes: Ich komme in eine neue Stadt und möchte mich über die Kneipen- und Restaurantszene informieren. Ich frage bei den Ordnungsbehörden nach, welche Restaurants im letzten Jahr hygienemäßig überprüft worden sind, wo Hygienemängel festgestellt worden sind und wo ich vielleicht nicht unbedingt meine Pizza essen sollte. - Das kann jetzt jeder Bürger bei seiner Kommune nachfragen. Dieses Beispiel aus der Praxis ist in den USA übrigens gang und gäbe.

Aber auch im Bereich der Korruptionsbekämpfung sind diese Akteneinsichtsrechte für Bürger nach Abschluss der Verfahren eine gute Gelegenheit, Korruption vorzubeugen. Denn jeder Beamte oder Angestellte in der öffentlichen Verwaltung, der heute hier oder da schummelt, ist der Gefahr ausgesetzt, dass nachher in diese Akten Einsicht genommen werden kann und damit solche Dinge auffliegen.

- (B)

Wir wollen damit das Umdenken in unseren Verwaltungen weiter fördern. Die Verwaltung ist ein Dienstleistungsgeschäft für die Bürgerinnen und Bürger, und sie muss transparent sein.

Über diesen Grundkonsens hinaus, den wir sicherlich hier im Hause vorfinden, lässt sich sicher über etliche Formulierungen im Gesetz streiten; Herr Brendel hat das angesprochen.

Die Tatsache allerdings, dass das Gesetz je nach Interessenlage auf der einen Seite nach Ansicht der Kritiker zu viele Informationsrechte schafft - beispielsweise sind die Kommunen, die Wirtschaft, die Justiz und die Sicherheitsbehörden nach wie vor dagegen - und dass sich auf der anderen Seite die Befürworter von mehr Bürgerrechten noch viel weitreichendere Formulierungen und weniger Einschränkungen wünschen, bestärkt mich in der Auffassung, dass wir hier einen guten Kompromiss gefunden haben.

Ausgewogenheit war für uns ein Kriterium, ein anderes die Handhabbarkeit für die Behörden vor

Ort. Ich denke, wir sollten jetzt die rechtstechnischen Debatten beenden. Herr Brendel, ich finde es zwar richtig, hier noch die eine oder andere berechnete Frage aufzuwerfen, aber das sollten wir nicht unendlich fortsetzen. Wir sollten nach der Rechtstechnik jetzt endlich die Praxis zeigen lassen, ob sich das Gesetz bewährt, wie es sich bewährt und ob unsere Zielsetzung wirklich erreicht werden kann.

(C)

Eine Ergänzung, die wir als Koalitionsfraktionen unserem Gesetzentwurf noch hinzugefügt haben, finde ich ganz zentral und wichtig: Wir wollen nach zwei Jahren eine Auswertung - sprich neudeutsch: Evaluation - vornehmen. Wir wollen sie auch sehr kritisch durchführen. Wir wollen alle Fragen noch einmal beleuchten. Wir werden das Gesetz dann noch einmal auf den Prüfstand stellen, um nach Praxiserkenntnissen gegebenenfalls Verbesserungen anbringen zu können. Wir folgen damit dem Grundsatz: Was gut ist, kann immer noch besser werden.

Ich denke, diese Einsicht steht Politik ganz gut zu Gesicht. Es ist sinnvoll, die Dinge, die wir beschlossen haben, nach einiger Zeit daraufhin zu überprüfen, ob sie den Zielen gerecht werden. Ich finde, das kann dieses Haus ruhig öfter in Gesetzesvorhaben beherzigen.

(D)

Ich freue mich darauf, das nach so langen Debatten endlich Wirklichkeit werden zu lassen.

Ich wünsche mir, dass durch eine Informationskampagne des Innenministeriums möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern ihre Rechte deutlich gemacht werden.

Vizepräsidentin Edith Müller: Frau Kollegin, akzeptieren Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Brendel?

Monika Düker (GRÜNE): Ich glaube, meine Redezeit ist abgelaufen.

(Horst Engel [FDP]: Das nehmen wir nicht so genau!)

Vizepräsidentin Edith Müller: Sie haben noch eine Minute.

(A) **Monika Düker (GRÜNE):** Gerne, Herr Brendel, wenn ich noch eine Minute habe.

Karl Peter Brendel (FDP): Auch wenn ich keine rechtstechnischen Fragen stellen soll: Sind Sie nicht der Meinung, dass Ihr Pizza-Beispiel eventuell an Ihrer Volkswirtschaftsklausel scheitert?

Monika Düker (GRÜNE): Auch darüber haben wir lange diskutiert. Wir haben gerade bei diesen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gesagt, es müsse eine Abwägung stattfinden zwischen diesen Interessen auf der einen Seite und den öffentlichen Interessen auf der anderen Seite. Ich denke, in diesem Fall ist die Abwägung eindeutig. Das öffentliche Interesse überwiegt. Wenn diese Abwägung stattgefunden hat, wird derjenige, der nachfragt, nach unserem Gesetz auch zu seiner Information kommen.

Lassen Sie uns das jetzt endlich einmal ausprobieren und nicht nur hier theoretisch diskutieren.

(B) Welche Punkte wir von Ihrem Antrag übernehmen, weil sie wirklich der Klarheit des Gesetzes Rechnung tragen, hat Herr Kollege Baranowski gesagt. Sie liegen auch dem Präsidium vor.

Ich freue mich darauf, dass wir hier mit diesem Gesetz ein Stück weit mehr Bürgerrechte in Nordrhein-Westfalen umsetzen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Düker. - Als Nächster spricht Innenminister Dr. Behrens. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Danke schön, Frau Präsidentin. Meine Damen und Herren, ich will zunächst sagen, dass ich es begrüße, dass es hier zur Zustimmung aller Fraktionen zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen über die Freiheit des Zugangs zu Informationen kommt. Ich denke, das ist ein ganz wichtiges Zeichen für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Lande, dass in dieser Frage die im Landtag vertretenen Parteien doch an einem Strick und in eine Richtung ziehen. Deshalb kann aus dem Ganzen eigentlich schließlich nur etwas Gutes werden.

(C) Wir haben von auf das Innenministerium gerichteten Erwartungen gehört, mit seinen Möglichkeiten für dieses Gesetz, also für dessen Anwendung und für dessen Umsetzung in die Praxis, zu werben. - Ich sage gerne zu, dass wir Marketing dafür machen wollen.

Als dieser Gesetzentwurf im Juli dieses Jahres hier eingebracht wurde, konnte noch niemand ahnen, dass die schrecklichen Terroranschläge in den USA am 11. September, die dem Terrorismus eine völlig neue und bis dahin unvorstellbare Dimension gegeben haben und für unsere freiheitliche Demokratie eine große Bewährungsprobe bedeuten, die Beratungen dieses Gesetzentwurfes in der Schlussphase noch einmal erheblich beeinflussen würden.

Nicht nur der Datenschutz ist in den Wochen nach dem 11. September wieder in die Diskussion geraten, sondern auch das Streben nach Transparenz staatlichen Handelns als eines zentralen Elements einer funktionierenden Demokratie. Es wird im Hinblick auf die derzeitige Sicherheitslage von manchen gern infrage gestellt.

(D) Ein grundsätzliches Recht auf Informationszugang, das selbstverständlich für deutsche und für nichtdeutsche Staatsbürger gleichermaßen gelten soll, löst trotz notwendiger Ausnahmetatbestände - das kann man sicher verstehen - in der aktuellen Situation eine gewisse Besorgnis aus. Auch hierzulande haben wir uns deshalb der Diskussion gestellt, ob es unter den veränderten Rahmenbedingungen noch verantwortlich ist, ein Informationszugangsrecht für jedermann weiterzuverfolgen.

Dieser Diskussion - so denke ich - mussten wir uns stellen. Wir mussten auch noch einmal die Meinung von Sicherheitsexperten einholen. Das haben wir getan.

Ich will als der Minister, der auf der einen Seite für die öffentliche Sicherheit, auf der anderen Seite aber auch für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit im Lande verantwortlich ist, deutlich sagen: Ich bin davon überzeugt, dass wir uns gerade jetzt auf unserem Weg, die Bürgerinnen und Bürger mit hinreichender Sachkunde an Entscheidungsprozessen auf Landesebene und auf kommunaler Ebene zu beteiligen, nicht verunsichern lassen sollten.

(Minister Dr. Fritz Behrens)

- (A) Das Prinzip des freien Zugangs zu Informationen ist und bleibt ein wesentlicher Bestandteil unseres Demokratie- und des Rechtsstaatsprinzips. Die Ausgestaltung dieses Bürgerrechts in einem Informationsfreiheitsgesetz ist deshalb auch ein Gradmesser dafür, dass wir auch in schwieriger Zeit bereit sind, die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes fortzuschreiben und nicht nur zu sichern. Selbst in den USA als dem Land, das mit dem schon 1966 vom Kongress verabschiedeten und ein Jahr später in Kraft getretenen Freedom-of-Information-Act eine Vorreiterrolle bezüglich Informationsfreiheitsbestimmungen eingenommen hat, werden trotz der sicherlich dort in erheblich größerem Maße vorhandenen Ängste und Sorgen derzeit keine Überlegungen angestellt, diese demokratische Errungenschaft wieder aufzugeben. Darauf will ich deutlich hinweisen.
- Allerdings meine ich, dass die Sorgen, Informationszugang könne zu Missbräuchen führen, durchaus ernst genommen werden müssen. Vor diesem Hintergrund haben die Koalitionsfraktionen den Gesetzentwurf noch einmal auf den Prüfstand gestellt. Ergebnis: Durch Ergänzungen und Präzisierungen wurde den Erfordernissen der Sicherheitslage Rechnung getragen, ohne das ursprüngliche Ziel von mehr Transparenz öffentlichen Verwaltungshandelns für die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes dabei aufzugeben. Es war nach meiner Einschätzung durchaus unvermeidlich, dass das sehr kurzfristig geschehen musste. Das ist auch beklagt worden. Ich will das nicht alles wiederholen.
- (B) Ich will einige Kernpunkte dieses Gesetzes aus meiner Sicht noch einmal kurz ansprechen.
- Die Regelung zum Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung in § 6 des Gesetzentwurfes ist noch einmal präzisiert worden. Nun ist ein Antrag auf Informationszugang dann abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, vor allem die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzuges einschließlich ihrer Vorgesetzten - ihrer Aufsichtsbehörden - beeinträchtigen würde.
- Mit dieser Formulierung wird u. a. den Sorgen der Sicherheitsbehörden Rechnung getragen, sie könnten in einen endlosen Streit darüber hineingezogen werden, ob ihre bereichsspezifischen Rechtsvorschriften tatsächlich ausreichen, einen Antrag auf Informationszugang abzulehnen.
- (C) Eine Auffangklausel ist durch die Ergänzung in § 6 vorgesehen, dass der Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Informationen zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung missbräuchlich verwendet werden sollen.
- Zwar mag diese Ergänzung möglicherweise in der Praxis nicht so ganz leicht zu handhaben sein, ihr liegt allerdings der Gedanke zugrunde, dass eine Ausforschung sicherheitsrelevanter Informationen vermieden werden muss. Die Schwierigkeit lag darin, völlig unterschiedliche denkbare Sachverhalte so zu abstrahieren und in eine Gesetzessprache zu bringen, dass keine Sicherheitslücken entstehen können. Auch wenn die Formulierung auf vereinzelte Kritik stößt und weiterhin stoßen mag, halte ich sie jedenfalls für den gegenwärtigen Zeitpunkt für akzeptabel. Wir werden am Ende von zwei Jahren sehen, ob sie sich bewährt hat.
- Die Regelung zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in § 8 des Gesetzentwurfes ist ebenfalls unter Sicherheitsaspekten ergänzt worden. Danach ist ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, wenn es sich um eine Information handelt, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse geheim zu halten ist. Dabei ist u. a. an den Schutz vor Ausforschung von wirtschaftssensiblen Daten oder von besonders sicherheitsgefährdeten Bereichen wie der Nuklearforschung gedacht. Ich denke, dass auch das eine notwendige Einschränkung ist.
- (D) Unabhängig von den genannten Sicherheitsbereichen und Sicherheitsaspekten sind die zahlreichen Stellungnahmen der verschiedenen Ressorts, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, des Bundes der Steuerzahler, auch der Landesbeauftragten für den Datenschutz ausgewertet und wichtige Anregungen, so denke ich, auch in den Gesetzentwurf noch eingearbeitet worden.
- Der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform hat in seiner Sitzung am 8. November den entsprechenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen diskutiert. Die Vertreter der Fraktionen von CDU und FDP haben zwar manche Formulierung kritisiert, aber immer-

(Minister Dr. Fritz Behrens)

(A) hin keine konkreten anderen Vorschläge vortragen können. Daher ist der Gesetzentwurf im Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen angenommen worden. Ich freue mich, dass sich die Oppositionsfraktionen haben durchringen können, jetzt insgesamt dem Gesetzentwurf und damit der Sache sozusagen ihren Segen zu geben.

Wir begeben uns mit diesem Gesetzentwurf für Nordrhein-Westfalen auf Neuland. Möglicherweise werden wir aufgrund der Erfahrungen in der Praxis feststellen, dass die eine oder andere Vorschrift auch noch verbessert werden kann. Deshalb finde ich es gut - ich begrüße das ausdrücklich -, dass in dem Entwurf in § 14 eine so genannte Evaluierungsklausel eingefügt worden ist.

Nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren werden die Auswirkungen des Gesetzes durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesbeauftragten für den Datenschutz zu überprüfen sein. Das ist eine Regelungstechnik, die jetzt auch auf Bundesebene bei den Sicherheitsgesetzen wieder Anwendung findet und die ich prinzipiell in vielen Fällen für erwägenswert halte.

Zur Erleichterung dieser Überprüfung haben unsere öffentlichen Dienststellen eine Statistik zu führen. Diese Überprüfung versetzt uns dann in die Lage, praktische Umsetzungsprobleme, die vor Ort entstehen könnten, aufzugreifen und auch gegebenenfalls Korrekturen vorzunehmen. Möglicherweise werden wir aber auch feststellen, dass die eine oder andere Befürchtung, die jetzt zu den Ergänzungen unter sicherheitspolitischen Aspekten geführt hat, hinfällig ist oder überflüssig war. Auch das steht dann zur Diskussion.

Mit diesem Gesetz zur Informationsfreiheit macht und wagt Nordrhein-Westfalen auch in einer schwierigen Krisenzeit einen großen Schritt nach vorn. Wünschen wir uns alle, dass die Bürgerinnen und Bürger in diesem Land die Möglichkeit, über den Informationszugang am Verwaltungsleben besser als bisher teilhaben zu können, annehmen und dass sie das als ein wesentliches Element ihrer Bürgerrechte ansehen. Dann wird dieses Gesetz insgesamt zur Stärkung der Bürgergesellschaft beitragen.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Minister Behrens. - Für die Fraktion der SPD hat jetzt Frau Gödecke das Wort.

Carina Gödecke (SPD): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! In allen Redebeiträgen ist deutlich gemacht worden, dass die Koalitionsfraktionen und die CDU-Fraktion im FDP-Änderungsantrag den Punkten 4, 6, 7 und 8 zustimmen können. Wir würden diese Punkte übernehmen. Um das formal korrekt durchzuführen, beantrage ich im Namen der drei genannten Fraktionen eine getrennte Abstimmung zum FDP-Änderungsantrag in zwei Blöcken. Block 1 soll die Punkte 4, 6, 7 und 8 enthalten, Block 2 die Punkte 1, 2, 3, 5 und 9. Dem Block 1 würden wir dann zustimmen, den Block 2 würden wir ablehnen.

Vizepräsidentin Edith Müller: Meine Damen und Herren, wir kommen zur **Abstimmung**. Wir stimmen zunächst ab über den **Änderungsantrag** der Fraktion der FDP **Drucksache 13/1786**.

Ich lasse zuerst, wie von Frau Gödecke vorgeschlagen, abstimmen über die **Ziffern 4, 6, 7 und 8** des Änderungsantrages. Wer möchte zustimmen? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Dann sind diese Ziffern einstimmig **angenommen** worden.

Ich lasse jetzt über den Rest des Änderungsantrages der FDP-Fraktion, also die **Ziffern 1, 2, 3, 5 und 9**, abstimmen. Wer stimmt diesem Teil zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der CDU-Fraktion gegen die Stimmen der FDP-Fraktion **abgelehnt** worden.

Ich lasse nun über die **Beschlussempfehlung Drucksache 13/1748** des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform abstimmen. Wir stimmen über die beiden Ziffern der Beschlussempfehlung getrennt ab.

Wir stimmen zunächst über die **Ziffer 1** ab, den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 13/321 abzulehnen. Wer stimmt dieser Beschlussempfehlung des Ausschusses zu? - Wer lehnt die Beschlussempfehlung ab? - Wer enthält sich? - Das ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU bei Stimmenthaltung der FDP-Fraktion beschlossen. Damit ist die Ziffer 1 der Beschlussempfehlung **angenommen** und der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU **abgelehnt**.

(C)

(D)

(Vizepräsidentin Edith Müller)

- (A) Nunmehr stimmen wir ab über die Ziffer 2 der Beschlussempfehlung, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 13/1311, und zwar in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses, ergänzt um die Ziffern des FDP-Änderungsantrages, die wir in der vorherigen Abstimmung angenommen haben. Wer stimmt diesem Paket - Beschlussempfehlung des Ausschusses und angenommene Änderungen - zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig so **beschlossen**.

(Beifall bei SPD, CDU und GRÜNEN)

Ich rufe auf:

4 Steigerung der Inneren Sicherheit durch Überwindung von Vollzugsdefiziten

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1713

- (B) Ich eröffne die Beratung und erteile als erstem Redner Herrn Engel von der FDP-Fraktion das Wort. Bitte schön.

Horst Engel (FDP): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das ist eigentlich die richtige Stimmung, um genau so weiterzumachen. Sie wissen, ich bin optimistisch. Aber ich ahne, dass das doch nicht gelingen wird. Das Thema ist aber auch ernst.

Nach den apokalyptischen Anschlägen vom 11. September begann in Deutschland ein Wettlauf zwischen Bundesinnenminister Schily und Landesinnenminister Beckstein aus Bayern. Sie versuchten sich wechselseitig mit Vorschlägen zur inneren Sicherheit geradezu zu überbieten. Die Maßnahmenpakete Schily 1 und 2 beherrschten die öffentliche Debatte wie nie zuvor. Klar ist: Freiheit ist ohne Sicherheit nicht zu verwirklichen. Bürgerrechte sind aber nicht nur Abwehrrechte, sondern auch Schutzrechte. Die Herausforderung durch den internationalen islamistischen Terrorismus - durch Al Qaida, bin Laden und seine Helfershelfer - hat unsere freie und offene Gesellschaft angenommen.

(C) Die FDP orientiert sich dabei an den Kriterien der Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahmen sowie am Verhältnismäßigkeitsprinzip, welches Verfassungsrang hat, und an den im Grundgesetz verankerten Grundrechten. Alle Maßnahmen bedürfen einer Erfolgskontrolle und einer Koordinierung in der Europäischen Union. Das bedeutet auch: Antiterrorgesetze mit Verfallsdatum.

Wir wollen zuvorderst die Steigerung der inneren Sicherheit durch eine Überwindung von Vollzugsdefiziten in einer Zusammenschau aller sicherheitsrelevanten Bereiche als Analyse für zielgerechtes Handeln. Wir wollen künftig immer einen Sicherheitsbericht als erweiterten Verfassungsschutzbericht, der sich denkwürdig mit Vollzugsdefiziten befasst.

In über 40 Gesetzen hat der Deutsche Bundestag von 1990 bis 1998 den Richtern, den Staatsanwälten, der Polizei und den Geheimdiensten ein verschärftes Instrumentarium an die Hand gegeben, um besser gegen Geldwäsche, organisierte Kriminalität, Korruption, Rauschgifthandel und Terrorismus vorzugehen. Ich habe das an dieser Stelle schon einmal gesagt. Was hat es genutzt? Jetzt droht man sogar, so weit zu gehen, dass die Befugnisse der Geheimdienste, Auskünfte von Kreditinstituten, Post und Telekommunikationsleistungen einzuholen, ausgeweitet werden. Der Deutsche Anwaltsverein protestiert zu Recht dagegen, und die FDP protestiert mit ihm. Eine Zentraldatei für Kontonummern und Namen kommt für die FDP nicht in Frage.

(D) Die FDP mahnt dagegen wie mit einer tibetischen Gebetsmühle: Da Personal auf Bundes- und auf Landesebene fehlt und die Ausstattung und die Bereitstellung der notwendigen Betriebsmittel unzureichend sind, können die bestehenden Gesetze auch nur unzureichend umgesetzt werden - und dies, obwohl die Einnahmen der Finanzminister noch nie geahnte Höhe erreicht haben.

Es ist beschämend, dass dies leider auch für das Verbrechen gilt. Erlauben Sie mir deshalb dazu ein paar Zahlen: In Deutschland hat die Untergrundwirtschaft in der zweiten Hälfte der 90er-Jahre die Schattenwirtschaft an Volumen überholt. Erste vorläufige Schätzungen für das Jahr 2001 zeigen, dass die Untergrundwirtschaft - das sind die typischen kriminellen Aktivitäten wie z. B. Einbruch oder Drogenhandel - in diesem Jahr ein Volumen von 695 Milliarden DM oder 16,9 % des offiziellen Bruttoinlandsproduktes erreichen wird.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 15. November 2001 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z

**über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen
(Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)**

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Informationsrecht
- § 5 Verfahren
- § 6 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung
- § 7 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesse
- § 8 Schutz von Betriebs- und Geschäfts-geheimnissen
- § 9 Schutz personenbezogener Daten
- § 10 Einwilligung der betroffenen Person
- § 11 Kosten
- § 12 Veröffentlichungspflichten
- § 13 Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information
- § 14 Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungstätigkeit der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen). Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Für den Landtag und für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Entsprechendes gilt für den Landesrechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.

(3) Für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

(4) Sofern eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, gilt sie als Behörde im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 4 Informationsrecht

(1) Jede natürliche Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

§ 5

Verfahren

(1) Der Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen sind in inneren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht, in äußeren Schulangelegenheiten an die Schulträger zu richten. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Information soll unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Die inhaltliche Richtigkeit der Information ist nicht zu überprüfen. Die Ablehnung eines Antrages nach Absatz 1 oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information ist schriftlich zu erteilen und zu begründen; bei mündlicher Antragstellung gilt die Schriftform nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die informationssuchende Person ist im Falle der Ablehnung auch auf ihr Recht nach § 13 Abs. 2 hinzuweisen.

(3) Ist die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer betroffenen Person abhängig, gilt diese Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(5) Bei Anträgen, die von mehr als 20 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Anträge), gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Sind mehr als 20 Personen aufzufordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, kann die öffentliche Stelle die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen.

§ 6

Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit und solange

- a) das Bekanntwerden der Information die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder der die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde oder
- b) durch die Bekanntgabe der Information der Verfahrensablauf eines anhängigen Verwaltungsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigt würde oder
- c) durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder anderer Länder ohne deren Zustimmung offenbart würden.

Entsprechendes gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung missbräuchlich verwendet werden soll.

§ 7

Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen.

(2) Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn

- a) sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen oder
- b) das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt oder

- c) es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

(3) Informationen, die nach Absatz 1 vorenthalten worden sind, sind nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Für Protokolle vertraulichen Inhalts gilt dies nur für die Ergebnisse.

§ 8

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Entsprechendes gilt für Informationen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse geheimzuhalten sind. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat und der eintretende Schaden nur geringfügig wäre. Im Zweifelsfall ist der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Betroffen sein kann auch eine öffentliche Stelle.

§ 9

Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,

- a) die betroffene Person hat eingewilligt oder
- b) die Offenbarung ist durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt oder
- c) die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten oder
- d) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt oder
- e) die Antragstellerin oder der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Person stehen der Offenbarung nicht entgegen.

(2) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen nach Absatz 1 Buchstabe b bis e gewährt werden, ist die betroffene Person von der Freigabe der Information zu benachrichtigen, wenn dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu einer Information schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden, so hat die öffentliche Stelle dieser vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Dem Antrag auf Informationszugang soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Rufnummer beschränken und

- a) die betroffene Person als Amtsträger an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder
- b) die betroffene Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat, es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange der betroffenen Person entgegen.

§ 10

Einwilligung der betroffenen Person

(1) Im Fall des § 9 Abs. 1 Buchstabe a) ist zu prüfen, ob dem Antrag auf Informationszugang nach Abtrennung oder Schwärzung der personenbezogenen Daten stattgegeben werden kann. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, hat die öffentliche Stelle unverzüglich die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Wird die Einwilligung nicht erteilt oder gilt sie nach § 5 Abs. 3 als verweigert, besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht.

(2) Die öffentlichen Stellen treffen gemäß § 4 Abs. 6 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen geeignete Maßnahmen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 6 bis 9 unterfallen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

§ 11 Kosten

(1) Für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, werden Gebühren erhoben. Die Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang ist gebührenfrei.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform die Gebührentatbestände und die Gebühren durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) zu bestimmen. Die Bestimmungen des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 12

Veröffentlichungspflichten

Geschäftsverteilungspläne, Organigramme und Aktenpläne sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. Die öffentlichen Stellen sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Soweit möglich hat die Veröffentlichung in elektronischer Form zu erfolgen. § 4 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

§ 13

Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information

(1) Für die Sicherstellung des Rechts auf Information ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zuständig.

(2) Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

(3) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz legt dem Landtag und der Landesregierung jeweils für zwei Kalenderjahre einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit als Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information vor. § 27 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 14

Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

(1) Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und die Landesbeauftragte oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz überprüft. Die Landesregierung unterrichtet danach den Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform über das Ergebnis der Überprüfung.

(2) Die öffentlichen Stellen, bei denen Anträge auf Zugang zu Informationen gestellt werden, sind verpflichtet, eine Statistik zu führen. Die Statistik umfasst den Gegenstand des Antrags, die Dauer der Bearbeitung, die Entscheidung über den Antrag sowie die Anzahl der Widersprüche und Klagen. Sie weist außerdem aus, in wie vielen Fällen mit welchem Gegenstand betroffene Personen eine Einwilligung in die Offenbarung ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben und in wie vielen und welchen Fällen eine Einwilligung ausdrücklich nicht erteilt oder die Verweigerung der Einwilligung durch Nichtäußerung der betroffenen Person fingiert wurde. Gleiches gilt für die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 9 Abs. 2.

§ 15

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Dezember 2001

Nummer 40

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	27. 11. 2001	Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW)	806
2022	15. 11. 2001	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	808
2022	15. 11. 2001	Bekanntmachung der Satzung zur Umstellung satzungsrechtlicher Bestimmungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	809
2022	15. 11. 2001	Bekanntmachung der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Durchführung eines Härteausgleichs nach § 7 Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen	810
2023		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 12. November 2001 (GV. NRW. S. 794)	820
223	27. 11. 2001	Gesetz zur Weiterentwicklung von Schulen (Schulentwicklungsgesetz)	811
223	27. 11. 2001	Gesetz zur Neuordnung der Fachhochschulen	812
62	27. 11. 2001	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen	814
630	15. 11. 2001	Bekanntmachung der Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe	814
7125	20. 11. 2001	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirks-schornsteinfegermeister:innen und Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KüGebO)	816
822	7. 11. 2001	Zweite Änderung der Satzung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	817

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 3. Juli 2001, ist ab Ende Juli erhältlich.

Sie enthält fast alle Anlagen.

Sie enthält auch schon die neue Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in Euro, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt. **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

2010

**Gesetz
über die Freiheit des Zugangs zu Informationen
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen – IFG NRW)**

Vom 27. November 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Informationsrecht
- § 5 Verfahren
- § 6 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung
- § 7 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses
- § 8 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- § 9 Schutz personenbezogener Daten
- § 10 Einwilligung der betroffenen Person
- § 11 Kosten
- § 12 Veröffentlichungspflichten
- § 13 Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information
- § 14 Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungstätigkeit der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen). Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Für den Landtag und für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Entsprechendes gilt für den Landesrechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.

(3) Für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

(4) Sofern eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, gilt sie als Behörde im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 4

Informationsrecht

(1) Jede natürliche Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen An-

spruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

§ 5

Verfahren

(1) Der Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen sind in inneren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht, in äußeren Schulangelegenheiten an die Schulträger zu richten. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Information soll unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Die inhaltliche Richtigkeit der Information ist nicht zu überprüfen. Die Ablehnung eines Antrages nach Absatz 1 oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information ist schriftlich zu erteilen und zu begründen; bei mündlicher Antragstellung gilt die Schriftform nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die informationssuchende Person ist im Falle der Ablehnung auch auf ihr Recht nach § 13 Abs. 2 hinzuweisen.

(3) Ist die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer betroffenen Person abhängig, gilt diese Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(5) Bei Anträgen, die von mehr als 20 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Anträge), gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Sind mehr als 20 Personen aufzufordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, kann die öffentliche Stelle die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen.

§ 6

Schutz öffentlicher Belange
und der Rechtsdurchsetzung

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit und solange

- a) das Bekanntwerden der Information die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlicher ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde oder
- b) durch die Bekanntgabe der Information der Verfahrensablauf eines anhängigen Verwaltungsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigt würde oder
- c) durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder anderer Länder ohne deren Zustimmung offenbart würden.

Entsprechendes gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung missbräuchlich verwendet werden soll.

§ 7

Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen.

(2) Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn

- a) sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht oder
- b) das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt oder
- c) es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

(3) Informationen, die nach Absatz 1 vorenthalten worden sind, sind nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Für Protokolle vertraulichen Inhalts gilt dies nur für die Ergebnisse.

§ 8

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Entsprechendes gilt für Informationen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse geheimzuhalten sind. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat und der eintretende Schaden nur geringfügig wäre. Im Zweifelsfall ist der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Betroffen sein kann auch eine öffentliche Stelle.

§ 9

Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,

- a) die betroffene Person hat eingewilligt oder
- b) die Offenbarung ist durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt oder
- c) die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten oder
- d) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt oder
- e) die Antragstellerin oder der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Person stehen der Offenbarung nicht entgegen.

(2) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen nach Absatz 1 Buchstabe b bis e gewährt werden, ist die betroffene Person von der Freigabe der Information zu benachrichtigen, wenn dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu einer Information schutzwürdige Belange der

betroffenen Person beeinträchtigt werden, so hat die öffentliche Stelle dieser vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Dem Antrag auf Informationszugang soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Rufnummer beschränken und

- a) die betroffene Person als Amtsträger an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder
- b) die betroffene Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat,

es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange der betroffenen Person entgegen.

§ 10

Einwilligung der betroffenen Person

(1) Im Fall des § 9 Abs. 1 Buchstabe a) ist zu prüfen, ob dem Antrag auf Informationszugang nach Abtrennung oder Schwärzung der personenbezogenen Daten stattgegeben werden kann. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, hat die öffentliche Stelle unverzüglich die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Wird die Einwilligung nicht erteilt oder gilt sie nach § 5 Abs. 3 als verweigert, besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht.

(2) Die öffentlichen Stellen treffen gemäß § 4 Abs. 6 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen geeignete Maßnahmen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 6 bis 9 unterfallen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

§ 11

Kosten

(1) Für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, werden Gebühren erhoben. Die Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang ist gebührenfrei.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform die Gebührentatbestände und die Gebühren durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) zu bestimmen. Die Bestimmungen des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 12

Veröffentlichungspflichten

Geschäftsverteilungspläne, Organigramme und Aktenpläne sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. Die öffentlichen Stellen sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Soweit möglich hat die Veröffentlichung in elektronischer Form zu erfolgen. § 4 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

§ 13

Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information

(1) Für die Sicherstellung des Rechts auf Information ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zuständig.

(2) Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

(3) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz legt dem Landtag und der Landesregierung jeweils für zwei Kalenderjahre einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit als Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information vor. § 27 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 14

Überprüfung
der Auswirkungen des Gesetzes

(1) Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und die Landesbeauftragte oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz überprüft. Die Landesregierung unterrichtet danach den Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform über das Ergebnis der Überprüfung.

(2) Die öffentlichen Stellen, bei denen Anträge auf Zugang zu Informationen gestellt werden, sind verpflichtet, eine Statistik zu führen. Die Statistik umfasst den Gegenstand des Antrags, die Dauer der Bearbeitung, die Entscheidung über den Antrag sowie die Anzahl der Widersprüche und Klagen. Sie weist außerdem aus, in wie vielen Fällen mit welchem Gegenstand betroffene Personen eine Einwilligung in die Offenbarung ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben und in wie vielen und welchen Fällen eine Einwilligung ausdrücklich nicht erteilt oder die Verweigerung der Einwilligung durch Nichtäußerung der betroffenen Person fingiert wurde. Gleiches gilt für die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 9 Abs. 2.

§ 15

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 2001

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Finanzminister
Peer Steinbrück

Der Innenminister
zugleich für
den Minister für Arbeit und
Soziales, Technologie und Qualifikation
Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister
Jochen Dieckmann

Der Minister für Wirtschaft
und Mittelstand, Energie und Verkehr
Ernst Schwanhold

Die Ministerin für Schule,
Wissenschaft und Forschung
Gabriele Behler

Der Minister für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael Vesper

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

Die Ministerin für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
Birgit Fischer

Die Ministerin
für Bundes- und Europaangelegenheiten
im Geschäftsbereich
des Ministerpräsidenten

Hannelore Kraft

– GV. NRW. 2001 S. 806.

2022

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Vom 15. November 2001

Die 11. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat aufgrund der §§ 6, 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), am 15. November 2001 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1995 (GV. NRW. S. 72), zuletzt geändert am 26. Januar 1996 (GV. NRW. S. 84), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Fachausschüsse

(1) Es werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- Finanzausschuss
- Personalausschuss
- Sozialausschuss
- Gesundheits- und Krankenhausausschuss
- Schulausschuss
- Landesjugendhilfeausschuss
- Kulturausschuss
- Umwelt- und Bauausschuss
- Kommunalwirtschaftsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss Jugendheime

2. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Die Erfüllung des Verfassungsauftrages aus Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Umsetzung des Gleichstellungsplanes ist Aufgabe aller Dienststellen des LWL, insbesondere der Dienstkräfte mit Leitungsfunktionen.

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ihm unmittelbar unterstellt und in ihrer Aufgabenerfüllung von fachlichen Weisungen frei.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Verwaltung bei der ihr nach Abs. 1 obliegenden Aufgabe. Sie ergreift Initiativen und entwickelt eigenständig Maßnahmen, um bestehende Benachteiligungen abzubauen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu verbessern.

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sind Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Politik und Verwaltung des Landschaftsverbandes berühren.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes hat die Gleichstellungsstelle im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass Gelegenheit zur Ausübung der Widerspruchsrechte besteht und Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

Der Gleichstellungsstelle sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte o.V.i.A. kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Landschaftsausschusses, der Landschafts-



Dr. Helmut Linssen MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 2636/2487

An den
Vorsitzenden
des Ausschusses für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
Herrn Klaus Stallmann MdL

Düsseldorf, 02. 10. 2001

im Hause

nachrichtlich: Herrn Wolfgang Fröhlecke



**Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW -)
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksachen 13/1311**

Sehr geehrter Herr Stallmann,

der oben bezeichnete Gesetzentwurf wurde vom Plenum in seiner Sitzung am 21. Juni 2001 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform zur Federführung und an zahlreiche Ausschüsse zur Mitberatung überwiesen, darunter auch an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie hat über den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 19. September 2001 beraten und folgenden Beschluss gefasst. Der Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie votiert mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der FDP ohne Änderungen für den Gesetzentwurf. Ich bitte, das Votum den Mitgliedern Ihres Ausschusses zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Linssen
(Vorsitzender)



Claudia Nell-Paul MdL

Vorsitzende
des Medienausschusses

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Herrn
Klaus-Dieter Stallmann MdL
Vorsitzender des Ausschusses für
Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 26 29 / 22 26

e-mail: claudia.nell-paul-mdl@landtag.nrw.de

im H a u s e

Düsseldorf, 2. Oktober 2001

Gesetzentwurf Drucksache 13/1311 "Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW -)"

Sehr geehrter Herr Kollege,

der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW -)" wurde durch das Plenum am 21. Juni 2001 federführend an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform sowie zur Mitberatung unter anderem an den Medienausschuss überwiesen.

Der Medienausschuss hat den Gesetzentwurf, Drucksache 13/1311, in seiner Sitzung am 28. September 2001 abschließend beraten und über ein Votum an den federführenden Ausschuss abgestimmt. Der Medienausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktion der SPD und den Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs Drucksache 13/1311. Änderungsanträge werden ggf. im Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Claudia Nell-Paul

F.d.R.

Birgit Hielscher
Ausschussassistentin





Jürgen Thulke MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für Kommunalpolitik

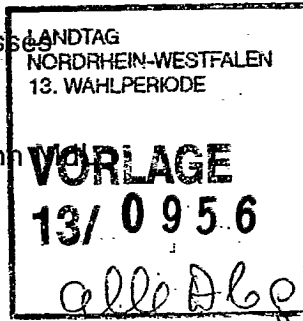
LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 2673/25 21

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
Herrn Klaus Dieter Stallmann

im Hause



Düsseldorf,

04. 10. 2001

**Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen
(Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW -)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1311

in Verbindung damit

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-
Westfalen (Nordrhein-westfälisches Informationsfreiheitsgesetz - IFG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/321
Vorlagen 13/639 und 13/664

Sehr geehrter Herr Kollege,

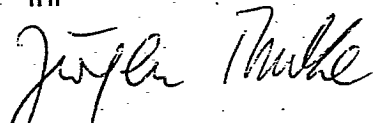
der zur Mitberatung aufgerufene Ausschuss für Kommunalpolitik hat den vorgenannten
Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
in seiner Sitzung am 26. September 2001 beraten. Nach abgeschlossener Diskussion
nahm der Ausschuss den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen - Drucksache
13/1311 - mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der FDP gegen die Stimmen der CDU-Fraktion an mit dem Hinweis darauf, dass ggf.
Änderungsanträge bezüglich einer Evaluations-Klausel und vor dem Hintergrund
weiterer Erkenntnisse aus der Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände im
federführenden Ausschuss gestellt werden können.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 13/321 - wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt.

Ich wäre Ihnen dankbar, sehr geehrter Herr Kollege, wenn Sie die Mitglieder Ihres Ausschusses über das Beratungsergebnis unterrichten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr


(Jürgen Thulke)



Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

An den
Ausschuss für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
im Landtag
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Reichsstraße 43

Telefon
(0211) 38 42 40
Telefax
(0211) 38 42 410
Auskunft erteilt:

(0211) 38 424
AktENZEICHEN

08.10.2001

Sehr geehrter Herr Stallmann,

der in der Ausschusssitzung vom 30. August 2001 geäußerten Bitte, zum Entwurf des Informationsfreiheitsgesetzes der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (LT-Drs. 13/1311) Stellung zu nehmen, komme ich mit der anliegenden Stellungnahme gerne nach. Da ich mich zum Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU (LT-Drs. 13/321) bereits im Rahmen der öffentlichen Anhörung schriftlich (mit der Vorlage 13/566) und mündlich geäußert habe, erlaube ich mir, darauf zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

(Bettina Sokol)

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Freiheit des Zuganges zu Informationen
für das Land Nordrhein-Westfalen**

(Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW)

Drucksache 13/1311

I. Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf ist als ein Schritt zu mehr Verwaltungstransparenz sehr zu begrüßen. In etlichen Punkten wäre allerdings eine konsequentere rechtliche Ausgestaltung der Informationsfreiheit wünschenswert. Angesichts des fortgeschrittenen Stadiums des Gesetzgebungsverfahrens benennt diese Stellungnahme vorab drei Bereiche, in denen die Änderungsvorschläge insbesondere darauf zielen, die konkrete Umsetzung und Anwendung des Gesetzes in der Praxis einfacher zu gestalten und vor voraussichtlich entstehenden Problemen zu bewahren. Für eine Berücksichtigung dieser Vorschläge wäre ich besonders dankbar.

Die weiteren Vorschläge und Anregungen beziehen sich zwar ebenfalls überwiegend auf Praktikabilitäts Gesichtspunkte, thematisieren aber rein vorsorglich auch Fragestellungen, in denen nicht absehbar ist, welche praktische Relevanz sie tatsächlich in Nordrhein-Westfalen erlangen werden. Die Berücksichtigung dieser Anregungen wäre gleichwohl sehr erfreulich.

Nicht zuletzt sei der Hinweis erlaubt, dass bereits jetzt die anlassunabhängige Datenschutzkontrolle der öffentlichen Stellen und der gesamten Privatwirtschaft in Nord-

rhein-Westfalen von der Stellenausstattung meiner Dienststelle her nicht bewältigbar ist. Die neue Aufgabe der Wahrung des Informationszugangsrechts, die von mir mit großer Freude übernommen wird, lässt sich verantwortungsvoll nur mit zusätzlichen personellen Kapazitäten erfüllen.

II. Kernbereiche

1. Zu § 4 Abs. 2:

In § 4 Abs. 2 sollte Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt werden:

"Der Informationszugang nach Maßgabe dieses Gesetzes geht anderen Gesetzen über den Zugang zu amtlichen Informationen vor. Unberührt bleiben Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Informationszugang als nach diesem Gesetz gewähren."

Die in Satz 1 vorgesehene Regelung über die subsidiäre Geltung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) wird in der Anwendung zu Problemen führen. Es dürfte für die öffentlichen Stellen nicht immer einfach sein zu entscheiden, ob die bereichsspezifische Regelung abschließend ist oder das IFG subsidiär zur Anwendung kommt. Insbesondere würde das Verhältnis dieses Gesetzes zum Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) unnötig verkompliziert. Nach der vorgesehenen Regelung ergibt sich eine Gesetzeskonkurrenz zwischen zwei allgemeinen "Auffangregelungen", denn auch dem Landesdatenschutzgesetz gehen bereichsspezifische Regelungen vor. In § 16 DSG NRW ist eine Datenübermittlung an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches – und um eine solche handelt es sich datenschutzrechtlich bei der Gewährung von Informationszugang – zwar ähnlich restriktiv wie im Informationsfreiheitsgesetz, aber nach völlig anderen Voraussetzungen geregelt als in den §§ 9, 10 IFG - E.

Um eine Verunsicherung der öffentlichen Stellen zu vermeiden, wäre eine Vorrangregelung des IFG zu treffen. Wie auch die Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Akteneinsicht des Landes Brandenburg bei der Sachver-

ständigenanhörung zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion (LT-Zuschrift 13/0429 Anmerkung zu Frage 4) zeigt, entstehen sonst Abgrenzungsfragen und Zweifelsfälle hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsgrundlagen. Bundesrechtliche Regelungen (wie beispielsweise Bundesimmissionsschutzgesetz, Sozialgesetzbuch X, Luftverkehrsgesetz) gehen dem IFG ohnehin vor. Zumindest sollte in der Begründung klar zum Ausdruck gebracht werden, dass das IFG als Spezialregelung gegenüber dem DSG NRW verstanden wird.

2. Zu § 11:

Um keinen Abschreckungseffekt zu erzielen, wäre die folgende Kostenregelung zu bevorzugen:

"Kosten werden nur für die Überlassung und Übersendung von Kopien von Informationsträgern in Rechnung gestellt. Ist zu erwarten, dass die Sachkosten nicht nur geringfügig sind, ist der Antragsteller oder die Antragstellerin hierauf vorher hinzuweisen."

3. Zu den Regelungen, die die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten betreffen

Zu § 13:

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Für die Wahrung des Rechts auf Information ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zuständig. Die Vorschriften des zweiten Teils des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend. Die Amts- und Funktionsbezeichnung lautet "Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit" und wird in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Eine "Sicherstellung" des Informationszugangsrechtes ist durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz faktisch nicht möglich, weil die dazu erforderliche Weisungsbefugnis gegenüber den öffentlichen Stellen fehlt. Auch die "Sicherstellung" des Datenschutzes obliegt nach § 7 DSG NRW nicht der oder dem Landesbeauftragten, sondern den öffentlichen Stellen selbst. Wie in den Gesetzen in Berlin und in Brandenburg sollte von "Wahrung" gesprochen werden.

In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs wird jeweils Bezug genommen auf das Landesdatenschutzgesetz. Durch die zusätzliche Benennung von § 27 DSG NRW in Absatz 3 Satz 2 könnte der Eindruck entstehen, dass entgegen der ausdrücklichen Begründung zu Absatz 2 Satz 2 möglicherweise nicht alle Pflichten, Aufgaben, Rechte und Befugnisse des Landesdatenschutzgesetzes – von der Unterstützungspflicht öffentlicher Stellen bis zum Beanstandungsrecht und der Berichtspflicht der oder des Landesbeauftragten – entsprechend anzuwenden wären. Um hier unmissverständliche Eindeutigkeit zu schaffen, ist eine Harmonisierung der Absätze erforderlich. Dies ist am einfachsten dadurch zu erreichen, dass in Absatz 1 der Satz: "Die Vorschriften des zweiten Teils des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend." eingefügt wird. Die Absätze 2 und 3 können mit den jeweiligen Sätzen 1 in Absatz 2 zusammengefasst werden, um das Anrufungsrecht und den Bericht besonders hervorzuheben.

Dass es Informationsfreiheit in Nordrhein-Westfalen gibt, sollte nicht verheimlicht werden. Gleiches gilt dafür, dass es auch eine Ansprechstelle gibt, die Informationssuchenden gegebenenfalls bei der Durchsetzung ihres Anspruchs helfen kann, aber auch öffentliche Stellen beim Umgang mit Informationswünschen beraten kann. Das sollte auch in der Amts- und Funktionsbezeichnung zum Ausdruck kommen.

Zu § 2 Abs. 2 Satz 2:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 sollte lauten:

"Entsprechendes gilt für den Landesrechnungshof, die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter und den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit."

Der nach Artikel 77a Abs. 2 der nordrhein-westfälischen Verfassung garantierten Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten sollte ebenso Rechnung getragen werden wie der Unabhängigkeit etwa des Landesrechnungshofs.

III. Weitere Vorschläge

Zu § 2 (Anwendungsbereich):

Es wird vorgeschlagen, in Abs. 1 Satz 1 die Worte "Verwaltungstätigkeit der" zu streichen.

Die Verwendung des Wortes "Verwaltungstätigkeit" ist überflüssig, kann aber sogar zu Unsicherheiten und Missverständnissen führen. Wird nämlich darunter eine inhaltliche Einschränkung des Informationszuganges auf bestimmte Aufgabenfelder oder Handlungsformen verstanden, so läuft dies den in der Gesetzesbegründung angesprochenen Zielen zuwider. Für die öffentlichen Stellen würde es zudem wenig praxisgerecht sein, den Anwendungsbereich nach Handlungsformen differenziert prüfen zu müssen. Neben den "klassischen" öffentlich-rechtlichen Handlungsformen gehören zu den der Aufgabenerfüllung dienenden Tätigkeiten auch solche, die privatrechtlich oder rein fiskalisch erledigt werden. Die Streichung der Worte "Verwaltungstätigkeit der" brächte den gesetzgeberischen Willen in unmissverständlicher Klarheit zum Ausdruck.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Der letzte Satzteil von Satz 1 ("soweit sie amtlichen Zwecken dienen") sollte gestrichen werden. Die Zweckfestlegung bringt das Risiko mit sich, dass die damit verbundene Beschränkung des Informationszuganges auf zweckentsprechende Informatio-

nen gerade in den Fällen als Begründung für eine Informationsverweigerung herangezogen werden könnte, in denen es möglicherweise um die Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten oder des unrechtmäßigen Handelns einer öffentlichen Stelle geht. Da ausweislich der Gesetzesbegründung eine umfassende Auslegung und damit ein weites Verständnis des Informationsbegriffs angestrebt wird, sollte der Satzteil gestrichen werden. Allenfalls käme als Alternativformulierung in Betracht: "die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden".

Zu § 5 (Verfahren):

§ 5 Abs. 1 Satz 2 sollte wie folgt gefasst werden:

"Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden."

Das Erfordernis einer schriftlichen Antragstellung erscheint im Zeitalter der zunehmenden Kommunikation über Telekommunikationsnetze nicht mehr ganz zeitgemäß. Beispielsweise sollte ein einfaches Auskunftsverlangen, das thematisch keine der in §§ 6 bis 9 IFG-E geregelten Tatbestände berührt, auch telefonisch vorgebracht und etwa eine Akteneinsicht auch per E-Mail beantragt werden können.

In § 5 Abs. 1 sollten nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt werden:

"Sofern der informationssuchenden Person Angaben zur hinreichenden Bestimmung der erstrebten Information fehlen, ist sie von der öffentlichen Stelle zu beraten und unterstützen. Wird ein Antrag bei einer unzuständigen Stelle gestellt, ist diese verpflichtet, den gestellten Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und die informationssuchende Person zu unterrichten."

Die früheren Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 6 und 7.

Nach den bisherigen Erfahrungen in den Bundesländern mit Informationsfreiheitsgesetzen können bestehende Unsicherheiten bei den Bürgerinnen und Bürgern, denen die erforderliche Umschreibung des Antragsgegenstandes naturgemäß schwer fällt, durch eine kooperative Herangehensweise der öffentlichen Stellen ausgeräumt und unnötige Enttäuschungen sowie überflüssige Mehrarbeit vermieden werden.

§ 5 Abs. 2 sollte außerdem um den folgenden Satz ergänzt werden:

"Die informationssuchende Person ist im Falle der Ablehnung auch auf ihr Recht nach § 13 Abs. 2 hinzuweisen."

Die Regelung orientiert sich an der entsprechenden Regelung in § 18 Abs. 6 DSG NRW und soll der informationssuchenden Person zeigen, dass sie sich unabhängig von der Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die ablehnende Entscheidung auch an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann.

Zu § 6 (Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung):

Insgesamt entsteht hier - wie auch bei den §§ 7 und 8 - der Eindruck einer gewissen "Angst vor der eigenen Courage". Die Ausnahmen vom Informationszugangsgrundsatz sind zu weit gefasst. Insoweit sind manche Informationszugangsgesetze anderer Länder durchaus zugangsfreundlicher ausgestaltet. Als Minimum wäre zu erwarten, dass die in § 6 Buchst. a genannten Belange statt "beeinträchtigt" "geschädigt" würden und es in § 6 Buchst. b nicht um anhängige "Verfahren", sondern um anhängige "Gerichtsverfahren" geht. Auch der "Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme" dürfte wegen seiner Auslegungsmöglichkeiten Gefahr laufen, den Informationszugangsanspruch eventuell auszuhöhlen und sollte gestrichen werden.

Außerdem wird angeregt, den bisherigen § 6 zu § 6 Abs. 1 zu machen und folgenden Abs. 2 anzufügen:

"Die öffentliche Stelle kann den Informationszugang unter Berufung auf Abs. 1 nur für die Dauer von drei Monaten verweigern. Die Entscheidung ist entsprechend zu befristen. Nach Ablauf der Frist hat die öffentliche Stelle auf Antrag erneut zu entscheiden. Eine weitere Vorenthaltung des Informationszuganges ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 weiterhin vorliegen."

Zu § 7 (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses):

Zu § 7 Abs. 1:

Wegen der Unbestimmtheit des Begriffs der "unmittelbaren Vorbereitung" sollte als Satz 2 angefügt werden:

"Nicht der unmittelbaren Vorbereitung dienen insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen sowie Gutachten und Stellungnahmen."

Zu § 7 Abs. 2:

Um den öffentlichen Stellen etwas mehr Spielraum zur Beurteilung des Einzelfalles zu eröffnen, sollte die Soll-Ablehnung wenigstens in eine Kann-Ablehnung geändert werden.

Zu § 8 (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen):

Es wird empfohlen, den letzten Satz zu streichen.

Für öffentliche Stellen gilt nach der Gesetzssystematik allein der Schutz öffentlicher Interessen nach den §§ 6 und 7. Die Regelung könnte zu unzuträglichen Fallgestaltungen führen. Dem Transparenzgebot könnten sich Verwaltungen durch eine "Flucht" ins Privatrecht entziehen. Unter dem Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses bräuchten sie keine Informationen über ihre wirtschaftliche Betätigung zu

offenbaren. Während auf der einen Seite eine fördernde Wirkung des IFG zur Bekämpfung der Korruption, zu größerer Transparenz bei der Auftragsvergabe und im Beschaffungswesen erreicht werden soll, könnten privatwirtschaftlich agierende Unternehmen öffentlicher Träger eine solche wirksame Kontrolle (etwa auch durch Wettbewerbsunternehmen) unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses verhindern.

Zu § 9 (Schutz personenbezogener Daten):

Die Regelung nimmt in Absatz 1 die Abwägung zwischen dem Interesse an einem freien Informationszugang und den datenschutzrechtlichen Belangen der Betroffenen in der Form eines strengen Ausnahmekataloges (Absatz 1 Buchstabe b bis e) selbst vor, so dass den anwendenden Stellen kein eigener Abwägungsspielraum verbleibt. Dies stellt zwar sicher, dass eine informationsfreundliche Gesetzesanwendung nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Datenschutzes steht. Andererseits lässt diese Regelung aber keinen Raum mehr für Erwägungen darüber, ob ein Informationszugang nicht doch gewährt werden kann, weil die Art der zu offenbarenden Daten (sog. Bagatelldaten, wie etwa Angabe über Beteiligten-, Eigentümereigenschaft der Betroffenen, über erfolgte Anmeldungen oder gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Erklärungen) oder der Verwendungszusammenhang keinen Schutz erfordert, der das Informationsinteresse der Allgemeinheit überwiegen könnte.

Zu § 10 (Einwilligung der betroffenen Person):

Es ist zu wünschen, dass die in Absatz 1 bestimmte Verpflichtung, wenigstens einen beschränkten Informationszugang zu gewähren, nicht nur auf den Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 1 Buchstabe a) – und nicht Nummer 1 – sondern auf alle Ablehnungsgründe der §§ 6 bis 9 bezogen wird. Soweit nämlich ein Aussondern personenbezogener Daten oder Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen unterliegen oder zum Schutz öffentlicher Belange oder eines behördlichen Entscheidungsprozesses nicht offenbart werden dürfen, durch Abtrennung oder Schwärzung möglich ist, kann dem Informationsanspruch immer nachgekommen werden. Außerdem könnte für den

Fall, dass ein Aussondern nicht möglich ist, zumindest ein Anspruch auf Auskunftserteilung gewährt werden. Die Bestimmung in § 10 Abs. 2 gehörte dann in diesen Regelungszusammenhang.

Zu § 12 (Veröffentlichungspflichten):

Angesicht von Gefahren für die Bevölkerung durch BSE, gentechnisch veränderte Lebensmittel, oder gefährliche Stoffe, die Warnhinweise erforderlich machen können, wäre es denkbar, neben den hier geregelten konkreten Veröffentlichungspflichten den Gefahrenabwehr-Behörden die Befugnis einzuräumen, die Öffentlichkeit über schädigende Ereignisse (Betriebsstörungen) oder Zustände (Verunreinigungen), die eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben bewirken können, sowie die dagegen eingesetzten Schutzvorkehrungen informieren zu können. Der Schutz personenbezogener Daten der von einer Veröffentlichung betroffenen Personen oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen muss zurücktreten, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe besteht. Die allgemeine Eingriffsbefugnis in § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) sowie die Befugnis zur Bekanntgabe personenbezogener Daten an die Öffentlichkeit nach § 24 Nr. 11 OBG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 Polizeigesetz umfassen eine solche auch elektronische Veröffentlichungsbefugnis nicht normenklar genug. Leider enthält auch das Umweltinformationsgesetz keine entsprechende Veröffentlichungsbefugnis. Als Muster bietet sich insoweit § 8 des Berliner IFG an.

Außerdem wäre es wichtig, die im Allgemeinen Teil der Entwurfsbegründung genannte Gesetzesevaluierung zum Zwecke der Optimierung der Zielerreichung auch gesetzlich festzuschreiben. Eine solche Bestimmung könnte wie folgt lauten:

"Führung einer Statistik

Die öffentlichen Stellen, bei denen Anträge auf Zugang zu Informationen gestellt werden, sind verpflichtet, eine Statistik zu führen. Die Statistik umfasst den Gegenstand des Antrages, die Dauer der Bearbeitung, die Entscheidung über den Antrag sowie die Anzahl der Widersprüche und Klagen. Sie weist

außerdem aus, in wie vielen Fällen mit welchem Gegenstand betroffene Personen eine Einwilligung in die Offenbarung ihrer Daten erteilt haben und in wie vielen und welchen Fällen eine Einwilligung ausdrücklich nicht erteilt oder die Verweigerung der Einwilligung durch Nichtäußerung der betroffenen Person fingiert wurde. Gleiches gilt für die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 9 Abs. 2."



Gisela Walsken MdL

Vorsitzende
des Ausschusses für Städtebau
und Wohnungswesen

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 2631/2489

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
Herrn Klaus Stallmann MdL

Düsseldorf,

05.11.2001
(05.10.2001)

im Hause

Landtag
Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Neudruck
Vorlage 13/1002

alle Abg.

NEUDRUCK!

Gesetzentwurf 13/1311 der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW -)

Sehr geehrter Herr Kollege,

der o.a. Gesetzentwurf wurde durch das Plenum am 21. Juni 2001 zur Mitberatung an den **Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen** überwiesen.

Der **Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen** hat den Gesetzentwurf, Drucksache 13/1311, in seiner Sitzung am 25. Oktober 2001 abschließend beraten und über ein Votum an den federführenden Ausschuss abgestimmt. Der **Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktion der SPD und den Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU die Annahme des Gesetzentwurfs - Drucksache 13/1311.

Änderungsanträge wurden im mitberatenden Ausschuss nicht gestellt. Über mögliche Änderungen soll im federführenden Ausschuss beraten und abgestimmt werden.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Kollege, die Mitglieder Ihres Ausschusses über das Beratungsergebnis zu unterrichten.


Mit freundlichen Grüßen



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

An den
Ausschuss für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Bearbeitung: **OAR Schrörs**

Durchwahl (0211) 871 2599
Fax (0211) 871 2340

Aktenzeichen
12/4.0.3

Düsseldorf



21. Dezember 2001

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)

Anlagen: -2-

Anliegend übersende ich den Entwurf einer Gebührenordnung mit der Bitte um Kenntnis (Anlage 1).

In § 11 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW wird die Landesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit Ihnen die Gebührentatbestände und die Gebühren durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) zu bestimmen.

Der Entwurf wurde mit Schreiben vom gleichen Tag den Ressorts zur Abstimmung (§ 57 Abs. 1 GGO) übersandt (Anlage 2).

In Vertretung
gez. Riotte



Beglaubigt:

Mietz
Angestellte

Anf. 1

Verwaltungsgebührenordnung
zum
Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen
(VerwGebO IFG NRW)
vom

Auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27.11.2001 (GV. NRW. S. 806) wird im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform verordnet:

§ 1
Gebührentarif

Für die im anliegenden Gebührentarif genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Kosten erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Ermäßigung und Befreiung

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

§ 3
Auslagen

(1) Erfolgt der Informationszugang durch Einsicht in die Originaldokumente, gelten die damit zusammenhängenden Auslagen als bereits in die Gebühr einbezogen.

(2) In den anderen Fällen bestimmt sich die Höhe der Auslagen nach Tarifstelle 3 der Anlage. Die Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen wird.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gebührentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr – Euro
1.	Übermittlung von Informationen	
1.1	Erteilung einer mündlichen oder schriftlichen Auskunft	gebührenfrei
1.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
1.2.1	in einfachen Fällen	gebührenfrei
1.2.2	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	0 – 500
1.2.3	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen (§ 10 Abs. 2 IFG)	0 – 1000
2.	Widerspruchsbescheide	
2.1	Erteilung eines Widerspruchsbescheides, wenn und soweit er zurückgewiesen wird	10 – 50
2.2	Bescheid über einen Widerspruch gegen eine Kostenentscheidung – wenn und soweit er zurückgewiesen wird	10 - 50
3.	Auslagen	
3.1	Anfertigung von Duplikaten	
	- je DIN A 4 – Kopie von Papiervorlagen	0,10
	- je DIN A 3 – Kopie von Papiervorlagen	0,15
	- je Computerausdruck	0,25
3.2	Auslagen für besondere Verpackung und/oder besondere Beförderung	in tatsächlich entstandener Höhe

Begründung zur Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen

Am 1.1.2002 ist das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. § 11 Abs. 2 IFG NRW ermächtigt die Landesregierung, die Gebühren im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Der Intention des Gesetzes folgend, dass Informationszugang ein Bürgerrecht ist, sind die Gebühren so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass der Gebührenrahmen weit bemessen wurde. Daneben hat die Antragstellerin oder der Antragsteller Auslagen zu ersetzen, soweit Auslagen nicht als bereits in die Gebühr einbezogen gelten; in diesem Fall ist die Höhe der entstandenen Aufwendungen bei der Bemessung der Gebühr im Einzelfall mit zu berücksichtigen.

Im Übrigen finden die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) Anwendung.

Keine Anwendung findet diese Gebührenordnung auf Fälle, in denen Betroffene ihren Auskunfts- und Einsichtsanspruch nach § 18 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen geltend machen. Eine diesbezügliche Einsichtsgewährung bzw. Auskunftserteilung ist gebührenfrei.

Zu § 1 Gebührentarif

§ 1 bestimmt die gebührenpflichtigen Amtshandlungen sowie die Höhe der Gebühren und verweist hierzu auf den der Verordnung anliegenden Gebührentarif. Die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang ist gebührenfrei.

Zu § 2 Ermäßigung und Befreiung

Zur Vermeidung sozialer Härten kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden. Dies trägt dem Charakter des Informationsfreiheitsrechts als einem allgemeinen Bürgerrecht Rechnung.

Zu § 3 Auslagen

Absatz 1 bestimmt, dass bei Einsichtnahme in Originaldokumente die damit zusammenhängenden Auslagen als bereits in die Gebühr einbezogen gelten. In diesem Fall ist die Höhe der entstandenen Auslagen bei der Festsetzung der Gebühr mit zu berücksichtigen.

Sofern das Informationszugangsrecht auf andere Weise als durch Einsicht in die Originaldokumente erfüllt wird, bestimmt sich die Höhe der Auslagen nach Tarifstelle 3 des Gebührentarifs. Zu den in diesen Fällen zu erstattenden Auslagen gehören beispielsweise Kopierkosten, Übersendungskosten.

Zu § 4 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



Aut. 2

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

An den
Chef der Staatskanzlei

Bearbeitung: OAR Schrörs

An das
Finanzministerium

Durchwahl (0211) 871 2599

Fax (0211) 871 2340

Justizministerium

21. Dezember 2001

Ministerium für Wirtschaft
und Mittelstand, Energie und Verkehr

Ministerium für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie

Ministerium für Schule,
Wissenschaft und Forschung

Ministerium für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ministerium für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit

nachrichtlich:

Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten
im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW) vom 27.11.2001 – GVBl. NRW. 2001 S. 806 –
Entwurf einer Verwaltungsgebührenordnung nach § 11 IFG NRW

1/2

Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen wird am 01. Januar 2002 in Kraft treten. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird die Landesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform die Gebührentatbestände und die Gebühren durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) zu bestimmen.

Den anliegenden Entwurf einer Gebührenordnung übersende ich zur Ressortabstimmung nach § 57 Abs. 1 GGO. Sollten mir bis Freitag, dem 18. Januar 2002, keine anderweitigen Äußerungen (ggf. telefonisch vorab 871-2599) zugehen, darf ich von Ihrem Einverständnis ausgehen.

Der Entwurf wurde mit dem für Verwaltungsgebührenrecht zuständigen Referat abgestimmt.

Für die kurze Terminsetzung bitte ich um Verständnis.

In Vertretung
gez. Riotte



Beglaubigt:

Nieth
Angestellte



Bund der Steuerzahler

NORDRHEIN-WESTF.

Der Vorsitzende

Herrn
Ulrich Schmidt, MdL
Präsident des Landtags NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Düsseldorf, den 28.8.2001
I - Wi/w

Sehr geehrter Herr Schmidt,

die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben den Entwurf eines Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW) vorgelegt. Der Bund der Steuerzahler begrüßt nachdrücklich das Ziel des Gesetzentwurfes, einen „umfassenden, verfahrensunabhängigen Informationszugangsanspruch ohne Bedingungen für die Bürgerinnen und Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen“ zu begründen. Im Großen und Ganzen ist die beabsichtigte Regelung auch akzeptabel. Jedoch ist in drei Punkten eine Ergänzung, Änderung bzw. ggf. Klarstellung erforderlich.

1. Nach § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Der Bund der Steuerzahler fordert, § 4 des Gesetzentwurfes zu ergänzen, um das Informationszugangsrecht auch auf juristische Personen und Personenvereinigungen des Privatrechtes zu erstrecken.

Für die Beschränkung des Informationszugangsrechtes nur auf natürliche Personen gibt es keinen sachlichen Grund. Der Gesetzentwurf bleibt dadurch weit hinter den bereits bestehenden Informationsfreiheitsgesetzen der Länder Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein zurück. Es ist kein Grund ersichtlich, warum eingetragenen Vereinen, Bürgerinitiativen und anderen nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen das Informationszugangsrecht vorenthalten werden soll.

- 2 -

2. § 7 IFG NRW sieht einen grundsätzlichen Ausschluss des Informationsrechtes zum „Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses“ vor. Erst wenn das Verwaltungsverfahren abgeschlossen ist, müssen die vorenthaltenen Informationen zugänglich gemacht werden.

Der Bund der Steuerzahler fordert, § 7 dahingehend zu ergänzen bzw. klarzustellen, dass das Informationsrecht bereits vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens besteht. Die Ergänzung könnte sich an § 10 Abs. 1 Satz 2 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes orientieren. Danach besteht ein Informationsrecht bereits vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens „für die Ergebnisse von abgeschlossenen Verfahrenshandlungen eines Verwaltungsverfahrens, die für die Entscheidung verbindlich sind. Hierzu gehören insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen sowie bei mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsverfahren verbindliche Stellungnahmen anderer Behörden“.

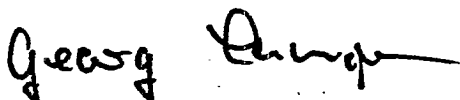
§ 7 IFG NRW wird damit begründet, dass die Effektivität des Verwaltungshandelns gewährleistet werden soll. Bei abgeschlossenen und für die endgültige Entscheidung verbindlichen Verfahrenshandlungen kann durch die Gewährung eines Informationszugangsrechtes die Effektivität des Verwaltungshandelns aber nicht mehr negativ beeinflusst werden. Für einen „Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses“ sieht der Bund der Steuerzahler insoweit keine Notwendigkeit mehr. Im Gegenteil wird durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkung eine aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der Korruptionsbekämpfung erschwert.

3. § 11 IFG NRW sieht vor, dass für Amtshandlungen, die auf Grund des Informationsfreiheitsgesetzes vorgenommen werden, Gebühren erhoben werden. Hierzu wird die Landesregierung ermächtigt, eine Gebührenordnung zu erlassen.

Der Bund der Steuerzahler fordert, bei der Wahrnehmung des Informationszugangsrechtes von einer Gebührenerhebung abzusehen. Akzeptabel ist nur der Ersatz von Auslagen, z.B. der Ersatz von Aufwendungen für die Bereitstellung von Abschriften oder Ablichtungen, Beförderungskosten, Postgebühren und dergleichen.

Der Bund der Steuerzahler verspricht sich von einem Informationsfreiheitsgesetz in erster Linie mehr Transparenz, mehr Bürgerbeteiligung und mehr Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger. Aber gerade auch zur Bekämpfung des Flächenbrandes Korruption kann eine „Kultur der Verwaltungstransparenz“ einen entscheidenden Beitrag leisten. Wir sehen einen direkten Zusammenhang zwischen der in den skandinavischen Ländern seit geraumer Zeit bestehenden Tradition der Informationsfreiheit und Verwaltungstransparenz und der Tatsache, dass diese Länder praktisch korruptionsfrei sind. Auch unter diesem Gesichtspunkt hat der Bund der Steuerzahler zu Beginn des letzten Jahres ein Informationsfreiheitsgesetz gefordert.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Lampen



Bund der Steuerzahler

NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

Der Vorsitzende

Herrn
Klaus-Dieter Stallmann, MdL
Wahlkreisbüro
Mauerstr. 95

44532 Lünen

Landtag Nordrhein-Westfalen 13. Wahlperiode Zuschrift 13/908 zu Zuschrift 13/887 alle Abg.
--

Düsseldorf, den 28.8.2001
I – Wi/w

Sehr geehrter Herr Stallmann,

die CDU-Landtagsfraktion hat bereits vor einigen Monaten den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-westfälisches Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vorgelegt. Bekanntermaßen haben die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit einem Gesetzentwurf vom 12.6.2001 nachgezogen. Der Bund der Steuerzahler begrüßt ausdrücklich, dass die Mehrheit der im Landtag vertretenen Parteien einen umfassenden, verfahrensunabhängigen Informationszugangsanspruch für die Bürgerinnen und Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen begründen wollen. Gleichwohl sieht sich der Bund der Steuerzahler veranlasst, auf folgende Schwächen des CDU-Gesetzentwurfes hinzuweisen.

1. Gemäß § 4 IFG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu Informationen, die bei einer Behörde oder einer Person des Privatrechtes des § 2 IFG vorhanden sind, soweit er ein berechtigtes Interesse geltend macht.

Der Bund der Steuerzahler fordert, § 4 des Gesetzentwurfes zu ergänzen, um das Informationszugangsrecht auch auf Personenvereinigungen des Privatrechtes zu erstrecken.

Für die Beschränkung des Informationszugangsrechtes nur auf natürliche und juristische Personen gibt es keinen sachlichen Grund. Der Gesetzentwurf bleibt dadurch weit hinter dem bereits bestehenden Informationsfreiheitsgesetz des Landes Brandenburg zurück. Es ist kein Grund ersichtlich, warum Bürgerinitiativen, nicht-rechtsfähigen Vereinen und sonstigen nicht-rechtsfähigen Personenvereinigungen das Informationszugangsrecht vorenthalten werden soll.

- 2 -

2. § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG bestimmt, dass der Anspruch auf Informationszugang nur unter der Voraussetzung besteht, dass der Antragsteller ein „berechtigtes Interesse“ geltend macht.

Der Bund der Steuerzahler fordert, den Informationszugang nicht von der Geltendmachung eines „berechtigten Interesses“ abhängig zu machen.

Diese Regelung stellt die wohl gravierendste Schwachstelle des CDU-Gesetzentwurfes dar. Im Vergleich zu den weitergehenden Informationsfreiheitsgesetzen der Länder Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein und dem gleichermaßen weitergehenden Gesetzentwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen macht der Gesetzentwurf der CDU das Recht auf Informationszugang von einer zweistufigen „Zulassungsvoraussetzung“ durch die Behörde abhängig. Der Antragsteller muss zum einen positiv den Nachweis antreten, ein „berechtigtes Interesse“ an dem Informationszugang zu haben. Die Behörde muss zum anderen in negativer Hinsicht den Nachweis erbringen, dass ein Ausschlussgrund besteht.

Der Bund der Steuerzahler ist der Auffassung, dass von einem „freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen“ keine Rede mehr sein kann, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweisen muss. Eine derartige Regel schließt von vornherein aus, was ebenfalls Ziel eines Informationsfreiheitsgesetzes sein sollte: die Entwicklung und Etablierung einer „Kultur der Verwaltungstransparenz“.

3. § 7 Abs. 1 Nr. 2 IFG sieht einen grundsätzlichen Ausschluss des Informationsrechts zum „Schutz öffentlicher Belange“ u.a. auch in Bezug auf Verwaltungsverfahren vor. Die Beteiligungs- und Informationsrechte des Bürgers sollen sich während des laufenden Verwaltungsverfahrens nach den bestehenden Verfahrensvorschriften des nordrhein-westfälischen Verwaltungsverfahrensgesetzes richten. Folglich müssen die vorenthaltenen Informationen erst nach Abschluss des betreffenden Verwaltungsverfahrens zugänglich gemacht werden.

Der Bund der Steuerzahler fordert, die Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 IFG bezüglich der Verwaltungsverfahren dahingehend zu modifizieren, dass das Informationsrecht bereits vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens besteht. Die Ergänzung könnte sich an § 10 Abs. 1 Satz 2 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes orientieren. Danach besteht ein Informationsrecht bereits vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens „für die Ergebnisse von abgeschlossenen Verfahrenshandlungen eines Verwaltungsverfahrens, die für die Entscheidung verbindlich sind. Hierzu gehören insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen sowie bei mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsverfahren verbindliche Stellungnahmen anderer Behörden“.

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 IFG soll den störungsfreien Ablauf der dort genannten Verfahren sichern. Hinsichtlich der angesprochenen Gerichtsverfahren oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mag die Regelung gerechtfertigt sein. Bei abgeschlossenen und für die endgültige Entscheidung verbindlichen Verfahrenshandlungen kann durch die Gewährung eines Informationsanspruches das laufende Verfahren für die Entscheidungsfindung aber nicht mehr „ge-

stört“ werden. Mit anderen Worten kann durch die Gewährung eines Informationszugangsrechtes die Effektivität des Verwaltungshandelns nicht mehr negativ beeinflusst werden. Folglich sieht der Bund der Steuerzahler für einen „Schutz öffentlicher Belange“ insoweit keine Notwendigkeit mehr. Im Gegenteil wird durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkung eine aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der Korruptionsbekämpfung erschwert.

4. § 11 IFG sieht vor, dass für Amtshandlungen, die auf Grund des Informationsfreiheitsgesetzes vorgenommen werden, Gebühren erhoben werden. Hierzu wird die Landesregierung ermächtigt, eine Gebührenordnung zu erlassen.

Der Bund der Steuerzahler fordert, bei der Wahrnehmung des Informationszugangsrechtes von einer Gebührenerhebung abzusehen. Akzeptabel ist nur der Ersatz von Auslagen, z.B. der Ersatz von Aufwendungen für die Bereitstellung von Abschriften oder Ablichtungen, Beförderungskosten, Postgebühren und dergleichen.

Der Bund der Steuerzahler verspricht sich von einem Informationsfreiheitsgesetz in erster Linie mehr Transparenz, mehr Bürgerbeteiligung und mehr Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger. Aber gerade auch zur Bekämpfung des Flächenbrandes Korruption kann eine „Kultur der Verwaltungstransparenz“ einen entscheidenden Beitrag leisten. Wir sehen einen direkten Zusammenhang zwischen der in den skandinavischen Ländern seit geraumer Zeit bestehenden Tradition der Informationsfreiheit und Verwaltungstransparenz und der Tatsache, dass diese Länder praktisch korruptionsfrei sind. Auch unter diesem Gesichtspunkt hat der Bund der Steuerzahler zu Beginn des letzten Jahres ein Informationsfreiheitsgesetz gefordert.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Lampen

Stadtag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Festfisch 51 D3 20 · 60942 Köln

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
Herrn Klaus Stallmann MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

vorab per Fax: (02 11) 8 84-30 02



Marientburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

19.09.2001/rj

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-2.49
Telefax (02 21) 37 71-1 78

eMail regine.meissner@
staedtetag.de

Bearbeitet von:
Regine Meißner
Andreas Wohland
Dr. Marco Kuhn

Aktenzeichen
30.85.02 N

**Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW)
Gesetzentwurf der Fraktion SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 13/1311**

Ihr Schreiben vom 15.08.2001

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir danken Ihnen für Ihr o. g. Schreiben, in welchem Sie der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen die Gelegenheit geben, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW), Drucksache 13/1311, Stellung zu nehmen.

Die drei kommunalen Spitzenverbände lehnen den Entwurf der Regierungsfractionen nach teilweiser Erörterung in ihren Verbandsgremien übereinstimmend ab. Sie stellen folgendes fest:

1. Allgemeines:

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen grundsätzlich alle Bemühungen, die Transparenz von Verwaltungsentscheidungen zu vergrößern. Transparenz von Verwaltungsentscheidungen und die rechtzeitige Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in den politischen Willensbildungsprozess sind maßgebliche Kriterien der Verwaltungsmodernisierung, die insbesondere in den

kommunalen Gebietskörperschaften bereits weit fortgeschritten ist. Die Errichtung von Bürgerbüros und Servicecentern sowie der Ausbau einer modernen Informations- und Kommunikationstechnologie sind nur wenige Beispiele für eine transparente Verwaltung in Städten, Gemeinden und Kreisen.

Aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen wird bereits heute der Zugang zu Informationen im Rahmen der Verwaltungstätigkeit für die Bürgerinnen und Bürger weitestgehend abgedeckt (vgl. z. B. die einschlägigen Regelungen zur Unterrichtung der Einwohner durch den Rat gemäß § 23 Abs. 1 GO NW, zur Zugänglichmachung von Ratsbeschlüssen gemäß § 52 Abs. 2 GO NW, zur Offenlegung der Haushaltssatzungen gemäß § 79 Abs. 3 GO NW, die Möglichkeit zur Durchführung von Einwohnerfragestunden gemäß § 48 Abs. 1 GO NW, die Offenlegungspflichten im Baurecht, die Informationspflichten im Umweltrecht oder auch die Rechte aus § 29 VwVfG). Andererseits können Belange des Datenschutzes und der informationellen Selbstbestimmung Betroffener nicht einfach durch ein Informationsfreiheitsgesetz aufgehoben werden. Der Gesetzentwurf enthält somit kaum einen realen "Mehrwert" für die Bürgerinnen und Bürger.

Das Informationsfreiheitsgesetz wird dagegen für die Kommunen einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand bedeuten – eine Folge, die im Gegensatz zu den Bemühungen um Verwaltungsvereinfachung, Standardabbau und Effizienzsteigerung steht.

Im übrigen weist die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände darauf hin, dass die Schaffung eines verfahrensunabhängigen Informationsanspruches für alle Bürgerinnen und Bürger zu einem Wertungswiderspruch mit bereits bestehenden Informationsansprüchen führt. Während nämlich die besonders legitimierten Rats- und Ausschussmitglieder auf das besondere Verfahren und die besonderen Quoren aus § 55 GO NRW angewiesen sind, soll der Informationsanspruch für jede einzelne Bürgerin bzw. Bürger uneingeschränkt gelten.

Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sind gegen den nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf der Regierungskoalition im Wesentlichen dieselben Kritikpunkte vorzubringen wie gegen den vormaligen Gesetzentwurf der CDU-Fraktion:

- Vor dem Hintergrund der Verwaltungsmodernisierung im Bereich der Kommunen, des Landes wie auch des Bundes und den damit verbundenen Bestrebungen zu Transparenz und Bürgernähe ist der Erlass eines Informationsfreiheitsgesetzes politisch das falsche Signal. Zu Unrecht wird nämlich bei den Bürgerinnen und Bürgern der Eindruck erweckt, es bedürfe eines Informationsfreiheitsgesetzes, weil ihnen derzeit (angeblich) keine Informationsrechte zustünden. Informationszugang, Transparenz und Bürgernähe werden aber durch zahlreiche Vorschriften schon jetzt gesichert (s. o.).
- Der Vollzugsaufwand des Informationsfreiheitsgesetzes wird nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände erheblich sein. Die Prüfung der Voraussetzungen eines entsprechenden Antrages, die Untersuchung von Ausschließungsgründen, die Begründung einer etwaigen Ablehnung, die Einholung von Einwilligungen oder die Prüfung sonstiger Rechtsvoraussetzungen erfordern in jedem Fall eine sorgfältige und zeitintensive Bearbeitung. Hiervon werden in erster Linie die Kommunalverwaltungen betroffen sein.

- Ein Informationsfreiheitsgesetz von insgesamt vierzehn Paragraphen, von denen fünf Paragraphen den Anspruch auf Informationszugang einschränken, kann vom Bürger nicht als Fortschritt zu mehr Bürgernähe und Transparenz bewertet werden. Diese Einschränkungen des Anspruchs auf Informationszugang betreffen:
 - a) den Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung (§ 6)
 - b) den Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses (§ 7)
 - c) den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 8)
 - d) den Schutz personenbezogener Daten (§ 9) sowie
 - e) die Möglichkeit der Beschaffung der Information aus allgemein zugänglichen Quellen (§ 5 Abs. 4).

2. Im Einzelnen:

Ohne hiermit unsere grundsätzlich ablehnende Haltung aufzugeben, nehmen wir zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfes wie folgt Stellung:

§ 2 IFG -Entwurf NRW

Die Formulierung aus § 2 Abs. 4 des IFG-Entwurf, wonach sich der Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf natürliche und juristische Personen des Privatrechts erstreckt, soweit diese öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, erscheint in mehrfacher Hinsicht bedenklich.

So führt die Vorschrift dazu, dass im Wettbewerb mit privaten Dritten stehende kommunale Einrichtungen als juristische Personen des Privatrechts Auskünfte erteilen müssen, die von der Konkurrenz unter Umständen gegen sie verwandt werden können. Insoweit erfährt die Wettbewerbsfähigkeit kommunaler Einrichtungen gegenüber privaten Konkurrenten eine empfindliche Schwächung. In der Sache wirft § 2 Abs. 4 IFG-Entwurf überdies Auslegungsprobleme auf. Es ist unklar, ob die Vorschrift nur Fälle einer materiellen Privatisierung, bei der Organisation und Aufgabe privatisiert worden sind, erfasst, oder auch formelle bzw. funktionale Privatisierungen. In dem Zusammenhang stellt sich ferner die Frage, was für gemischtwirtschaftliche Unternehmen gelten soll.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, in Anlehnung an den IFG-Entwurf des Bundes auf § 2 Abs. 4 IFG-Entwurf zu verzichten. Dem Bund ist beizutreten, wenn er in den Begründungserwägungen zum IFG-Entwurf Bund feststellt, dass im Falle einer materiellen Privatisierung die ehemals öffentlichen Informationen aus dem Anwendungsbereich des IFG herausfallen. Ebenso wenig können Private bei formeller oder funktionaler Privatisierung Anspruchsgegner im Sinne des IFG sein. Dies steht nicht im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter der entsprechenden Vorschriften.

§ 3 IFG-Entwurf NRW

Materiellrechtlich sind die Gesetzentwürfe der CDU-Fraktion und der Regierungskoalition überwiegend identisch. Beide Gesetzentwürfe räumen einen umfassenden verfahrensunabhängigen Informationszugangsanspruch ohne Bedingungen für die Bürgerinnen und Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen ein. Die Begriffsbestimmung der "Informationen" ist nahezu identisch. Es fehlt allerdings eine Klarstellung, dass Vorentwürfe, Notizen etc. nicht zu den Informationen im Sinne des Gesetzes gehören. Nur eine solche Klarstellung könnte sicherstellen, dass der behördliche Entscheidungsprozess nicht gestört wird und Fehlinformationen zugleich verhindert werden. Insofern ist beispielsweise auf die Formulierung des Gesetzentwurfes des Bundes in § 2 Nr. 1 Satz 2 IFG zu verweisen, in der die entsprechenden Ausnahmen festgelegt werden.

§ 4 IFG-Entwurf NRW

Die Regelung über das Informationsrecht in § 4 IFG-Entwurf NRW führt im Ergebnis zu denselben Auswirkungen wie der seinerzeitige Entwurf der CDU-Fraktion. Einzig der in dem CDU-Gesetzentwurf noch enthaltene unbestimmte Rechtsbegriff des "berechtigten Interesses" als Voraussetzung für den Informationsanspruch ist in dem nun vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten.

Im Rahmen der Spezialitätsregel des § 4 Abs. 2 IFG-Entwurf NRW ist es nicht angezeigt, Vorgaben zum Wegfall der Amtsverschwiegenheitspflicht zu normieren. Gesetzessystematisch sollte eine entsprechende Vorgabe eher in § 4 Abs. 1 aufgenommen werden.

§ 5 IFG-Entwurf NRW

Die Verfahrensregelungen in § 5 IFG-Entwurf NRW erscheinen in mehrfacher Hinsicht ergänzungs- bzw. präzisierungsbedürftig.

Es gibt keine Regelung zur Zuständigkeit (abgesehen von Anträgen in inneren bzw. äußeren Schulangelegenheiten). Zuständig kann aber nur die Behörde sein – und dies sollte im Gesetz kargestellt werden –, die über die begehrten Informationen verfügen darf. Eine derartige Verfügungsbefugnis besteht jedenfalls hinsichtlich der eigenen, d. h. von der betreffenden Behörde selbst erhobenen Informationen. Bei Informationen, welche die Behörde von Dritten oder von anderen Behörden und Einrichtungen erhalten hat, dürfte – unbeschadet der sonstigen Ausnahmeregelungen des IFG – maßgeblich sein, ob die Behörde über diese Informationen kraft Gesetzes oder Vereinbarung ein eigenes Verfügungsrecht hat. In diesem Zusammenhang sollte aber nicht die Pflicht einer unzuständigen Behörde, bei ihr eingelegte Anträge weiterzuleiten, normiert werden. Nach allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen besteht eine solche Pflicht nicht. Dafür, dass sie ausnahmsweise im Anwendungsbereich des IFG normiert werden müsste, ist nichts ersichtlich.

Soweit in Abs. 2 der Vorschrift vorgesehen ist, dass Informationen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung zugänglich gemacht werden müssen, ist dem mit Nachdruck entgegenzutreten. Behörden sind nach § 10 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz ohnehin gehalten, Verwaltungsverfahren – und damit auch die Prüfung von Informationszugangsansprüchen – zügig durchzuführen. Ist eine Beteiligung Dritter erforderlich, verlängert sich die Verfahrensdauer zwangsläufig. Da das Informationszugangsrecht nicht generell dringlicher ist als sonstige gegen die Verwaltung gerichtete Ansprüche, ist es nicht gerechtfertigt, von der dreimonatigen Klagefrist für eine Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO abzuweichen. Dem IFG-Entwurf des Bundes entsprechend sollte daher auf eine kurze Entscheidungsfrist verzichtet werden.

Ob die Regelung des Abs. 4 genügt, um querulatorischen Anträgen beikommen zu können, erscheint fraglich. Im Interesse der Kommunen sollte eine eigenständige Regelung für "Querulanz" normiert werden. Querulatorische Anträge sollten ohne weiteres abgelehnt werden können.

§ 6 IFG-Entwurf NRW

Im Rahmen von § 6 lit. a) IFG-Entwurf NRW sollte klargestellt werden, dass der Antrag auf Informationszugang auch dann abzulehnen ist, wenn das Bekanntwerden der Informationen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen kann. Die Aufnahme dieses Tatbestandsmerkmals gewährleistet, dass neben anderem auch die Individualrechtsgüter geschützt werden können.

Der Klarheit halber sollte ferner im Rahmen von § 6 IFG-Entwurf NRW darauf hingewiesen werden, dass der Informationszugangsantrag abzulehnen ist, wenn die Informationen aufgrund eines Gesetzes der Geheimhaltung bedürfen. Wichtige Geheimnistatbestände begründen z.B. das Steuer-, Sozial-, Statistik- und Adoptionsgeheimnis sowie auch die ärztliche und anwaltliche Schweigepflicht.

Weshalb es angezeigt sein soll, den Ausnahmetatbestand des § 6 lit. b) IFG-Entwurf NRW auf „erhebliche“ Beeinträchtigungen zu begrenzen, ist nicht ersichtlich. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit sollte diese in der Praxis schwer handhabbare Einschränkung wegfallen.

Weiterhin sollte § 6 IFG-Entwurf NRW um eine Vorgabe ergänzt werden, dass der Antrag auf Informationszugang abzulehnen ist, wenn durch das Bekanntwerden der Informationen Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen (z.B. anderer Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden) ohne deren Zustimmung offenbart würden (in diesem Sinne § 3 Nr. 5 IFG-Entwurf Bund).

§ 7 IFG-Entwurf NRW

§ 7 Abs. 1 IFG-Entwurf NRW sollte umfassendere Regelungen vorsehen. Der Antrag auf Informationszugang sollte generell abzulehnen sein, wenn er Informationen aus einem laufenden Verwaltungsverfahren betrifft. Alternativ sollte für diesen Fall die Möglichkeit der Ablehnung im Rahmen einer „Soll-Vorschrift“ vorgesehen werden (so § 4 Nr. 1 IFG-Entwurf Bund).

Im Rahmen von § 7 IFG-Entwurf NRW – nach Möglichkeit in Abs. 1 – sollte ferner klargestellt werden, dass der Antrag auf Informationszugang auch bei vertraulich übermittelten und erhobenen Informationen abzulehnen ist (alternativ: abgelehnt werden soll). Mit einer solchen Vorgabe wird die Bereitschaft der Bürger zu einer Informationskooperation mit den Behörden, auf die diese vielfach angewiesen sind, geschützt.

In Ergänzung zu § 6 lit. b) IFG-Entwurf NRW sollte in § 7 IFG-Entwurf NRW eine Vorgabe aufgenommen werden, wonach Informationszugangsanträge auch dann abzulehnen sind (alternativ: abgelehnt werden sollen), wenn durch deren vorzeitige Bekanntgabe der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen gefährdet werden könnte (in diesem Sinne § 4 Nr. 3 IFG-Entwurf Bund).

Eine Klarstellung, die § 4 IFG-Entwurf des Bundes enthält, sollte auch in das Landesgesetz übernommen werden: In Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 VwVfG wird Zugang zu Informatio-

nen nur nach Maßgabe des § 29 VwVfG gewährt. Eine solche Vorgabe entspricht dem in § 4 Abs. 2 IFG-Entwurf NRW normierten Vorrang spezialrechtlicher Regelungen. Beteiligte und erst-recht Nicht-Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens hätten danach während der Dauer des Verfahrens keinen Anspruch auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

§ 8 IFG-Entwurf NRW

Mit Blick auf § 8 IFG-Entwurf NRW ist zu besorgen, dass bei etwaigen Fehlern – beispielsweise dann, wenn Geschäftsgeheimnisse nach sorgfältiger Abwägung letztlich doch fehlerhaft weitergegeben werden – Amtshaftungs- bzw. Schadensersatzansprüche auf die Kommunen zukommen können. Von daher sollte klargestellt werden, dass ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen ist, wenn nach Prüfung durch die Behörde Zweifel an der Offenbarung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses und eines dadurch entstehenden wirtschaftlichen Schadens verbleiben.

§ 8 IFG-Entwurf NRW ist weiterhin um eine Vorschrift zum geistigen Eigentum (Urheberrechte, Marken-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte etc.) zu ergänzen. Denn auch außerhalb des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist das geistige Eigentum zu schützen (in diesem Sinne § 6 S. 2 IFG-Entwurf Bund).

§ 9 IFG-Entwurf NRW

§ 9 Abs. 1 IFG-Entwurf NRW ist insoweit zu begrüßen, als hier keine allgemeine Abwägung zwischen schutzwürdigen Belangen von Betroffenen und dem Informationsinteresse der Allgemeinheit vorgesehen ist. Vielmehr geht die Vorschrift zu Recht davon aus, dass personenbezogene Informationen grundsätzlich schutzwürdig sind und nur im Fall einzeln benannter Ausnahmen zugänglich gemacht werden dürfen.

§ 11 IFG-Entwurf NRW

Es ist zu begrüßen, dass für Amtshandlungen, die aufgrund des Gesetzes vorgenommen werden, Gebühren erhoben werden können. Dass bei Ablehnung eines Antrags keine Gebühren erhoben werden können, entspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Umweltinformationsrecht. Problematisch ist demgegenüber, dass neben Gebühren nicht auch Auslagen erhoben werden können. Um eine entsprechende Regelung sollte § 11 IFG-Entwurf NRW ergänzt werden.

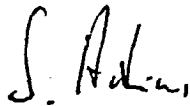
Was die einzelnen Gebührentatbestände und die Gebühren selbst anbelangt, so sollen diese durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt werden (§ 11 Abs. 2 S. 1 IFG-Entwurf NRW). Hierzu wird zu gegebener Zeit Stellung zu nehmen sein. In jedem Fall sollte aber – darauf ist bereits jetzt in aller Deutlichkeit hinzuweisen – die Rechtsverordnung auf dem Kostendeckungsprinzip beruhen.

§ 12 IFG-Entwurf NRW

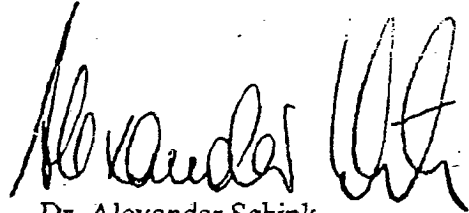
Mit den in § 12 IFG-Entwurf NRW normierten Veröffentlichungspflichten wird in die Organisationshoheit der Kommunen eingegriffen. Dass es einer solchen Verpflichtung überhaupt bedarf, kann ohnehin bezweifelt werden. Denn in den vergangenen Jahren haben alle Kommunen ihre frei zugänglichen Informationsangebote (Internet etc.) beständig ausgeweitet. Vor diesem Hintergrund könnte auch die in § 12 S. 2 IFG-Entwurf NRW vorgesehene „Soll-Vorgabe“, bestimmte Verzeichnisse zu führen, wegfallen.

Abschließend betonen die kommunalen Spitzenverbände noch einmal, dass sie - neben den kritischen Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen - den Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes insgesamt ablehnen.

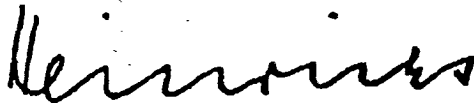
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Alexander Schink
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Friedrich Wilhelm Heinrichs
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes

